

Geschäftsnummer: 17 KLS 83/94

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes Urteil

in der Strafsache gegen

Gerhard S c h e e r e r geb. Rudolf,

geboren am 29.10.1964 in Limburg/Lahn, wohnhaft in 71144 Steinenbronn, Meisenweg 18

wegen Volksverhetzung u. a.

Die 17. große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart hat in der vom 22.11.1994 bis zum 23.06.1995 dauernden Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben

Vors. Richter am Landgericht Dr. Mayer - Vorsitzender -,

Richter am Landgericht Helwerth und Richter am Landgericht Heitmann - BE - als beisitzende Richter -,

1.a

Karin Kiefer und Dr. Volker Kümmel - als Schöffen -,

Staatsanwältin Arndt und Oberstaatsanwalt Christ - als Beamte der Staatsanwaltschaft -,

Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung und Rechtsanwalt Thomas Mende - als Verteidiger -,

Justizobersekretärin Scheerer, Justizsekretärin Zimmerer, Justizsekretärin Knittel, Justizsekretärin Huber und Justizsekretärin Späth - als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle -,

am 23.06.1995

Der Angeklagte wird wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Beleidigung und Aufstachelung zum Rassenhaß zu der

Freiheitsstrafe von 1 Jahr 2 Monaten

verurteilt.

Die sichergestellten beiden - unter dem Namen Remer herausgegebenen - "Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern von Auschwitz'", 3. erweiterte und korrigierte Auflage, November 1992, sowie der sichergestellte PC nebst Bildschirm, Tastatur, Verbindungskabel, Maus und Drucker werden eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

1.b

Angewandte Vorschriften:

§§ 130 Nr. 1 und 3, 131 Abs. 1 Nr. 1, 185, 189, 194 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 74 und 74 d StGB

2

G l i e d e r u n g

Seite

I) Zur Person des Angeklagten 6

II) Feststellungen 8

A) Zusammenfassender Überblick 8

B) Allgemeines zur Motivation und Strategie 14
des Angeklagten

C) Die Hauptschriften des Angeklagten 23

1.) "Gutachten" 23

2.) Vorlesungen über Zeitgeschichte 24

3.) Grundlagen zur Zeitgeschichte 25

D) Die Kontakte des Angeklagten zu "revisionistischen" 27
und rechtsextremen Kreisen

1.) Ernst Zündel 28

2.) David Irving 30

3.) Günther Deckert 31

4.) Hans Joachim Dill 32

5.) Klaus Ewald 37

6.) Harald Reich 38

7.) Rechtsanwalt Hajo Herrmann 38

8.) Rechtsanwalt Dr. Herbert Schaller 39

9.) Dr. Dieter Bartling 40

10.) Jürgen Graf 42

11.) Ahmed Rahmi 43

12.) Mitarbeiter am Buch "Grundlagen zur 43

Zeitgeschichte": Robert Faurisson, Arnulf
Neumaier, Willy Wallwey

13.) Verbindungen zum Kreis zu Remer 45

a) Allgemeines zum Remer-Kreis 45

b) Verhältnis des Angeklagten zu Remer und Philipp 47

E) Der Angeklagte und die publizistischen Aktivitäten des 52
Remer-Kreises

1.) Die Zeit lügt! 53

2.) Wissenschaftlicher Erdbeben durch das Rudolf 55
Gutachten

- 3.) Das Remer-Interview mit Alshaab 57
- 4.) Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine 59
- 5.) Der Fall Rudolf 59
- 6.) Deutschland Report 63
- 7.) Remer-Depesche 66
 - a) Ausschlichtung der publizistischen Aktivitäten 67 des Angeklagten
 - b) Beteiligung des Angeklagten an Artikeln der 73 Remer-Depesche
 - c) Sonstige Hinweise auf Verbindungen 74
- 8.) Gemeinsamkeiten der Schriften des Remer-Kreises 75

- F) Sonstige Hinweise auf rechtsextremistische und 77 antisemitische Einstellung des Angeklagten

- G) Die Entstehung des "Gutachtens" 87

- H) Schlußfolgerungen des "Gutachtens" 96

- I) Die Pläne zur Veröffentlichung des "Gutachtens" 99

- K) Die Durchführung der Remeraktion 108
 - 1.) Herstellung und Versand 108
 - 2.) Die Kommentierung der Remerversion des 109 "Gutachtens"
 - 3.3 Ankündigung der Remeraktion und Reaktionen darauf 115
 - 4.) Schriftstücke zur Vertuschung der Beteiligung des 118 Angeklagten an der Remeraktion
 - 5.) Weitere Schriftstücke und Aktivitäten im 126 Zusammenhang mit der Remeraktion
 - a) Arbeitsrechtsstreit mit dem Max-Planck-Institut 126
 - b) Rechtsstreit mit dem Institut Fresenius 130
 - c) Sonstige Aktivitäten des Angeklagten im 131 Zusammenhang mit der Remeraktion

- L) Die Veröffentlichung der Cromwell-Fassung 132

- M) Die "revisionistische" Publikationskampagne 134

- III. Beweiswürdigung 138
 - A) Allgemeines zu den Beweismitteln und deren Einführung 138 in die Hauptverhandlung -

 - B) Die Einlassung des Angeklagten 142

 - C) Allgemeines zur angehenden Glaubwürdigkeit der Angaben 146 des Angeklagten

D) Indizien für eine Beteiligung des Angeklagten «n 154
der Remer-Aktion

4

1.) Allgemeine Indizien 154

- a) Politische Motivation des Angeklagten 155
- b) Nähe des Angeklagten zu nationalsozialistischem 156
Denken, insbesondere dessen Rassenideologie
- c) Eingliederung des Angeklagten in das 160
rechtsextremistische Milieu -
Verhältnis zu
 - aa) Zündel 160
 - bb) Deckert 162
 - cc) Irving r 165
 - dd) Reich, Ewald, Wallwey, Neumaier, Faurisson, 166
Dill
- d) Bewertung entgegenstehender Zeugenaussagen 169

2.) Spezielle Indizien 173

- a) Beziehungen zum Remerkreis 173
 - aa) Kontakt im Jahre 1991 , 173
 - bb) Beziehung des Angeklagten zu Philipp 174
 - cc, dd) Beziehung zur Remer-Depesche 175
 - ee). Beteiligung des Angeklagten an Schriften des 176
Remer-Kreises
 - aaa) Die Zeit lügt! 176
 - bbb) Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das 186
Rudolf Gutachten
 - ccc) Das Remer-Interview mit Alshaab 187
 - ddd) Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine 187
 - eee) Der Fall Rudolf 189
 - fff) Deutschland Report 189
 - ggg) Mitwirkung des Angeklagten an Artikeln der
Remer-Depesche
 - ff) Zuordnung der Schriften zum Remerkreis 194
 - gg) Bewertung des Sprenger-Artikels 196
- b) Keine Versendung der Fassung "F2" durch 198
Rechtsanwalt Herrmann an Remer -
- c) Zündelbrief enthält Grundgedanken der Remeraktion 202
- d) Organisation der Herausgabe des "Gutachtens" im 203
Herbst 1992
- e) Einheitliche Aktion für der Remer- und 207
Cromwell-Fassung des "Gutachtens"
- f) Adressaufkleber beim Angeklagten gefunden 210

g) Ausbootung Dr. Bartlings 212

h) Remerflugblatt kündigt "Raubkopie" an 213

i) Unangemessene Reaktion des Angeklagten auf die 218
Ankündigung der Remeraktion

k) Verständnis des Angeklagten für die Remeraktion 223

E) Allgemeine Argumente des Angeklagten gegen eine 224
Beteiligung an der Remeraktion

1.) Gefährdung der Promotion 224

2.) Wirkung des Gutachtens verpufft 227

3.) Inhalt des Gutachtens bereits veröffentlicht 228

F) Bewertung der Aussagen der Zeugen Annemarie Remer und 229
Philipp

G) Hilfsbeweis Antrag 231

IV.) Rechtliche Würdigung 233

A) Straftatbestände 233

1.) Volksverhetzung 233

2.) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener 234

3.) Beleidigung 234

4.) Aufstachelung zum Rassenhaß 235

B) Wissenschaftsfreiheit 235

C) Verjährung 236

V.) Strafzumessung 237

VI). Kosten und Einziehung 240

G R Ü N D E:

I. Zur Person des Angeklagten

Der jetzt 30-jährige Angeklagte ist gemeinsam mit zwei Geschwistern in seinem Elternhaus aufgewachsen. Sein Vater ist von Beruf Sozialpädagoge, seine Mutter Hauswirtschaftsmeisterin. Die Familie wohnte zunächst in Bad Hersfeld, wo der Angeklagte auch die Grundschule und das Gymnasium bis zum Abschluß der Mittelschule besuchte. Ab 1980 wohnte sie in Remscheid, wo der Angeklagte die Oberstufe des Gymnasiums absolvierte. Im Jahr 1983 begann der Angeklagte das Studium der Chemie in Bonn, das er im Jahr 1989 mit der Note 1,0 abschloß. Nach dem Studium machte der Angeklagte den einjährigen Wehrdienst bei der Bundeswehr. Danach begann er beim Max-Planck-Institut in Stuttgart, wo er ein Promotionsstipendium erhalten hatte, mit der Erstellung einer Doktorarbeit. In dieser Zeit war der Angeklagte Angestellter des Max-Planck-Institutes mit einem Gehalt von monatlich 1.350,00 bis

1.450,00 DM. Der Vertrag mit dem Max-Planck-Institut wurde am 7.6.1993 wegen der Vorfälle, die Gegenstand dieses Strafverfahrens sind, zunächst

7

fristlos gekündigt und nach Klage des Angeklagten beim Arbeitsgericht im gegenseitigen Einverständnis gelöst. Der Angeklagte reichte seine Doktorarbeit zwar noch ein. Das Promotionsverfahren stagniert jedoch im Hinblick auf dieses Strafverfahren. Nach seinem Ausscheiden aus dem Max-Planck-Institut war der Angeklagte arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 800,00 DM. Seit 1.10.1994 ist er kaufmännischer Angestellter in der Firma des Zeugen Dill.

Der Angeklagte, der zuvor den Nachnamen Rudolf trug, ist seit Mai 1994 verheiratet. Bei der Eheschließung hat er den Nachnamen seiner Ehefrau, Scheerer, angenommen. Aus der Ehe ist ein Kind im Alter von nunmehr neun Monaten hervorgegangen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

8

II. Feststellungen

A) Zusammenfassender Überblick

Der Angeklagte ist Verfasser einer Schrift mit dem Titel "Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den Gaskammern' von Auschwitz" (i.F. einschließlich aller Vorfassungen "Gutachten" genannt), in der die Behauptung aufgestellt wird, daß im nationalsozialistischen Vernichtungslager Auschwitz keine Massenvergasungen von Menschen mit Blausäuregas stattgefunden hätten. Die Schrift entstand in den Jahren 1991 bis 1993 auf dem Hintergrund einer rechtsextremistischen Einstellung des Angeklagten, der die negativen Folgen des nationalsozialistischen Regimes für Deutschland nicht wahrhaben will. Anfang April 1993 wurde die Schrift vom Angeklagten und anderen rechtsextremistisch eingestellten Personen zusammen mit polemischen Kommentierungen in einem Vor- und Nachwort in der Bundesrepublik in mindestens 1000 Exemplaren an führende Personen aus Justiz, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, darunter an alle Professoren für anorganische Chemie versandt.

9

In der Schrift ("Gutachten") stellt der Angeklagte, angeregt von einem Werk des Amerikaners Fred Leuchter (sog. LeuchterReport), die These auf, daß unter Zugrundelegung der Aussagen von Zeugen über die massenhafte Tötung von Menschen mit Blausäuregas (Zyklon B) in den Gebäuderesten der Gaskammern des Vernichtungslager Auschwitz Rückstände des Gases vorhanden sein müßten. Da solche Rückstände aber, im Gegensatz zu den dort gleichfalls befindlichen sogenannten Sachentlausungskammern, wo das Gas auch eingesetzt worden sei, nicht festzustellen seien, könnten die Massenvergasungen nicht wie bezeugt stattgefunden haben.

Im Vorwort der Schrift, welches unter dem Namen des Zeugen Otto-Ernst Remer geschrieben ist, wird unter Bezugnahme auf den Hauptteil unter anderem behauptet, die Darstellungen über den Holocaust seien eine Lüge zur Erpressung des Deutschen Volkes. Außerdem heißt es, es handele sich hierbei um eine "unglaublich satanische Geschichtsverdrehung", an der

sich Politiker und Medien zum Nachteil des deutschen Volkes seit Jahrzehnten beteiligt hätten. In der Nachbetrachtung unter dem Namen E. Haller, die der Ausgabe November 1992 der Zeitschrift "Remer Depesche" entnommen ist, werden in Form eines Berichtes über einen Prozeß gegen Remer wegen Volksverhetzung, der im Oktober 1992 vor dem Landgericht Schweinfurt stattfand, unter anderem die Verhältnisse im Konzentrationslager Auschwitz verharmlost. Es wird bestritten, daß

10

Auschwitz ein Vernichtungslager war, und behauptet, daß die Berichte über den Holocaust eine Legende zur Rechtfertigung der "Abschlachtung und Ausraubung" des deutschen Volkes durch die Alliierten des 2. Weltkrieges und zur "Identitätsstiftung" für die Juden seien.

"Gutachten" und Vor- und Nachwort stellen ein einheitliches Werk dar. In der Gesamtheit des Werkes wird das Verfolgungsschicksal der Opfer des Nationalsozialismus gelehnet und damit deren Würde, die aus diesem besonderen Schicksal resultiert, verletzt. Außerdem wird das Andenken derer verunglimpft, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verstorben sind. Schließlich wird in dem Werk behauptet, daß der Holocaust eine bloße Erfindung interessierter Kreise zum Zwecke der Durchsetzung wirtschaftlicher und politischer Ziele sei. Damit wird in versteckter Form und aus antisemitischer Einstellung behauptet, die in- und ausländischen Juden beschuldigten das deutsche Volk aus eigensüchtigen Motiven in einer abgestimmten Aktion bewußt wahrheitswidrig eines ungeheuren Verbrechens. Den Juden wird dadurch insgesamt eine besonders verwerfliche Unehrllichkeit unterstellt und auf diese Weise gezielt zum Haß gegen die heute lebende Bevölkerung jüdischen Glaubens aufgestachelt.

11

Die Versendeaktion von April und Mai 1993 erfolgte im Namen des Zeugen Otto-Ernst Remer, einem Generalmajor a.D. der Wehrmacht, der in rechtsextremistischen Kreisen wegen seiner Rolle bei der Niederschlagung des Aufstandes gegen Hitler vom 20.7.1944 und seiner radikalen Schriften große Beachtung findet. Unter seinem Namen wird im Vorwort behauptet, der Angeklagte habe mit der Versendeaktion nichts zu tun. Vielmehr habe er Remer die Veröffentlichung des "Gutachtens", welches unter anderem in dessen Prozeß in Schweinfurt verwendet werden sollte, "mit aller Deutlichkeit" untersagt. Wenn es Remer dennoch veröffentlichte, so geschehe dies "in Notwehr", weil das Landgericht Schweinfurt das "Gutachten" nicht angenommen und ihm damit die Führung des Beweises versagt habe, daß in Auschwitz keine Massenvergasungen stattgefunden hätten. Da er wegen entsprechender Behauptungen zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden sei, wehre er sich, indem er das "Gutachten" an die Öffentlichkeit bringe.

In Wirklichkeit war die Herausgabe der kommentierten Version ein publizistischer Trick, um das "Gutachten" möglichst ohne strafrechtliche und beruflich abträgliche Folgen für den Angeklagten und werbewirksam in die Öffentlichkeit zu bringen. Sie war Teil einer umfangreichen Publikationskampagne, in deren Rahmen der Angeklagte und ihm nahestehende Personen, darunter die Zeugen Annemarie und Otto-Ernst Remer

12

sowie Karl Philipp, im Frühjahr 1993 auf verschiedenen Ebenen Schriften, die den Holocaust leugneten, in der Hoffnung verbreiteten, in der Öffentlichkeit die Resonanz zu erlangen, die sie seit längerem anstrebten, aber nicht erreicht hatten.

Im einzelnen diente die Remer-Version zuvörderst dazu, die Herausgabe der "autorisierten" und unkommentierten Fassung vorzubereiten, die im Juli 1993 im Verlag Cromwell-Press in England erschien. Der Angeklagte hatte, um Wirkung außerhalb des nationalen Lagers erzielen zu können, ursprünglich die Absicht, das "Gutachten" in einem Verlag zu veröffentlichen, der nicht der politisch rechten Szene zugerechnet wird. Da es ihm nicht gelang, diese Absicht zu verwirklichen, entschloß er sich im Herbst 1992, das "Gutachten" mit Hilfe Gleichgesinnter in Eigenregie herauszubringen. Zur Vermeidung negativer beruflicher oder strafrechtlicher Konsequenzen entwickelte er hierzu gemeinsam mit den Mitbeteiligten den Plan, eine "Notwehraktion" eines Dritten zu fingieren. Damit sollte der Eindruck erweckt werden, als sei der Angeklagte, um seine angeblich rein wissenschaftlichen Absichten unter Beweis stellen zu können, gezwungen gewesen, der polemisch kommentierten und auch veralteten Remer-Fassung des "Gutachtens" alsbald eine gereinigte und aktuelle Version gegenüberzustellen. Darüber hinaus verfolgte der Angeklagte mit der Versendungsaktion den Zweck, durch eine spektakulär

13

erscheinende angebliche Notwehraktion Remers, der auch außerhalb des rechtsradikalen Milieus einen gewissen Bekanntheitsgrad hat, für die "offizielle" Version Werbewirkung zu erzielen. Des weiteren sollte das Werk auf diese Weise in Führungskreisen der Bundesrepublik verbreitet werden. Schließlich sollte durch Versendung an alle Professoren für anorganische Chemie, von denen der Angeklagte keine Reaktion erwartete, der Boden für das später verbreitete Scheinargument bereitet werden, daß im "Gutachten" keine fachlichen Fehler gefunden worden seien.

Diesem Plan entsprechend bestritt der Angeklagte von Anfang an wahrheitswidrig, daß er mit der Veröffentlichung der Remer-Fassung des "Gutachtens" oder den sonstigen Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang und auch mit Remer irgend etwas zu tun habe. Vielmehr ergriff er, um sein Bestreiten plausibel erscheinen zu lassen, zum Schein Gegenmaßnahmen und tat alles, um seine Beteiligung an der Remeraktion zu verschleiern. Hierbei beging er zahlreiche Manipulationen; u.a. indem er Schriftverkehr vortäuschte oder inhaltlich falsche Schreiben verfaßte.

14

B) Allgemeines zur Motivation und Strategie des Angeklagten

Der Angeklagte beschäftigt sich seit mindestens Ende der achtziger Jahre neben seiner beruflichen Ausbildung intensiv mit den politischen und sozio-kulturellen Folgen des zweiten Weltkrieges und des Zusammenbruches des Nationalsozialismus in Deutschland. Nach seiner Überzeugung war die deutsche Nachkriegsentwicklung und ist das Selbstverständnis der Deutschen und ihr Ansehen in der Welt ganz wesentlich bestimmt durch die Art und Weise, wie das Hitler-Regime bewertet wird, vor allem durch die Darstellungen über die systematische Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens in Vernichtungslagern. Da der Angeklagte nicht bereit ist, die Folgen für Deutschland und die Deutschen, wie er sie sieht, zu akzeptieren, entschloß er sich, dazu beizutragen, die nationalsozialistischen Massenverbrechen zumindest in Zweifel zu ziehen.

Auf diesem Hintergrund trat er zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt Ende der achtziger Jahre der Partei der Republikaner bei, deren Mitglied er bis zum Jahre 1991 war. Im Laufe der Zeit gewann er die Überzeugung, daß seine radikalen Ziele in einer Partei nicht zu erreichen seien. Daher entschloß er sich spätestens Mitte des Jahres 1990, durch

Publikationen, in denen die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlost oder in Frage gestellt werden, gezielt auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Zu diesem Zweck war der Angeklagte, der nationalsozialistischem Denken, insbesondere dessen Rassenideologie, zumindest nahesteht, auch bereit, durch gezielte Unterstellungen zur Schürung von Emotionen beizutragen. Insbesondere versuchte er in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als seien die Darstellungen über den Holocaust nur eine Erfindung der Siegermächte des zweiten Weltkrieges und jüdischer Kreise zu dem Zweck, Deutschland unter Druck zu halten, die Entwicklung des Landes zu bestimmen und es politisch und finanziell erpressbar zu machen.

Mit seiner Einstellung befand sich der Angeklagte weitgehend im Einklang mit einer Gruppierung von Personen, die unter der Bezeichnung "Historischer Revisionismus" auftreten und sich zum Ziel gesetzt haben, die deutsche Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus umzuschreiben. Das vorrangige Ziel insbesondere des radikalen "revisionistischen" Flügels war, Publizität zu erlangen. Dahinter stand die Überlegung, daß eine öffentliche Diskussion über schwer aufklärbare Details der nationalsozialistischen Massenverbrechen bei einer gewissen Zahl von Menschen Zweifel daran hinterlassen würde, die langfristig politische Relevanz erlangen würden.

Spätestens ab Sommer 1990 nahm der Angeklagte mit zahlreichen Personen der "revisionistischen" Szene, die durch Korrespondenz, Versammlungen und Publikationen international in großem Maße vernetzt ist, intensiven persönlichen und brieflichen Kontakt auf, darunter auch mit rechtsradikalen Kreisen, wie sie um die Zeugen Dill im Umkreis von Stuttgart und Remer in Bad Kissingen bestanden. Von Anfang an bemühte sich der Angeklagte um eine führende Rolle in dieser Szene, unter anderem indem er Gleichgesinnte für publizistische Projekte unter seiner Leitung sammelte und die "revisionistische" Strategie in der Absicht verfeinerte, deren Gedankengut in Kreisen außerhalb des "nationalen Lagers" zu etablieren.

Ende des Jahres 1990 verfaßte der Angeklagte anlässlich der geplanten Übersetzung des Buches "The Holocaust on Trial" von R. Lenski, welches sich mit dem Prozeß gegen den neonazistischen "Revisionisten" Ernst Zündel in Kanada befaßt, ein Strategiepapier, in dem es unter anderem heißt:

"Die meisten Menschen reagieren auf einen Angriff gegen den (Gaskammer) Mythos wie Pawlowsche Hunde. ... Ziel muß es sein, den Kern des Aberglaubens zu vernichten. Die Strategie muß so ablaufen, daß man die Pawlowschen Hunde möglichst nicht zum Bellen bringt. Für die Taktik heißt dies: die Position des 'Gegners' einnehmen, also das volkspädagogische Erwünschtsein der Dogmen nicht in Zweifel ziehen und es

nicht angreifen, sich sogar mit ihm einverstanden erklären. Keine Parteilichkeit für die eigene Sache zeigen, allein auf das Recht auf Zweifel angesichts widersprüchlicher Befunde zu beharren und nach Salomitaktik vom 'Kirchengebäude' Auschwitz ein Stück nach dem anderen zum Einsturz zu bringen. ... Unter den oben beschriebenen Voraussetzungen ist eine möglichst große Zielgruppe auch außerhalb des einfacher zu bekehrenden nationalen Kreises anzusprechen (d.h. das trojanische Pferd in die Festung bringen.) ... Aus diesem Grund scheint es um des Erfolges willen absolut vordringlich, den Bericht möglichst sachlich und neutral erscheinen zu lassen... Sachlich und neutral heißt hier: im Sinne des Gesellschaftskonsenses,

also bestückt mit der Nomenklatur und den Beurteilungsnormen der veröffentlichten Meinung (trojanisches Pferd)."

Weiter schrieb der Angeklagte, mangelnde Sensibilität für das normale Reaktionsverhalten berge die Gefahr der Unbedachtsamkeit und könne katastrophale Wirkungen auf das Gegenüber haben. "Würde es nach meinem Herzen gehen," fuhr er fort, "stünden in dem Buch noch weitaus drastischere Dinge. Damit wäre jedoch nur meinem Herzen gedient. ... Ich plädiere daher für eine - totalentschärfte - Version für den deutschen Markt, auch wenn es dem Herzen zuwider sein mag."

18

Entsprechend diesen Vorstellungen gestaltete der Angeklagte auch seine sonstige publizistische Strategie. Er unterschied zwischen Publikationen, die innerhalb der rechtsradikalen Szene und ihres Umfeldes und solchen, die auch außerhalb davon Wirkung entfalten sollten. Während letztere ausschließlich sachlich erscheinen sollten, konnten erstere unter Berufung auf die angeblich wissenschaftlichen Schriften zum Teil äußerst heftige Polemik und den Appell an nationalistische und rassistische Vorurteile enthalten.

Zweck dieser Doppelstrategie war, einerseits durch hetzerische Pamphlete Emotionen zu schüren und damit national gesinnte oder für polemische Argumentation empfängliche Kreise zu sammeln; andererseits durch objektiv erscheinende Schriften den Kreis der Adressaten für "revisionistisches" Gedankengut zu erweitern. Gleichzeitig sollte mit dem Anschein der Objektivität für gewisse Schriften auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Wissenschaft zu berufen. Dadurch sollten diese Schriften dem Zugriff der Ermittlungsbehörden entzogen werden und so indirekt ein staatliches Unbedenklichkeitsattest erhalten.

Seine eigene Rolle im "revisionistischen" Lager sah der Angeklagte in erster Linie als die des im Hintergrund wirkenden Verfassers grundlegender Schriften mit dem Anspruch auf

19

Wissenschaftlichkeit. Die politische oder polemische, insbesondere auch stark antisemitische Kommentierung überließ er in erster Linie anderen, nicht zuletzt Personen aus dem Umfeld des Zeugen Remer. Diese Personen gaben anonym oder unter Pseudonym zahlreiche Zeitschriften, Broschüren und Flugblätter mit zum Teil stark hetzerischer Tendenz heraus, in denen in verallgemeinernder Weise auch immer wieder auf das "Gutachten" Bezug genommen wurde. Der Angeklagte, der mit einer derartigen Verwendung seiner Werke einverstanden war, leistete Hilfe bei der Erstellung dieser Pamphlete. Unter anderem stellte er Daten und Dokumente zur Verfügung, korrigierte, entwarf und überarbeitete Texte oder übernahm deren graphische Gestaltung am Computer.

Darüber hinaus verfaßte der Angeklagte - unter zahlreichen Pseudonymen oder anonym - auch selbst teils polemisch kommentierende teils sachlich erscheinende Artikel und Flugschriften. Unter anderem ging es ihm hierbei darum, eine lebhaftige Diskussion über den Inhalt des "Gutachtens" und andere "revisionistische" Thesen nach außen hin vorzutäuschen. Zu diesem Zweck zitierte er sich unter verschiedenen Namen immer wieder selbst. Außerdem legte er den Pseudonymen akademische Berufsbezeichnungen und Titel, darunter den Doktorgrad, zu, um den Eindruck zu erwecken, als finde eine Diskussion unter Fachleuten statt. Unter anderem trat er unter den Namen Dr. Ernst Gauss, Diplom-Chemiker, Dr. Werner

Kretschmer, Jurist, Dr. Christian Konrad, Historiker und Journalist und Dr.Dr. Rainer Scholz, Diplom-Chemiker und Pharmakologe auf.

Um seine angestrebte Funktion als intellektuelle Gallionsfigur des "Revisionismus" mit scheinbar hoher Glaubwürdigkeit nicht zu beeinträchtigen, legte der Angeklagte größten Wert darauf, im Zusammenhang mit polemischen Schriften nicht persönlich in Erscheinung zu treten. Der Doppelstrategie entsprechend hielt er nach außen Distanz zu rechtsradikalen Kreisen und tat alles, um den Anschein seiner Objektivität und der politischen Desinteressiertheit aufrecht zu erhalten. Wann immer er mit seinen Vorstellungen offen auftrat, betonte er, ein rein wissenschaftliches Interesse an Fragen des Holocaust zu haben. Des weiteren behauptete er, politisch ungebunden und daher nicht dafür verantwortlich zu sein, wie im "nationalen Lager" mit seinen "wissenschaftlichen" Schriften argumentiert werde. Sein Verhältnis zu den Juden stellte er als unproblematisch und als vom Willen zur Verständigung geprägt dar. In diesem Sinne stilisierte er sich etwa bei seinen Auftritten als Vortragsredner über das Thema "Holocaust" bei Studentenverbindungen und in der Broschüre "Der Fall Rudolf", die 1994 im Vorfeld dieses Strafverfahrens erschien.

Das gleiche gilt für gewisse Pseudonyme. Vor allem mit dem Namen Dr. Ernst Gauss schuf der Angeklagte eine "wissenschaftlich-objektive" Kunstfigur, mit deren Hilfe der Eindruck erweckt werden sollte, als setzten sich auch andere ernst zu nehmende Personen unvoreingenommen mit seinen Thesen auseinander.

Dem Schema der Doppelstrategie folgte auch die Remeraktion. Der Angeklagte trat auch insoweit offen in Erscheinung, als es um das in wissenschaftlichen Formen gehaltene "Gutachten" ging. Für die polemische Kommentierung und die Herausgabe der Gesamtschrift wurden andere Namen vorgeschoben.

Die Attitüde des objektiven Forschers und besonnenen Zeitgenossen hielt der Angeklagte, von wenigen Einzelfällen abgesehen, auch in seinem persönlichen Umfeld durch. Verwandten und Bekannten verschwie er grundsätzlich seine Kontakte zu radikalen "Revisionisten" sowie weite Teile seiner publizistischen Tätigkeit. Seine politische Einstellung stellte er als christlich-sozial dar. Dem entsprechend war er Mitglied einer christlichen Studentenverbindung und betonte, praktizierender Katholik zu sein.

Von Anfang an hatte der Angeklagte auch immer mögliche Reaktionen des Staates auf seine publizistischen Aktivitäten im Blick. Mit großer Konsequenz bedachte er bei seinen

Handlungen, inwieweit sie künftig Beweisbedeutung haben könnten. Dabei fingierte er auch Sachverhalte zu dem Zweck, sich zu seiner Entlastung später darauf berufen zu können. So erstellte er zahlreiche Dokumente, um erwartete Ermittlungen in die falsche Richtung zu lenken oder um sie als Beweismittel heranziehen zu können. Darüber hinaus verfaßte er Schreiben grundsätzlich so, daß seine wahren Absichten und Vorstellungen sowie seine wirklichen Verhältnisse nur so weit daraus hervorgingen, als es ihm nützlich schien. In seiner privaten Korrespondenz stellte er Sachverhalte selbst dann verschleiern dar, wenn diese dem Adressaten bekannt waren.

Trotz aller Manipulationen war sich der Angeklagte von Anfang an darüber im Klaren, daß seine publizistische Tätigkeit negative Konsequenzen für seine berufliche Laufbahn haben und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen könnte. Das angestrebte politische Ziel war ihm jedoch so wichtig, daß er dies für den Fall, daß seine Täuschungsmanöver ohne Erfolg sein sollten, als letzte Konsequenz in Kauf nahm.

23

C) Die Hauptschriften des Angeklagten

Entsprechend der genannten Strategie verfuhr der Angeklagte bei den Schriften aus seiner Feder, die er für grundlegend hält. Sie sind durch wissenschaftlichen Habitus und die Berufung auf seine Autorität als ausgebildeter Chemiker geprägt. Tonfall und Form sind im wesentlichen so gehalten, als seien sie ausschließlich an der Sache orientiert. Zusätzlich sollen ausführliche Detailerörterungen, Tabellen und Schaubilder sowie umfangreiche Literaturhinweise den Eindruck einer unbefangenen und ergebnisoffenen Wissenschaftlichkeit erwecken. Dies gilt vor allem für die drei großen Veröffentlichungen des Angeklagten, mit denen er sich nach seiner Hinwendung zum "revisionistischen" Lager alsbald zu befassen begann.

1.) "Gutachten"

In besonderem Maße hielt sich der Angeklagte an diese Strategie in seinem "Gutachten", mit dessen Vorarbeiten er bereits Ende 1990 begann. Diese Schrift, die die Grundlage aller seiner publizistischen Aktivitäten ist, ist im wesentlichen in wissenschaftlichem Stil gehalten. Sie beschäftigt sich mit einem chemischen Detail (Blausäure-Problematik) und verzichtet auf allgemeine politische Schlußfolgerungen. Einer verbreiteten "revisionistischen" Strategie folgend ist

24

ihr eigentlicher Sinn aber, an einem zentralen Punkt anzusetzen und damit allgemeine Schlüsse nahezulegen. Tatsächlich hat sich die "revisionistische" Literatur, nicht zuletzt die, die der Angeklagte beeinflusste, mitverfaßte oder verfaßte, auch immer wieder auf das "Gutachten" zum Beweis dafür berufen, daß der Holocaust insgesamt nicht stattgefunden habe. So ist ein vom Angeklagten im August 1993 verfaßter Artikel über das "Gutachten" überschrieben: "Junger Deutscher Chemiker tritt den unwiderlegbaren Beweis an: Es gab keine Gaskammern in Auschwitz. Judenvergasung eine Propagandalüge der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges".

Aus Gründen der scheinbaren Glaubwürdigkeit, aber auch, weil er sich mit diesem Werk einen Namen machen und sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen wollte, bekannte sich der Angeklagte von Anfang an dazu, Autor dieser Schrift zu sein.

2.) Vorlesungen über Zeitgeschichte

An die Strategie der Sachlichkeit hielt sich der Angeklagte im großen und ganzen auch in dem 340 Seiten starken Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte". Darin stellte er - angeblich in der Absicht der Völkerverständigung - in Dialogform umfassend die Argumente des radikalen "revisionistischen" Flügels dar. Es handelt sich um die Argumente, die in

25

permanenter Wiederholung auch in den Pamphleten des RemerKreises erscheinen. Das Buch, in das auch die Ergebnisse des "Gutachtens" eingearbeitet sind, erschien - gleichzeitig mit der Remerversion des "Gutachtens" - Anfang April 1993 als Teil der vom Angeklagten mitgeplanten "revisionistischen" Publikationskampagne im Grabert Verlag in Tübingen. Der Name des Autors ist mit Dr. Ernst Gauss angegeben.

Unter diesem Pseudonym erschien im gleichen Verlag in der Ausgabe vom Mai 1993 der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" ein Artikel, in dem der Angeklagte den wesentlichen Inhalt des "Gutachtens" - ebenfalls in "objektivem Stil" - in einer Kurzversion veröffentlichte.

3.) Grundlagen zur Zeitgeschichte

Ab spätestens Mitte 1991 befaßte sich der Angeklagte des weiteren mit einem groß angelegten Sammelwerk über verschiedene zentrale Aspekte des Holocaust. Das Buch, das mehr als 400 Seiten in Großformat umfaßt, erschien Ende 1994 unter dem Titel "Grundlagen zur Zeitgeschichte" ebenfalls im Grabert-Verlag in Tübingen.

Mit der Herausgabe eines Sammelwerkes verwirklichte der Angeklagte eine Strategie der Leugnung des Holocaust, die er

26

ursprünglich auch für das "Gutachten" in Aussicht genommen hatte. Davon ausgehend, daß sich die Ermittlungsbehörden mit einer Gruppe von Holocaustleugnern schwerer tun würden als mit einem Einzelnen, sollten nach dieser Strategie möglichst viele "Revisionisten" gemeinsam auftreten.

Hinsichtlich des "Gutachtens" wurde diese Strategie schließlich nicht verwirklicht, zum einen, weil sich die Erstellung des Sammelwerkes verzögerte und der Angeklagte mit der Veröffentlichung des "Gutachtens nicht länger zuwarten wollte; zum anderen weil der Angeklagte, der sich im Laufe der Zeit immer mehr als großen historischen Aufklärer sah, den 2 "Ruhm", den er von der vermeintlich weltverändernden Schrift erwartete, nicht mit anderen teilen wollte. Schließlich glaubte der Angeklagte, er habe mit dem Vortäuschen der Remeraktion einen Weg gefunden, sich strafrechtlichen Ermittlungen zu entziehen.

Der Angeklagte erarbeitete die Gesamtkonzeption des Buches "Grundlagen über Zeitgeschichte", zu der wiederum ein größtmöglicher Anschein von Sachlichkeit gehörte, stellte ein Team von führenden "Revisionisten" zusammen, die die einzelnen Beiträge schrieben und koordinierte sie. Auch er selbst steuerte mehrere Artikel bei, darunter eine Darstellung der Ergebnisse seines "Gutachtens". In einem einleitenden Aufsatz versuchte er unter dem Pseudonym Ernst Gauss den

27

Eindruck zu erwecken, als beabsichtigten er und seine Mitautoren mit den Forschungen zum Holocaust zur Normalisierung des Verhältnisses zu den Juden und zur Erneuerung der fruchtbaren "deutsch-jüdischen Symbiose" vergangener Zeiten beizutragen.

Die meisten Beiträge des Buches sind mit den wirklichen Namen der Autoren gezeichnet, die Artikel des Angeklagten mit seinem alten Namen, Rudolf, mit Manfred Köhler und mit Ernst Gauss, einer seiner Beiträge mit "Germar Rudolf und Ernst Gauss". Da sich der Verlag im

Hinblick auf den Erfolg des Buches " Vorlesungen über Zeitgeschichte" von dem Namen Ernst Gauss eine verkaufsfördernde Wirkung erhoffte, wurde dieser auch als Name des Herausgebers angegeben. Ursprünglich hatte der Angeklagte die Absicht, hierfür mit seinem Namen zu zeichnen.

D) Kontakte des Angeklagten zu „revisionistischen“ und rechtsextremen Kreisen

Die Tatsache, daß sich der Angeklagte mit der von Leuchter aufgeworfenen Frage der Rückstände von Blausäuregas in den Gebäuderesten von Auschwitz befaßte, führte zu zahlreichen Kontakten zu "revisionistischen" Kreisen. Der Angeklagte suchte diese Kontakte, einerseits um sich zu informieren,

28

andererseits und vor allem aber, um sich in diesen Kreisen zu profilieren. Da es ihm von Anfang an darauf ankam, seine Schrift auch für politische, insbesondere nationalistische und rassistische Zwecke einzusetzen, suchte er vor allem den Kontakt zu rechtsextremistischen Kreisen. Diese Verbindungen kamen nicht zuletzt dadurch zustande, daß der Angeklagte an bekanntermaßen rechtsradikal eingestellte Personen schon die Vorformen seiner Schrift übersandte, um sie auf die Möglichkeiten der politischen Agitation, die sich daraus ergaben, hinzuweisen. So verschickte der Angeklagte in einer ersten Versendungsaktion vom 26.3.1991 per Formularschreiben als Vorstudie zum "Gutachten" eine Ausarbeitung zum Thema "Langzeitstabilität von Cyanidverbindungen" an verschiedene "Revisionisten".

1.) Ernst Zündel

Schon die bloße Absicht, den "Leuchter-Report" chemisch zu überprüfen, teilte der Angeklagte dem neonazistischen Deutsch-Kanadier Ernst Zündel mit. Auf einen Brief des Angeklagten nach Toronto, von dem in seinen Unterlagen keine Kopie gefunden wurde, antwortete Zündel mit Schreiben vom 29.8.1990: "Sie glauben nicht, wie ich mich über Ihren Brief gefreut habe! Endlich ein deutscher Mensch 'vom Fach', der

29

sich dieser wichtigen Sache annehmen will! Gott sei gedankt! Seit Jahren hoffe ich auf jemanden wie Sie!". In den folgenden Jahren hielt der Angeklagte Kontakt zu Zündel. Unter anderem traf er ihn am 4.11.1991 bei einer "revisionistischen" Veranstaltung beim Zeugen Dill, bei der auch Fred Leuchter anwesend war. Außerdem stellte er sich auf Bitten Zündels am 5.11.1991 für einen Prozeß vor dem Landgericht München als "Gutachter" zur Verfügung. In diesem Verfahren war Zündel wegen Volksverhetzung durch Leugnen der nationalsozialistischen Massenvernichtungen in Auschwitz angeklagt. Der Angeklagte reiste zu diesem Zweck nach München, wurde jedoch vom Landgericht nicht gehört.

Des weiteren tauschten der Angeklagte und Zündel "revisionistische" Literatur aus. Der Angeklagte erhielt von Zündel unter anderem im Dezember 1992 eine Schrift des Amerikaners J.C. Ball über die Auswertung von alliierten Luftaufnahmen der nationalsozialistischen Vernichtungslager. Ball wurde daraufhin Mitautor des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte". Zündel erhielt unter anderem Vorversionen des "Gutachtens", von denen er eine ohne Wissen des Angeklagten in die englische Sprache übersetzen ließ und sie an "revisionistisch" interessierte Personen verteilte. Der Angeklagte verbot Zündel die Verteilung mit Schreiben vom 4.9.1992, weil er Zeitpunkt, Ort und Umstände der Veröffentlichung selbst bestimmen wollte.

Von Zündel stammte die Idee, für die Verbreitung des "Gutachtens" den Mißbrauch eines "Gerichtsgutachtens" zu fingieren. Einen entsprechenden Vorschlag machte er gegenüber dem Angeklagten bereits im Herbst 1991 für sein eigenes Verfahren vor dem Landgericht München, der jedoch nicht ausgeführt wurde (vgl. dazu S. 103 ff.).

2.) David Irving.

Schriftlichen Kontakt hatte der Angeklagte ab Anfang 1991 auch mit dem englischen rechts-extremen "Revisionisten" David Irving. Mit Schreiben vom 29.4.1991 übersandte er ihm seine Ausarbeitung zum Thema "Langzeitstabilität von Cyanidverbindungen" sowie weitere Unterlagen mit der Anregung, diese für die Neuauflage des "Leuchter-Reportes" oder für andere "revisionistische" Schriften zu verwenden. Am 24.7.1991 übersandte er Irving eine neue Version seiner Ausarbeitung und bot sie ihm zur Veröffentlichung in englischer Sprache an. Außerdem bat er Irving hierbei um Vermittlung des Kontaktes zu Zündel und Leuchter. Im Zusammenhang mit seiner Ausarbeitung schrieb der Angeklagte: "Die Kommunikation darüber mit Zündel und Leuchter hat bis dato nicht geklappt. Können Sie Ihren Einfluß geltend machen?". Mit Schreiben vom 18.8.1991 widerrief der Angeklagte die Genehmigung zur Veröffentlichung seiner Ausarbeitung unter an

derem mit der Begründung, daß sie noch nicht ausreichend fundiert sei. In dem Schreiben heißt es: "Ich bin bei einer Veröffentlichung einer (qualitativ/quantitativ) halben Arbeit der Gefahr ausgesetzt, daß ich meine Promotionsarbeit nicht mehr fortsetzen kann. Erste Reibungen mit meinen Doktorvater sind schon entstanden. Ich möchte daher erst alle Sicherungen einfügen, die auffindbar sind... Es müßte Ihnen ebenfalls einleuchten, daß ein Schuß, der sein Opfer verfehlt oder nur verletzt, wesentlich gefährlicher sein kann, als wenn man gar nicht geschossen hätte. Bei potentiell gefährlichen Zielen sollte der Schuß direkt der Fangschuß sein". Später (Schreiben vom 3.5.1992) bat er Irving um die Mitteilung von Fundstellen für einen Artikel, den der Zeuge Dr. Bartling seinerzeit über den "Einfluß der britischen Greuelpropaganda für die Entscheidung der Vereinigten Staaten zum Eintritt in die europäischen Kriege" verfaßte.

3.) Günther Deckert

Bereits das erste Ergebnis seiner Recherchen zum Thema Langzeitstabilität von Eisenblausandte der Angeklagte an

den NPD-Vorsitzenden Günther Deckert (Formularschreiben vom 26.3.1991). In der Folge blieb der Angeklagte mit Deckert in Kontakt. Mitte 1993 war er unter den Pseudonymen Dr. Dr. Rainer Scholz und Dr. Christian Konrad wesentlich am Entwurf für zwei Artikel für die Parteizeitung der NPD "Deutsche Stimme" beteiligt, die sich mit der "revisionistischen" Sicht des Holocaust und dem "Gutachten" befassen. Darin heißt es mit Blick auf die politischen Folgen aus dem "Gutachten" unter anderem: "Bis auf die NPD trauen sich bisher noch nicht einmal die rechten Parteien, ihr ureigenstes Thema aufzugreifen." Gleichzeitig wird für die Cromwell Fassung des "Gutachtens" unter anderem mit der Bemerkung geworben: "Bestellen auch Sie diesen Eisbrecher der eingefrorenen deutschen Geschichtswissenschaft und Politik." Zu einer Veröffentlichung dieser Artikel, die im Computer des Angeklagten gefunden wur-

den, kam es nicht, weil der Computer im Rahmen der Durchsuchung der Wohnräume des Angeklagten am 30.9.1993 beschlagnahmt wurde.

4.) Hans Joachim Dill

In engem Kontakt stand der Angeklagte seit Frühjahr 1991 auch zum Zeugen Dill. Die Beziehung kam ebenfalls durch die Übersendung seiner Ausarbeitung über die Langzeitstabilität

33

von Eisenblau mit Formularschreiben vom 26.3.1991 zustande. Dill, ein ehemaliger Wehrmachtsoffizier, der sich uneingeschränkt zum Nationalsozialismus bekennt, spielte eine führende Rolle in einem ca. 80 Personen umfassenden Kreis mit radikaler "revisionistischer" Einstellung, in dem Auschwitz als das "Thema Nr. 1" bezeichnet wurde. Er koordinierte die Informationen innerhalb dieser Gruppe durch Zirkularschreiben, die großenteils auch der Angeklagte erhielt. Außerdem organisierte er gemeinsam mit anderen Veranstaltungen, an denen führende "Revisionisten" wie Zündel, Leuchter und Irving mitwirkten. Der Angeklagte nahm an mehreren dieser Veranstaltungen teil, darunter an der bereits erwähnten Versammlung vom 4.11.1991.

Des weiteren unterstützte Dill die Entstehung, Finanzierung und Verbreitung von Schriften mit extrem rechtsradikalem Inhalt. In besonderem Maße engagierte er sich für die Verteilung des rechtsradikalen Hetzblattes "Remer-Depesche", die er in großen Mengen (bis zu 1.000 Stück) bei Remer, zu dem er Kontakt hatte, kaufte und zur Verteilung in seinem Kreis weitergab. Insbesondere wegen der Verbreitung der "Remer-Depesche" wurde Dill vom Schöffengericht Stuttgart am 25.2.1994 wegen Volksverhetzung und anderem zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

34

Von Anfang an nahm der Zeuge Dill großen Anteil an der "revisionistischen" Tätigkeit des Angeklagten und unterstützte die Verbreitung seiner Thesen. Er tauschte mit dem Angeklagten "revisionistische" Schriften aus und vermittelte ihm den Kontakt zu anderen "Revisionisten". So stellte er, als der Angeklagte noch kein Faxgerät besaß, sein Gerät für die Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Zündel in Kanada zur Verfügung. Der Angeklagte seinerseits wandte sich am 7.7. und 29.7.1991 brieflich an den Zeugen mit der Bitte um Hilfe bei der Zusammenstellung eines Teams von Experten für das Werk "Grundlagen zur Zeitgeschichte", was Dill zur Werbung in seinem Kreis veranlaßte.

Im Herbst 1992 versandte Dill in seinem Kreis einen Brief des Angeklagten vom 17.9.1992 an den Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin, Prof. Benz, den er vom Angeklagten mit der Bitte um Verbreitung erhalten hatte. Bevor Dill den Brief, der sich vor allem mit dem "nichtrevisionistischen" Schrifttum über Auschwitz beschäftigte und der praktisch das gesamte Schlußkapitel des "Gutachtens" enthielt, weitersandte, schrieb er am 29.9.1992 an den Angeklagten: "Bin Ihnen wirklich dankbar für die Zusendung dieses Briefes... Ich habe nicht die geringsten

35

Bedenken, den Brief weithin zu verteilen und zur Weiterverteilung aufzufordern, möchte aber doch, daß Sie sich das noch einmal überlegen, um die Herausgabe Ihres Buches in keiner Weise zu gefährden. Zwei Dutzend Personen erhalten das Schreiben deshalb ausnahmsweise

mit der Bitte um vertrauliche Behandlung. Wenn Sie anderer Meinung sind, genügt ein Telefonanruf. Dann erhalten etwa 80 Gesinnungsfreunde Ihr Schreiben. An Zündel denken Sie gewiß selbst. Aber wie steht es mit Faurisson und Irving z.B. auch mit den Anwälten in Revisionistenprozessen? Doppellieferungen möchte ich vermeiden."

Eine wichtige Rolle spielte Dill bei der Veröffentlichung des "Gutachtens". Nachdem die Versuche, das "Gutachten" in einem seriösen Verlag unterzubringen, endgültig gescheitert waren, war er an den Planungen für die Veröffentlichung innerhalb des "revisionistischen" Lagers beteiligt. So organisierte er Ende August 1992 in den Räumen seiner Firma in Echterdingen bei Stuttgart ein Treffen, bei dem Einzelheiten der Veröffentlichung des "Gutachtens" und insbesondere deren Finanzierung besprochen wurde. Daran nahmen neben dem Angeklagten und Philipp auch einige Personen teil, die zur Finanzierung beitragen sollten, darunter ein Klaus Christian Marloh aus Seevetal. Auch sonst sammelte er in seinem Kreis Geld für die Finanzierung des "Gutachtens".

36

Dill leistete auch einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Buches "Vorlesungen über Zeitgeschichte" des Angeklagten, indem er Zahlungen an den Grabert-Verlag erbrachte.

In großem Maße war Dill auch am persönlichen Schicksal des Angeklagten interessiert. In seinem Schreiben vom 19.10.1992, mit dem er einen an Prof. Benz gerichteten Brief des Angeklagten an Gesinnungsgenossen versandte, führte er aus: "Der junge Mann selbst setzt kurz vor Beendigung seiner Doktorarbeit eine Existenz, die noch garnicht begonnen hat, einigermaßen auf's Spiel. Sagen wir es ohne Pathos: für Deutschland. Trotz meiner Bedenken, sein Brief könne ihm schaden, hat er mir die Vervielfältigung in jedem gewünschtem Umfang erlaubt". Als Dill im Dezember 1992 erfuhr, daß gegen den Angeklagten wegen Anstiftung zur Volksverhetzung ermittelt wurde, fragte er mit Schreiben vom 18.12.1992 an, wie der Angeklagte finanziell gestellt sei und bot ihm ein Stipendium an. Mit dem gleichen Schreiben übersandte er "200 dänische Kronen, die mir eine Dame aus dem hohen Norden sendet mit der Auflage, sie einem Gesinnungsfreund weiterzugeben zur Stärkung der Portokasse, der sich um unsere Sache verdient gemacht hat".

Auch legte Dill großen Wert darauf, daß der Angeklagte möglichst schnell seine Doktorarbeit fertig stellte. Als der Angeklagte eine Anfrage des zum Dill-Kreis gehörenden Dr.

37

Manfred Dreher über möglichen Bittermandelgeruch von Blausäuregas ausführlich beantwortete, schrieb Dill: "Da haben Sie sich viel aner kennenswerte Arbeit gemacht. ... Ich gebe Ihre ... Ausführung an den Veranlasser meines Hinweises wieter mit der Bitte, die kleine Debatte vorderhand als abgeschlossen zu betrachten. Ihre Doktorarbeit hat jetzt absoluten Vorrang"

Der Angeklagte ist seit 1.10.1994 im papierverarbeitenden Betrieb des Zeugen angestellt.

5.) Klaus Ewald

Der Zeuge Ewald, der sich als "väterlicher Freund" des Angeklagten bezeichnet, gehörte zum engeren Kreis um den Zeugen Dill. Er ist der Übersetzer des Buches über den Zündel-Prozeß "The Holocaust on Trial". Der Angeklagte hatte zu Ewald bereits im Jahre 1990 ein so vertrauensvolles Verhältnis, daß er ihm seine Überlegungen zur Strategie des "Revisionismus", die er ansonsten geheim hielt, völlig ungefiltert darlegte (vgl. S. 16). Als Übersetzer wirkte

Ewald auch am Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" mit. Außerdem war er an den Vorbereitungen zur Veröffentlichung des "Gutachtens" beteiligt. So nahm er an der Besprechung beim Zeugen Dill Ende August 1992 in Echterdingen teil.

38

6.) Harald Reich

Auch der Zeuge Reich gehörte zum Dill-Reis, wo er als besonders rühmig galt. Als Diplomingenieur überprüfte er im Auftrag des Angeklagten die ingenieur-technischen Teile des "Gutachtens", weswegen ihn der Angeklagte in den Danksagungen am Ende des "Gutachtens" aufführte. Anfang September 1992 übersandte er dem Zeugen Dill 100 DM für die Finanzierung des "Gutachtens". Reich ist Verfasser der Hetzschrift "25 Beweise, daß es weder 'Gaskammern' noch 'Judenvernichtung' im Dritten Reich gab", deren Verbreitung auch Gegenstand der Verurteilung des Zeugen Dill war. Der Angeklagte war im Besitz dieser Schrift.

7.) Rechtsanwalt Hajo Herrmann

Seit Mai 1991 stand der Angeklagte mit dem Zeugen Rechtsanwalt Herrmann in Kontakt. Der ehemalige Luftwaffenoffizier der Wehrmacht, eine Symbolfigur des rechten Lagers, ist stark "revisionistisch" engagiert und trat häufiger in Prozessen gegen Holocaust-Leugner auf. Die Verbindung zum Angeklagten kam durch den Zeugen Philipp zustande, der Herrmann im Frühjahr 1991 die Ausarbeitung des Angeklagten zur Langzeitstabilität von Eisenblau zugesandt hatte. Rechtsanwalt Herrmann wirkte wesentlich an der Erstellung des

39

"Gutachtens" mit. Zwischen ihm und dem Angeklagten wurde eine umfangreiche Korrespondenz (1 voller Stehorder) geführt, die sich mit inhaltlichen und gestalterischen Fragen des "Gutachtens" und zahlreichen Details des Holocausts beschäftigte. Das "Gutachten" legte Herrmann dann als angeblich unabhängiges Sachverständigengutachten in Strafverfahren wegen der Leugnung des Holocausts, darunter auch im Verfahren gegen den Zeugen Remer vor. Rechtsanwalt Herrmanns Ausführungen im Verfahren gegen Remer waren unter anderem Gegenstand des "Prozeßberichtes" im Nachwort zur Remer-Fassung des "Gutachtens."

Im Zusammenwirken mit dem Zeugen Herrmann gestaltete der Angeklagte im Sommer 1993 ein Flugblatt unter dem Titel "An die Schlaumeier der reiferen Jugend", mit dem die Thesen des Angeklagten mittels eines ironischen Frage- und Antwortspiels insbesondere Gymnasiasten nahegebracht und Werbung für die Broschüre "Der wissenschaftliche Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten" gemacht werden sollte. Unter anderem werden darin die Verhältnisse im Lager Auschwitz verharmlost (vgl. S. 39 und 85 f.)

8.) Rechtsanwalt Dr. Herbert Schaller

Der österreichische Rechtsanwalt Dr. Herbert Schaller trat ebenfalls in Verfahren gegen "Revisionisten" auf. Unter

40

anderem war er Mitverteidiger im Verfahren gegen Remer in Schweinfurt. Im Nachwort zur Remer-Fassung des "Gutachtens" wird vorallem er mit radikalen "revisionistischen" Äußerungen zitiert. Unter anderem werden darin die Verhältnisse im Lager Auschwitz in ähnlicher

Weise wie im o.g. "Schlaumeierflugblatt" verharmlost. Auch mit Dr. Schaller stand der Angeklagte in ständigem Kontakt. So sollte dieser für das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" juristische Beiträge schreiben, wozu es aber letztlich nicht kam. Der Entwurf eines Artikels über Hexenprozesse, der unter den Namen der Rechtsanwälte Schaller und Herrmann in diesem Buch erscheinen sollte, wurde vom Angeklagten geschrieben (vgl. S. 96 und 182).

9.) Dr. Dieter Bartling

Zu den engen Beratern des Angeklagten gehörte der Zeuge Dr. Bartling, ein "revisionistisch" interessierter Chemiker, der in führender Position in einem pharmazeutischen Großbetrieb tätig war. Der Kontakt zu ihm kam zustande, als der Zeuge Philipp den Angeklagten bat, die "chemische Seite" einer Anfrage zu beantworten, die Bartling am 27.11.1991 an eine Deckadresse Remers in Dänemark gesandt hatte und die sich auf den "Leuchter-Report" bezog. (dazu i.E. S. 51). In der Folge entwickelte sich ein reger Kontakt zwischen dem

41

Angeklagten und dem Zeugen, der nicht nur in großem Maße am "Gutachten", sondern auch am beruflichen Fortkommen des Angeklagten interessiert war. Unter anderem half er ihm beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und versuchte ihm eine Stellung in seinem früheren Betrieb zu verschaffen. Außerdem versuchte er zwischen dem Angeklagten und seinem Doktorvater zu vermitteln, als es im Frühjahr 1992 wegen der "revisionistischen" Aktivitäten des Angeklagten zwischen ihnen zu Spannungen gekommen war.

Bartling legte vor allem Wert darauf, daß der Angeklagte die Strategie der Sachlichkeit einhielt. Aus diesem Grunde schrieb er mit Datum vom 12.7.1992 ein Vorwort zum "Gutachten", welches betont seriös gehalten war (dazu S. 92 und 212). Auch bemühte sich der Zeuge, für die Veröffentlichung des "Gutachtens" einen seriösen Verlag zu finden. So stellte er die Kontakte zu den Verlagen "Chemie", "Koehler und Hase" und "Ullstein-Langen-Müller" her und nahm an den Verhandlungen mit diesen teil (vgl. S. 99). In die Kontakte des Angeklagten zu radikalen "revisionistischen" Kreisen war der Zeuge nicht einbezogen. Nach dem Scheitern der Bemühungen, einen "seriösen" Verlag zu finden, erlosch das Interesse des Angeklagten an dem Zeugen. Da der Angeklagte davon ausging, daß der Zeuge die Doppelstrategie nicht mittragen würde, wurde er in die weiteren

42

Aktivitäten zur Veröffentlichung des "Gutachtens", insbesondere die Machenschaften im Zusammenhang mit der Remeraktion nicht näher eingeweiht. Der Angeklagte erweckte gegenüber dem Zeugen allerdings den Eindruck, als werde das "Gutachten" mit dem Vorwort des Zeugen nach seiner Promotion veröffentlicht. Zu diesem Zweck schloß er mit ihm noch im Dezember 1992 einen Autorenvertrag über das Vorwort ab. Er hatte aber nicht mehr die Absicht, dieses zu verwenden. Vielmehr wollte er den Zeugen damit nur über seine wahren Absichten in die Irre führen. Dem entsprechend wurde das Vorwort des Zeugen bei der Veröffentlichung des "Gutachtens" im Verlag Cromwell Press nicht verwendet.

Im Februar 1993 brach der zuvor intensive persönliche und briefliche Kontakt mit dem Zeugen ab. Er wurde auf Initiative des Zeugen, der den inzwischen umgezogenen Angeklagten suchen mußte, erst im August 1993 wieder aufgenommen. Erst zu diesem Zeitpunkt informierte der Angeklagte den Zeugen über die angebliche Eigenmächtigkeit Remers. Daß das "Gutachten" inzwischen vom Angeklagten selbst in einer "autorisierten Fassung" veröffent-

licht worden war, verschwieg er dem Zeugen. Dieser erkannte es erst in der Hauptverhandlung.

43

10.) Jürgen Graf

Der Schweizer Jürgen Graf ist Autor der Bücher "Der Holocaust-Schwindel" und "Der Holocaust auf dem Prüfstand", welche im Frühjahr 1993 im Eigenverlag in Basel erschienen und u.a. von Remer vertrieben wurden. Der Angeklagte stand seit spätestens Dezember 1992 mit ihm in Kontakt.

11.) Achmed Rahmi

Achmed Rahmi ist Marokkaner und lebt in Schweden. Er gehört zum Remer-Kreis und ist extrem antisemitisch eingestellt. Im Juli 1993 erschien im Remer-Kreis eine Broschüre mit einem äußerst aggressiven angeblichen Interview, welches Rahmi für die arabische Zeitung "Alshaab" mit Remer gemacht haben soll (vgl. S. 57). Für die gleiche Zeitung verfaßte der Angeklagte, der die Auffassungen Rahmis und seine Verbindung zu Remer spätestens seit 1991 kannte, (vgl. S. 48 - Münchner Anzeigenkampagne) im August 1993 den Entwurf eines Artikels über sein "Gutachten", der ebenfalls extrem antisemitische Äußerungen enthält (vgl. S. 79). 12.) Mitarbeiter am Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" Robert Faurisson, Arnulf Neumaier, Willy Wallwey

Zur Erstellung des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" sammelte der Angeklagte um sich ab Mitte 1991 eine Reihe "revisionistisch" eingestellter Autoren, die der Angeklagte

44

intern als "STAB" bezeichnete. Hierzu gehörte der französische Literaturprofessor Faurisson, der in den einschlägigen Kreisen den Ruf eines Nestors des "Revisionismus" genießt. Der Angeklagte besuchte Faurisson in Frankreich und stand mit ihm seit Mitte 1991 in intensivem Briefverkehr. In Hinblick auf dessen Ruf betraute er ihn u.a. mit dem Vorwort zu dem gemeinsamen Buch.

Mitglied der Autorengruppe war auch der Zeuge Neumaier. Neumaier ist stark antisemitisch eingestellt. So wollte er die Mitarbeit an dem Buch schon deswegen einstellen, weil die Zeugin Weckert, die ebenfalls einen Artikel für das Buch schrieb, anderweitig mit dem jüdischen Professor an der Bundeswehrhochschule in München, Wolfsohn, zusammenarbeitete.

Der Zeuge Wallwey arbeitete ursprünglich den Rechtsanwälten Herrmann und Dr. Schaller zu und sollte am Buch gemeinsam mit anderen an "kremierungstechnischen" Beiträgen arbeiten. Seine Beziehung zum Angeklagten begann Anfang 1993. Mitarbeitern am Buch stellte er sich mit Schreiben vom 27.1.1993, von dem eine Kopie beim Angeklagten gefunden wurde, mit den Worten vor: "Ich arbeite in meiner Freizeit als Amateurhistoriker. Bisher war mein Gebiet meine alte Truppe, nämlich die Waffen SS ..." Außerdem schrieb er nach Schilderung seiner Arbeitsbelastung als freier Architekt: "Andererseits

45

ist mir klar, daß es 'fünf vor zwölf' ist und mir und den meisten Gleichgesinnten die Zeit davon läuft".

Im Hause des Zeugen Wallwey in Ottobrunn fand am 3./4. April 1993 ein Treffen der Mitarbeiter am Buch statt.

13.) Verbindungen zum Remer Kreis

a) Allgemeines zum Remer-Kreis

Der ehemalige Generalmajor der Wehrmacht Otto Ernst Remer ist Aushängeschild einer Gruppe von Personen mit besonders radikaler und aggressiver "revisionistischer" Einstellung. Die Mitglieder dieser Gruppe sind nationalsozialistisch und insbesondere extrem antisemitisch eingestellt. Sie gaben Anfang der neunziger Jahre zahlreiche Pamphlete und Hetzschriften heraus, in denen vorallem immer wieder behauptet wurde, die Juden hätten den Holocaust erfunden, um das Deutsche Volk zu erpressen. Einer der führenden Personen dieses Kreises ist der Zeuge Philipp, mit dem Angeklagte ab Mitte 1991 in engstem Kontakt stand. Philipp, der selbst nach außen kaum in Erscheinung tritt, ist eine der wenigen Personen, denen gegenüber der Angeklagte seine wahre Gesinnung offen zum Ausdruck brachte.

46

Die wichtigsten Agitationsinstrumente des Remer-Kreises waren anfänglich die J. G. Burg-Gesellschaft und der Verlag "Remer-Heipke".

Die J. G. Burg-Gesellschaft, als deren Vorsitzender Remer auftrat, berief sich auf einen jüdischen Publizisten dieses Namens zum Beweis dafür, daß auch Menschen jüdischer Abstammung Zweifel an den nationalsozialistischen Massenverbrechen hätten. In ihrem Namen wurden Flugblätter herausgegeben und Veranstaltungen abgehalten. Als "Organ der J.G. Burg-Gesellschaft" kam Mitte 1991 die Remer-Depesche heraus, die bis Anfang 1994 bis zu 7 Mal pro Jahr im Zeitungsformat erschien. Die Remer-Depesche, die in hohen Auflagen verteilt wurde, appellierte in äußerst polemischer Weise an rassistische, nationalistische, ausländerfeindliche und antisemitische Vorurteile.

Der Verlag Remer-Heipke wurde von der Ehefrau des Zeugen Remer, der Zeugin Anneliese Remer, vom Wohnsitz der Eheleute in Bad Kissingen aus betrieben. Dort erschienen vorallem die Bücher des Zeugen Remer. Daneben wurden auch "revisionistische" Werke anderer Verlage, darunter die Bücher Jürgen Grafs und das Buch des Angeklagten "Vorlesungen über Zeitgeschichte" vertrieben.

47

Ab Frühjahr 1993 verlegte die Gruppe um Remer ihre Aktivitäten weitgehend nach England, von wo sie vorallem unter dem Namen "Cromwell Press" arbeitete. Die bei Cromwell Press erschienenen Schriften, darunter die sog. autorisierte Fassung des "Gutachtens", konnten beim Verlag Remer-Heipke bestellt werden.

Die Gruppe um Remer hatte an unbekanntem Ort Zugang zu Druckmöglichkeiten und war daher in der Lage, Druckwerke in hoher Auflage herzustellen. Ihre Druckerzeugnisse weisen zahlreiche übereinstimmende Gestaltungsmerkmale auf (dazu S. 75 und 195).

b) Verhältnis des Angeklagten zu Remer und Philipp

Soweit ersichtlich hatte der Angeklagte zum Zeugen Remer nur wenig persönlichen Kontakt. Er lernte ihn spätestens im Februar 1991 kennen, als er ihn anlässlich eines Seminars sudeten-

deutscher Jungakademiker in Bad Kissingen in dessen Haus besuchte. Der weitere Kontakt wurde im wesentlichen durch den Zeugen Philipp vermittelt, dessen Beziehung zum Angeklagten spätestens im Mai 1991 begann. Binnen kürzester Zeit entstand zwischen Philipp und dem Angeklagten eine geradezu symbiotische Beziehung, wobei dem Angeklagten die

48

antisemitische und aggressive Ausrichtung der Aktivitäten Philipps und seiner Umgebung von Anfang an klar war.

Im einzelnen entwickelte sich die Beziehung wie folgt:

Der erste nachgewiesene Kontakt zwischen beiden war ein Brief Philipps an den Angeklagten vom 8.5.1991, mit dem er eine Anzeige der J.G. Burg Gesellschaft zum Holocaust im "Münchener Anzeiger" vom 30.4.1991 sowie ein Interview mit Achmed Rahmi in dem Münchner Anzeigenblatt "trabant anzeiger" übersandte. Diese Veröffentlichungen wurden im Remer-Kreis als Durchbruch gefeiert, weil es zum ersten Mal seit 1945 gelungen sei, eine umfangreichere "revisionistische" Darstellung des Themas "Gaskammern" in der "normalen Presse" unterzubringen.

Da in den Unterlagen, die Philipp dem Angeklagten übersandt hatte, davon die Rede war, daß deutsche Chemiker Dissertationen über die "Blausäure-Problematik" schrieben, stellte der Angeklagte, der vermutete, daß er damit gemeint sei, mit Schreiben an Remer vom 13.5.1991 klar, daß er über dieses Thema zwar recherchiere, aber nicht promoviere. Er bat aber um eventuelle Adressen von Chemikern, die über dieses Thema promovieren.

49

Am 16.5.1991 wandte sich Philipp, der in der Zwischenzeit die Ausarbeitung des Angeklagten über die Langzeitstabilität von Cyanidverbindungen erhalten hatte, erneut an den Angeklagten. Der Brief beginnt mit dem Satz: "Herzlichen Dank für Ihre großartige Arbeit bezüglich preußisch Blau". Im Hinblick auf den Artikel im "Münchener Anzeiger" vom 30.4.1991, den er nochmals übersandte, bemerkte Philipp: "Galinski im Schockzustand". Außerdem teilte Philipp in seinem Schreiben mit, daß die "nächste Aktion im Anrollen" sei. Am Schluß brachte er zum Ausdruck, daß er den Angeklagten gerne treffen würde.

Mit Schreiben vom 20.5.1991 bedankte sich der Angeklagte für die zugesandten Materialien und signalisierte ebenfalls Interesse an einem persönlichen Kennenlernen. Am Schluß wünschte er Philipp "viel Erfolg bei allen Aktionen."

Zur persönlichen Begegnung zwischen dem Angeklagten und Philipp kam es spätestens am 29.6.1991 aus Anlaß einer Veranstaltung der J.G. Burg Gesellschaft im Großraum Nürnberg. Anknüpfend an den "Erfolg" der o.g. Anzeigen fand hier eine "geschlossene revisionistische Veranstaltung" mit dem Ziel statt, über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Das Einladungsschreiben warb mit der Überschrift: "Prof. R.Faurisson und Rechtsanwalt Dr. Schaller kommen". Neben diesen beiden sollten der bekannte Rechtsextremist Meinolf

50

Schönborn und der Zeuge Philipp Referate halten, letzterer zum Thema "Durchbruch in München/ Lageanalyse". Für Remer war das Grußwort vorbehalten. Die unmittelbare Folge der

Münchener Veröffentlichungen und dieser Tagung war die Herausgabe der "Remer-Depesche", die ab Juli 1991 erschien.

Am 8.7.1991 fragte der Angeklagte bei der J.G. Burg-Gesellschaft an, welche chemischen Institute und Fakultäten sich auf die Anzeige im "Münchener Anzeiger" vom 30.4.1991 gemeldet und Belege angefordert hätten. Er bat um Unterstützung bei der Suche nach Kollegen, die an den "chemischen Belangen des Themas" interessiert seien. Nachdem diese Anfrage bis zum 21.7.1991 noch nicht beantwortet war, bat der Angeklagte den Zeugen Philipp mit Schreiben von diesem Tag, die Anfrage zu beantworten.

Inzwischen hatten der Angeklagte und Philipp ihre gemeinsamen Interessen festgestellt und beschlossen, hinsichtlich des "Gutachtens" eng zusammenzuarbeiten. Mitte August 1991 fuhren beide mit dem PKW des Zeugen Philipp nach Auschwitz, um dort Analyseproben zu erheben. Hierbei fertigte Philipp die Photos, die später im "Gutachten" abgebildet werden sollten.

Auf dem Rückweg von Auschwitz machten beide bei Remer in Bad Kissingen Station. Am 23.8.1991 brachten sie die

50 a

Analyseproben persönlich zur Auswertung ins Institut Fresenius, einer renomierten chemischen Firma in Taunusstein bei Frankfurt, die über die Hintergründe des Auftrages nicht informiert wurde. Beide nahmen auch persönlich an der Auswertung der Proben teil.

In der Folge beriet Philipp den Angeklagten in allen Fragen der Formulierung und Veröffentlichung des "Gutachtens". Er war aktiv an den Manipulationen im Zusammenhang mit der Remeraktion und der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" beteiligt. Unter anderem fungierte er unter dem Namen "Rüdiger Kammerer" als Herausgeber und "Inhaber" des Copyrights der Cromwell-Fassung sowie der Werbebroschüre "Wissenschaftlicher Erdbeben durch das Rudolf-Gutachten", ein Name, der bereits ab Februar 1992 als Herausgebername für die geplante Buchversion des "Gutachtens" vorgesehen war. Philipp war beteiligt an der Besprechung über die Veröffentlichung des "Gutachtens", die Ende August 1992 beim Zeugen Dill stattfanden. Er sorgte für die publizistische Ausschlichtung des "Gutachtens" in rechtsradikalen Pamphleten, darunter der "Remer-Depesche". Auch sonst arbeitete er mit dem Angeklagten engste zusammen. So nahm er, wiewohl am Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" nicht unmittelbar beteiligt, am Treffen der Mitarbeiter an diesem Buch am 3. und 4.4.1993 in Ottobrunn teil. Des weiteren verwahrte er für den Angeklagten Sicherungskopien von Disketten mit den Schriften des

51

Angeklagten und beteiligte sich an Manipulationen zur Verschleierung der Tatsache, daß der Angeklagte fest in das rechtsextremistische Milieu eingebunden war.

Der Angeklagte wiederum war auch an den Aktivitäten des Remer-Kreises beteiligt. So beantwortete er am 13.12.1991 einen Brief des Zeugen Bartling, den dieser am 27.11.1991 an den Nordwind Verlag in Kollund/Dänemark, einer Deckadresse des Remer-Kreises, geschrieben hatte. Der Brief, in dem Bartling unter anderem Interesse am Leuchter-Report bekundet hatte, wurde einerseits unter dem Namen A. Kornherr auf einem Briefkopf der J.G. Burg Gesellschaft beantwortet. Andererseits bat Philipp den Angeklagten unter Übersendung von Kopien des Bartling- und des Kornherr-Briefes, die "chemische Seite" des Briefes zu beantwor-

ten. Mit seiner Antwort übersandte der Angeklagte daraufhin seine damalige Fassung des "Gutachtens" und bot weiteren Informationsaustausch an.

In den Unterlagen des Angeklagten befand sich ein weiterer mit A. Kornherr gezeichneter Brief der J.G. Burg Gesellschaft. Dieser war die Antwort auf einen Brief eines Dr. Ekkehard Zimmermann vom 8.12.1991 an den "Münchner Anzeiger", wo die J.G. Burg Gesellschaft am 3.12.1991 eine weitere "revisionistische" Anzeige untergebracht hatte. Zimmermann wollte wissen, ob der "Münchner Anzeiger" wegen dieser Anzeige Ärger bekommen habe. Die Anzeige, von der beim

52

Angeklagten ein Exemplar gefunden wurde, bringt die rechtsextremen Ansichten des Remer-Kreises in aggressiver Weise zum Ausdruck. Unter anderem wird unter Berufung auf das "Gutachten" des Angeklagten, das als "deutsches Fachgutachten 1991 unter Beteiligung des renommierten Institutes Fresenius" bezeichnet wird, auch der Holocaust bezweifelt. Unterzeichnet ist die Anzeige von 522 Personen, darunter den Zeugen Reich und Dill sowie Ahmed Rahmi und Klaus Christian Marloh (vgl. S. 100 und 203). Auf den Brief Zimmermanns übersandte die J.G. Burg Gesellschaft in Kurzform "einige Gutachten wider die behaupteten Gaskammern in Auschwitz". Erledigungsvermerke auf dem Brief zeigen, daß Philipp an der Bearbeitung des Vorganges beteiligt war.

Vor allem wirkte der Angeklagte unter Pseudonym oder durch Zurverfügungstellen von Daten an den radikalen publizistischen Aktivitäten des Remer-Kreises mit.

E) Der Angeklagte und die publizistischen Aktivitäten des Reserkreises Nach den Veröffentlichungen in den Münchner Anzeigebältern im Frühjahr 1991 konzentrierte sich der Remer-Kreis neben Anzeigen und Flugblättern vor allem auf die Remer-Depesche. Ab Oktober 1992 wurde auch eine Reihe von Broschüren her

53

ausgegeben, an deren Erstellung der Angeklagte weitgehend beteiligt war.

1.) Die Zeit lügt!

Die erste sichergestellte Broschüre erschien im Oktober 1992 im Verlag Remer-Heipke unter dem Titel "Die Zeit lügt!". Sie ist als Antwort auf zwei kritische Artikel zum "Leuchter-Report" aufgemacht, die im September 1992 in der Wochenzeitschrift "Die Zeit" erschienen. Die Broschüre folgt damit einer allgemeinen Strategie insbesondere des Remer-Kreises, wonach man Publizität dadurch zu erlangen versucht, daß man sich an bekannte Personen und seriöse Institutionen hängt, die auf "revisionistische" Aktivitäten reagierten (Kletteneffekt). Dem entsprechend wurde auf der Frontseite der Broschüre sehr auffällig das Emblem der "Zeit" angebracht.

Als Herausgeber der Schrift, die intern als "Sonderdruck der Remer-Depesche" bezeichnet wurde, wird der Zeuge Remer benannt. Die Autoren sind mit den Pseudonymen H.K. Westphal, Dipl. Ingenieur, Dr. W. Kretschmer, Jurist, Dr. Ch. Konrad, Historiker und Dr. Dr. Rainer Scholz, Chemiker und Pharmakologe angegeben.

Inhaltlich folgt die Broschüre weitgehend den Argumentationsschemata, die sich auch in anderen Schriften des Remer

Kreises finden. Insbesondere ist darin eine Tabelle mit unterschiedlichen Angaben diverser Autoren und Institutionen über die Zahl der Opfer im Vernichtungslager Auschwitz abgedruckt, die in der Argumentation des Remer-Kreises eine zentrale Rolle spielt. Sie findet sich mit gewissen Variationen in Flugblättern, in der Remer-Depesche von November und Dezember 1992 und im Nachwort der Remer-Fassung des "Gutachtens". In ähnlicher Diktion und graphischer Aufmachung ist sie auch im Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" des Angeklagten enthalten. Außerdem enthält die Broschüre Bilder von Gedenksteinen in Auschwitz mit dem Papst, die sich vor allem auf Flugblättern des Remer-Kreises finden. Die Broschüre ist teilweise durch antijüdische Polemik gekennzeichnet. So heißt es unter einem Bild des UN-Sicherheitsrates, er sei ein Instrument jüdischer Organisationen und Israels; jüdische Organisationen hätten die Welt mit der Gaskammerlüge gegen Deutschland in den Krieg gehetzt.

An der Erstellung der 32-seitigen Broschüre war der Angeklagte wesentlich beteiligt. Die letzten 10 Seiten entsprechen wörtlich dem Schlußkapitel der veröffentlichten Versionen des "Gutachtens". Außerdem enthält sie eine Grafik und zwei Tabellen, die der Angeklagte erstellte. Die Namen Dr. W. Kretschmer und Dr. Ch. Konrad benutzte der Angeklagte auch als Pseudonyme für andere Schriften (vgl. S. 164 u. 185).

2.) Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten

Zusammen mit der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" und in gleicher Aufmachung erschien bei Cromwell Press im Juli 1993 eine Broschüre mit dem Titel "Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten". Als Herausgeber sind wie bei der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" "Rüdiger Kammerer und Armin Solms" genannt. Die Broschüre, die der Angeklagte im Zusammenwirken mit dem Zeugen Philipp gestaltete, versuchte Zweifel am Holocaust im Ganzen zu wecken. Über das "Gutachten" hinaus beschäftigte sie sich mit Fragen, die erst später im Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" thematisiert wurden, so mit dem Konzentrationslager Treblinka und den Erschießungen von Babi Jar. .

Von der Broschüre wurden beim Angeklagten verschiedene Druckfahnen von Vorfassungen sowie auf seinem Computer die vollständige Textdatei für eine mit August 1993 datierte zweite Auflage gefunden. Letztere ist eine Kopie einer Winword-Datei, welche mit einem für den Zeugen Philipp lizenzierten Programm geschrieben wurde.

Der Strategie des Kletteneffektes folgend heißt es auf der Innenseite des Umschlages in Bezug auf das "Gutachten":

Weder die Max-Planck-Gesellschaft noch die gesamte Professorenschaft für Anorganische Chemie konnten fachliche Fehler entdecken!" Auf der Rückseite wird aus einem Gespräch des Angeklagten mit dem Geschäftsführer des Max-Planck-Institutes in Stuttgart vom 3.5.1993 und aus einer Erklärung des Kollegiums des gleichen Institutes vom 7.6.1993 zitiert.

Des weiteren wurde für die Broschüre ein Werbeflugblatt gefertigt mit der Balkenüberschrift: "Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften E.V. Pressereferat". Darin wird zunächst aus der Presseerklärung der Max-Planck-Gesellschaft vom 25.5.1993 zitiert. Des-

weiteren heißt es: "Das Rudolf-Gutachten wurde fachlich nicht beanstandet. Weder von der Max-Planck-Gesellschaft (wie der Auszug aus o.g. Presseerklärung zeigt), noch von der gesamten deutschen Professorenschaft (306) für anorganische Chemie. Das Faktum, daß die angeblichen Gaskammern von Auschwitz nicht wie bezeugt mit Zyklon B in Berührung kamen, ist damit naturwissenschaftlich gesichert. ... Das deutsche Volk soll gemäß israelischen Vorstellungen weiterhin wehrlos und zahlungsbereit gehalten werden. Deshalb lügen die fremdkontrollierten Medien und Kritiker für Judenführer Bubis weiter." Es folgt ein Bestellformular, welches im wesentlichen identisch mit einem Bestellformular für die gleiche Broschüre in der Remer-Depesche von Juli 1993 ist (S. 70).

57

Eine Druckfahne für das Flugblatt wurde beim Angeklagten gefunden.

Zur Werbung für die Broschüre wurde auch das Flugblatt "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" verfaßt (vgl. S. 85).

Im Literaturverzeichnis der Broschüre werden die Schriften "Die Zeit lügt!", "Vorlesungen über Zeitgeschichte" und "Der Holocaust-Schwindel" von J. Graf als Werke, die einen "einführenden Überblick auf dem neuesten Stand bieten" genannt. Auch im Text wird Werbung für "Vorlesungen über Zeitgeschichte" gemacht, so mit dem Satz: "Wer's nicht glaubt, der schlage nach bei E. Gauss, Vorlesungen über Zeitgeschichte, dort ist alles minutiös belegt".

3.) Das Remer-Interview mit Alshaab

Im Sommer 1993 erschien in einem angeblichen "Dyr Yassin Publishing House" ohne Angabe eines Erscheinungsortes die Broschüre "Das Remer-Interview mit Alshaab". Laut Impressum erfolgte die Verteilung über Cromwell Press. Die Broschüre enthält ein angebliches Interview Achmed Rahmis für die arabische Zeitung "Alshaab" mit Remer, das sich insbesondere mit der (angeblichen) Rolle des Judentums in der Welt und dem arabisch-israelischen Verhältnis befaßt. Der Text ist

58

extrem antisemitisch. Unter anderem heißt es darin über die Juden: "Mit den von ihnen propagierten Geschichtsfälschungen knechten die Juden-Organisationen die Seelen der Nichtjuden". Außerdem werden angebliche jüdische Weltverschwörungstheorien ausgebreitet.

Auf der Innenseite des hinteren Umschlagblattes befindet sich unter der Überschrift: "Das Gutachten, daß die Welt verändern wird" eine halbseite Werbung für "Das Rudolf-Gutachten" (Bestellung zum Preis von 35 DM, bei Bestellungen von außerhalb Deutschlands für 46 DM bei Cromwell Press). Darin heißt es, der "ehemalige Wissenschaftler des MaxPlanck-Institutes Stuttgart, Diploschemiker Germar Rudolf", weise "in einer unwiderlegbaren und akribischen Forschungsarbeit" nach, daß die "behaupteten 'Menschentötungsgaskammern' niemals mit Zyklon B in Berührung gekommen" seien. Außerdem heißt es, der Strategie des Kletteneffektes folgend, das "Gutachten" sei "von der Max-Planck-Gesellschaft, dem Wissenschaftsinstitut Nummer eins in der Welt, geprüft" worden, wobei keine fachlichen Fehler entdeckt worden seien. Die Max-Planck-Gesellschaft habe zu dem Gutachten in einer Presseerklärung Stellung genommen, worin sie die Resultate des Gutachtens wiederholt habe. Weiter heißt es: "Das deutsche Volk soll mit der Gaskammer-Lüge erpreßt und weiterhin gefügig gehalten werden."

Der Angeklagte war im Besitz einer Druckfahne der Broschüre.

4.) Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine

Des weiteren erschien bei Cromwell Press im Januar 1994 unter dem Pseudonym Manfred Köhler die Broschüre "Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine". Sie setzt sich mit dem Buch "Streitpunkte" des bekannten Historikers Prof. Nolte auseinander, worin die Thesen des radikalen "Revisionismus" abgelehnt werden. Die Broschüre, die mit dem Namen Prof. Noltes, der auf der Frontseite groß abgebildet ist, Werbewirkung für "revisionistisches" Gedankengut erzeugen will, wurde vom Angeklagten zumindest mitverfaßt. Von ihm und von zahlreichen anderen "führenden Revisionisten", darunter Zündel, Leuchter, Irving, Herrmann, Graf und Faurisson, sind darin Porträtfotos abgebildet. Der Angeklagte stand mit Prof. Nolte seit Anfang 1992 in engem brieflichen Kontakt und versuchte ihn vergeblich von seinen Thesen zu überzeugen. Das Pseudonym Manfred Köhler wurde von ihm auch für andere Schriften benutzt.

5.) Der Fall Rudolf

Schließlich erschien bei Cromwell Press im Jahre 1994 die Broschüre "Der Fall Rudolf". Sie befaßt sich mit dem

"Gutachten" auf dem Hintergrund des Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten in der Form eines Interviews mit einer nicht existenten Person namens "Wilhelm Schlesinger". Die Broschüre, die der Angeklagte selbst verfaßte, diente vor allem der Irreführung von Öffentlichkeit und Ermittlungsbehörden über die Einstellungen und Absichten des Angeklagten. Seiner Strategie entsprechend stellt sich der Angeklagte darin als interessierter "Normalbürger" mit gemäßigten politischen Ambitionen dar. Unter anderem heißt es dort:

"Schlesinger: Sehr geehrter Herr Rudolf, in der letzten Zeit wurde einiges über Sie als dem Auschwitz-Gutachter geschrieben und berichtet. Man hat Ihnen alle möglichen Extremismuskorrekturen gemacht und Sie als Chefideologen der politischen Rechten verdächtigt. Nie jedoch hat man irgendwelche Belege für diese Verdächtigungen vorgebracht. Mich interessiert nun nach allem was berichtet wurde, was Sie für ein Mensch sind. Was hat Sie in Ihrer Jugend, die Sie mit 29 Jahren ja gerade erst hinter sich gebracht haben, am meisten geprägt?"

Rudolf: Am meisten wird mich sicherlich mein liberal-konservatives katholisches Elternhaus geprägt haben mit den darin übermittelten Glaubens- und Moralvorstellungen. Ich habe in meiner Jugendzeit und auch während meines Chemiestudiums immer die Nähe zur katholischen Kirche gesucht, sei es in der katholischen Jugendarbeit oder in einer katholischen

Studentenverbindung, der übrigens auch Kardinal Joseph Höffner angehörte.

Schlesinger: Haben Sie sich in dieser Zeit politisch engagiert?

Rudolf: Freilich, und zwar im Sinne einer christlichen Politik. Dies hat sich aber kaum in parteipolitischen Engagement gezeigt. So war ich nur kurze Zeit in der Jungen Union, und mei-

ne Sympathie für eine bundesweite CSU ging auch zu Ende, nachdem ich festgestellt hatte, daß die CDU niemals eine bundesweite Partei neben sich dulden würde. ...

Schlesinger: Wo sehen Sie sich heute politisch?

Rudolf: Im Niemandsland. Ich versuche heute eine wissenschaftliche Frage rein sachlich zu bearbeiten und jede Politik herauszuhalten. Allerdings versucht alle Welt, diese Frage mit allen Mitteln zu politisieren, was nicht nur meiner Arbeit und mir selbst schadet, sondern mit Gewißheit auch denen, die damit politisieren. Außerdem bin ich durch meine Forschungen zu der Erkenntnis gelangt, daß es nichts Schädlicheres auf der Welt gibt als geheiligte Dogmen und Ideologien, die man auch gegen die Realitäten und auf Kosten dieser Welt durchzusetzen versucht oder auf gut Deutsch: Mich ekelt das schmutzige Geschäft der Politik an.

62

...

Schlesinger: Welches Verhältnis haben Sie zu Juden?

Rudolf: Ich muß Ihnen gestehen, daß ich keinen einzigen kenne. Daher habe ich eigentlich gar kein Verhältnis zu ihnen. Aber selbst wenn ich einen kennen würde, hätte ich wohl eher ein Verhältnis zu einem spezifischen Menschen. Den kann man aber nie als repräsentativen Vertreter eines Juden hinstellen. Ich finde daher die Frage ein bißchen unpassend. Genauso könnten Sie mich fragen: Welches Verhältnis haben Sie zu Moslems? Das sieht bei mir ähnlich aus, nämlich gar keines. Das wäre wohl die richtige Antwort.

Schlesinger: Aber Sie machen sich doch sicher ein Bild von den Juden.

Rudolf: Das ist in erster Linie geprägt durch das Bild, das man im Religionsunterricht zu Schulzeiten vermittelt bekam, also vom alttestamentarischen Charakter. Das Bild vom modernen Judentum richtet sich vor allem nach dem jeweiligen Medienbild Israels und ist natürlich auch abhängig von den Einmischungen des Zentralrats der Juden in die bundesdeutsche Politik. Mehr Platz hat dieses Thema eigentlich nicht in meiner geistigen Auseinandersetzung mit meiner Umwelt."

63

6.) Deutschland Report

Ab August 1993 erschien im Verlag Cromwell Press in gleichem Format und in ähnlicher Gestaltung wie die Remer-Depesche die Monats-Zeitschrift "Deutschland Report", die in ihrer aggressiven und insbesondere antisemitischen Polemik noch über die Remer-Depesche hinausging.

Der Angeklagte hatte engen Kontakt zu den Herausgebern des Blattes und war zumindest an der Vorbereitung der neuen Zeitschrift beteiligt. So war er im Besitz der mit Juli 1993 datierten Leseprobe für die erste Ausgabe des Blattes und fühlte sich befugt, seine Meinung zu grundlegenden Gestaltungsfragen zu äußern. Die Leseprobe wurde von der damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Frau des Angeklagten, Andrea Scheerer, die für den Angeklagten häufiger Korrekturarbeiten erledigte, auf Fehler durchgesehen. Unter anderem merkte sie im Hinblick auf die Ähnlichkeit des Namens "Scherer", der für den Chefredakteur vorgesehen war, mit ihrem eigenen Namen an: "PS. Kannst Du den Namen vom Chefredakteur noch än-

dern?". Der Angeklagte selbst vermerkte neben den Worten "Wolfgang Scherer, Chefredakteur" am Ende eines Artikel, der die neue Zeitschrift vorstellt: "Kannst Du den noch ändern?"

Weitere Bemerkungen des Angeklagten finden sich auf der Leseprobe nicht. Von ihm unbeanstandet blieb, daß bereits

64

die Leseprobe einen polemischen Bezug zum "Gutachten" herstellte. In dem genannten Vorstellungsbild heißt es, der "Deutschland Report" erscheine im Ausland, weil es in Deutschland wegen der "jüdisch-neobolschewistisch" dominierten Medien nicht möglich sei, die Wahrheit zu sagen. Zum "Beweis" wird darauf verwiesen, daß das "von der gesamten Fachprofessorenenschaft und von der Max-Planck-Gesellschaft fachlich unbeanstandete Rudolf-Gutachten, das unumstößlich nachweist, daß die bezeugten 'Gaskammern' von Auschwitz niemals mit Zyklon B in Berührung gekommen sind", von allen Medien unterdrückt werde.

Unbeanstandet blieb auch, daß von zehn angekündigten Themen für die erste Ausgabe drei antitürkisch und 6 antijüdisch waren (u.a.: "Werden uns die Türken ebenso abschlachten wie die Armenier?" und "Vernichtet die Treuhänder unser Volksvermögen, um das jüdisch amerikanische Bankensystem zu retten?").

Angesichts der unsäglichen Polemik des "Deutschland Reports" befürchtete der Angeklagte schließlich, daß das Bild, welches er von seinen publizistischen Intentionen zu verbreiten versuchte, durch die Tatsache gefährdet sein könnte, daß "Gutachten" und "Deutschland Report" im gleichen Verlag erschienen. Im September 1993 versuchte er daher gemeinsam mit dem Zeugen Philipp den Eindruck zu erwecken, als sei er mit

65

dem Stil des Deutschlandreportes und der Tatsache, daß dieser zusammen mit dem "Gutachten" in einem Verlag erscheine, nicht einverstanden. Zu diesem Zweck verfaßten er und Philipp am 27.9.1993 zum Schein folgenden, mit 10.9.1993 datierten Brief an Rüdiger Kammerer in London c/o Cromwell Press:

"Sehr geehrter Herr Kammerer,

gestern wurde mir von einem Bekannten ein Exemplar des Deutschlandreport in Kopie zugesandt. Ich entnehme dieser Flugschrift, daß diese im gleichen Verlag erscheint, den Sie ausgewählt haben, um darin mein Gutachten zu veröffentlichen. Bei unserer Abmachung, während der ich Ihnen das Copyright zur Veröffentlichung meines Gutachtens übertrug, haben wir explizit festgelegt, daß das Gutachten in einem Rahmen veröffentlicht wird, das seinem rein wissenschaftlichen Charakter entspricht und seinem Ruf nicht schadet.

Ich muß nun feststellen, daß allein schon die Wahl des Verlages, in dem auch obiger Deutschlandreport erscheint, das Gutachten in ein schlechtes Licht rückt. Ich möchte Sie daher auffordern, dafür Sorge zu tragen, daß das Gutachten in Zukunft entweder in einem Verlag erscheint, der nicht ebenfalls derartige Publikationen verlegt wie obig erwähnten Deutschland Report, oder aber dafür Sorge zu tragen, daß

65 a

Publikationen wie der Deutschland Report nicht mehr bei Cromwell Press erscheinen.

Da es auch in Ihrem Interesse sein dürfte, daß das Gutachten in einem absolut seriösen Rahmen erscheint, darf ich hoffen, daß Sie umgehend die erforderlichen Schritte zur Behebung dieses Mißstandes einleiten. Anderenfalls sehe ich unsere oben erwähnte Vereinbarung als gegenstandslos an."

Der Brief wurde auf dem Computer mit dem Programm Winword geschrieben, welches für den Zeugen Philipp lizenziert war. Im Computer des Angeklagten fand sich eine Kopie dieser Datei, in der als Datum der ersten Erstellung "27.9.1993" festgehalten ist.

Das Datum 27.9.1993 trägt auch ein angebliches Antwortschreiben von Rüdiger Kammerer an den Angeklagten, das am 30.9.1993 in London abgesandt wurde und bei einer Durchsichtung der Räumlichkeiten des Angeklagten am 18.8.1994 gefunden wurde. Das Schreiben lautet:

"Sehr geehrter Herr Rudolf,

es gibt leider keine große Auswahl von Verlagen, die bereit sind, Ihr Gutachten "über die Bildung und Nachweisbarkeit

66

von Cyanidverbindungen in den 'Gaskammern' von Auschwitz" zu verlegen.

Cromwell Press gehört zu den avangardistischen Verlagen, die nicht nur Tabu-Themen anfasen, sondern sich darauf spezialisieren. Wenn dort auch der Deutschland Report erscheint, so liegt das außerhalb meiner Einflußnahme.

Sie haben ja selbst erleben müssen, daß es in Deutschland keinen Verlag gab, der Ihr Gutachten publizierte. Wenn heute Publikationen erscheinen, die dem Establishment unangenehm sind, dann brandmarkt man diese Druckwerke mit den Prädikaten "unseriös, rechtsextrem, faschistisch" usw. Dagegen kann sich niemand wehren. So ist das mit dem Deutschland Report und so ist das auch mit Ihrem Gutachten. Erinnern Sie sich nur an die Ausfälle im Wiesbadener Kurier gegenüber Ihrer Arbeit.

Wichtig ist, daß Ihr Werk unter die Leute kommt. Wenn Cromwell Press nur Bücher über Hühnerzucht herausgeben würde, dann wäre Ihr Gutachten nicht weniger Gegenstand von Verrissen. Das ist mit der Wahrheit immer so, wenn sie den Mächtigen nicht paßt".

67

7.) Remer Depesche

a) Ausschlichtung der publizistischen Aktivitäten des Angeklagten

Während in den Schriften des Remer-Kreises das "Gutachten" bis Frühjahr 1993 als "Deutsches Fachgutachten" ohne Nennung des Namens des Angeklagten erschien, beschäftigte sich danach insbesondere die Remer-Depesche ausführlich mit dem Angeklagten und seinen Schriften.

aa) Ein erster ganzseitiger Bericht über das "Gutachten" findet sich zusammen mit der im Remer-Kreis kursierenden "Totenzahlentabelle" (vgl. S. 111, 181) auf der ersten Seite der Ausgabe vom Dezember 1992 (Nr.7). Darin ist auch ein Bild abgebildet, das den Angeklagten

von hinten zeigt. Es handelt sich um eines der Bilder des Zeugen Philipp vom gemeinsamen Besuch in Auschwitz, das sich auch im "Gutachten" befindet.

bb) In der Ausgabe Januar 1993 (Nr. 1) wird das "Gutachten" in einer ansonsten extrem anti-jüdischen Ausgabe im Rahmen von Pressestimmen erwähnt.

cc) In der Ausgabe März 1993 (Nr. 2) wird für die Broschüre "Die Zeit lügt!" geworben. In der "Annonce" heißt es, die Schrift sei gegen deutsch-feindliche jüdische Organisationen gerichtet, die Geschichtsklittermotoren betrieben. Dagegen

68

sollten "wissenschaftliche Fakten wie Splitterbomben in der von den Siegern errichteten Sandburg Auschwitz" wirken. Auch diese Ausgabe ist extrem antijüdisch.

dd) Die Ausgabe von Mai 1993 ist fast ganz dem "Gutachten" gewidmet. Auf Seite 1 wird über Remers angebliche "Notwehraktion" berichtet. Auf Seite 4 befindet sich eine Annonce für "Das Rudolf-Gutachten", in der behauptet wird, ein englisches Wissenschaftskollegium habe das "Gutachten" nachvollzogen und nachgedruckt. Es könne bei Remer zum Preis von 35 DM (bzw. 46 DM bei Bestellung aus dem Ausland,) bestellt werden. Die Ausführung erfolge von England aus.

Erstmals wird in dieser Ausgabe der Name des Angeklagten im Zusammenhang mit dem "Gutachten" genannt. Auf Seite 2 befindet sich auch ein Foto des Angeklagten, das dem "Gutachten" entnommen ist. Entsprechend der Strategie, bekannte Namen mit dem "Gutachten" in Verbindung zu bringen, wird mehrfach das Institut Fresenius als Garant für die Richtigkeit des "Gutachtens" erwähnt und von dessen Firmengebäude auf der Frontseite ein Foto abgebildet. Außerdem wird betont, die deutschen Professoren für anorganische Chemie hätten gegen das "Gutachten" keine Einwände erhoben.

Der Strategie des Kletteneffektes entsprechend wird ausführlich die einzige Reaktion der "Normal-Presse" auf die

69

Reseraktion abgehandelt. Es handelt sich um einen Artikel des "Wiesbadener Kurier" vom 8.5.1993, in dem insbesondere der Mißbrauch des Namens des Institutes Fresenius offengelegt wird. Die in diesem Zusammenhang angefallenen drei Briefe zwischen Remer und Fresenius werden ganz oder auszugsweise veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr zwischen der Firma Hoechst AG, Remer und dem Zeugen Neumaier, der im Zusammenhang mit der Zusendung des "Gutachtens" im Rahmen der Remeraktion angefallen war.

Der Angeklagte war von diesem Schriftverkehr informiert und versuchte ihn für propagandistische Zwecke zu nutzen. Von den abgedruckten sechs Briefen wurden beim ihm vier gefunden. Es handelte sich zum einen um ein Original Fax (Faxvermerk: 10.5.1993, 19:50) mit einem Brief Remers an Fresenius von diesem Tage. Der Angeklagte legte dieses Fax in seinen Unterlagen, die nach Korrespondenzpartnern geordnet sind, bei den Remer-Briefen ab. Zum anderen handelte es sich um einen Brief der Firma Hoechst AG vom 22.4.1993 an Remer, mit dem sich diese gegen die Übersendung des "Gutachtens" verwahrte; des weiteren um einen Brief des Zeugen Neumaier vom 5.5.1993 an die Firma Hoechst AG, der auf letzteren Bezug nimmt und "aufklärende Worte" verlangt; schließlich um das Antwortschreiben der Firma

Hoechst AG an Neumaier vom 14.5.1993, mit dem sich die Firma auch gegenüber diesem gegen die aufgedrängte Korrespondenz wehrte.

70

Der Angeklagte selbst schrieb daraufhin am 19.5.1993 einen Brief an die Firma Hoechst AG, in der Hoffnung, eine weitere Reaktion provozieren zu können, die publizistisch hätte ausgeschlachtet werden können, was ihm jedoch nicht gelang. In der gleichen Absicht schrieb er am 10.5.1993 einen Brief an den "Wiesbadener Kurier", in dem er - vergeblich - eine "Gegendarstellung" verlangte.

ee) Die Juli- Ausgabe (Nr.4) erwähnt das "Gutachten" auf den Seiten 1, 3 und 4. Die Seite 4 ist überwiegend der Werbung für Schriften des Angeklagten gewidmet. Besprochen werden das "Gutachten", das Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" und die Broschüren "Der wissenschaftliche Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten" sowie "Die Zeit lügt!"; außerdem die beiden Bücher von Jürgen Graf. Des weiteren sind Formulare abgedruckt, mit denen diese Werke im Verlag Remer/Heipke bestellt werden können. Auf der gleichen Seite befindet sich ein Zitat aus der Zeitung "Le Monde", das mit "Die Argumente der Lügner" überschrieben und mit "Wir erzwingen die Debatte" untertitelt ist.

Das Bestellformular für die Broschüre "Der wissenschaftliche Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten" ist inhaltlich und gestalterisch praktisch identisch mit dem Bestellformular für diese Broschüre, welches sich auf einem Werbeflugblatt von Cromwell Press von Juli 1993 befindet. Bis auf kleine

71

Änderungen besteht vollständige Übereinstimmung in Wortlaut, Interpunktion und graphischer Aufteilung. Die Schriftanordnung und die Rabattabelle für Massenbestellungen sind identisch. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Bestelladresse in einem Fall der Verlag Remer-Heipke und im anderen Cromwell Press ist. Das Werbeblatt wurde beim Angeklagten gefunden.

Von der Ausgabe Juli 1993 wurden beim Angeklagten 35 Exemplare gefunden.

ff) Die Ausgabe August 1993 (Nr.5) enthält unter dem Titel "Ex-Generalbundesanwalt Alexander von Stahl: Ich bin dafür nicht zuständig" ein angebliches Interview mit von Stahl, in dem ein privater Brief von Stahls an den Angeklagten vom 13.2. 1992 abgedruckt ist. Der Angeklagte hatte von Stahl am 29.1.1992 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Cartellverbandes, eines Zusammenschlusses katholischer Studentenverbindungen, dem beide angehörten, angeschrieben und um ein persönliches Gespräch unter "Cartellbrüdern" über die "revisionistischen" Thesen zu Auschwitz sowie um die Vermittlung von Kontakten zu "hohen Kreisen" gebeten. In seinem kurzen Brief lehnte von Stahl eine Unterstützung des Angeklagten mit der Begründung ab, er sei dienstlich mit dieser Problematik nicht befaßt und habe im übrigen auch keinen Zweifel am Genozid der Verantwortlichen des Dritten Reiches an den

72

jüdischen Mitbürgern. Die Veröffentlichung dieses mehr als ein Jahr alten privaten und im Grunde aus "revisionistischer" Sicht uninteressanten Briefes in der Remer-Depesche diente nur dazu, durch die Nennung eines bekannten Namens, der dazu wegen seiner Ablösung vom Amt des Generalbundesanwaltes im Juli 1993 gerade die Schlagzeilen beherrschte, Aufmerk-

samkeit zu erlangen. gg) Die Ausgabe Oktober 1993 (Nr.6) erwähnt das "Gutachten" auf den Seiten 1 und 4. Außerdem werden das "Gutachten" und das Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" auf Seite 4 noch zwei Mal gemeinsam erwähnt, einmal in einem mit "Tuisco, Stammvater der Germanen" überschriebenen Artikel (dazu S. 75, 193), in dem behauptet wird, daß die Medien die Diskussion um Auschwitz trotz Kenntnis der beiden Werke unterdrückten (dazu S. 73) ; zum anderem in einem unsignierten Artikel über Prof. Noltes Buch "Streitpunkte", in dem bemängelt wird, daß Prof. Nolte zwar das "Rudolf-Gutachten", nicht aber andere "revisionistische" Schriften, darunter das Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" zitiert habe.

hh) Die Ausgabe November 1993 (Nr.7) befaßt sich auf der ersten Seite ausschließlich mit dem "Gutachten" und dem inzwischen bekannt gewordenen Strafverfahren gegen den Angeklagten. Von diesem ist auf der ersten Seite das

73

Portraitbild abgebildet, welches sich auch in der Broschüre "Auch Holocaust-Lügen haben kurze Beine" befindet.

b) Beteiligung des Angeklagten an Artikeln der Remer-Depesche

aa) Der Angeklagte ist zumindest an einem Teil der Artikel beteiligt, die in der Remer-Depesche unter dem Namen "Tuisco - Stammvater der Germanen" erschienen. Das Pseudonym ist abgeleitet vom Namen der Studentenverbindung "Tuisconia" in Bonn, deren Mitglied der Angeklagte war.

Im August 1993 heißt es in einem solchen Artikel, die "Holocaust Gläubigen" würden die "Auschwitzlüge" mit "rattenhafter Wut" verteidigen. Die Formulierung "rattenhafte Wut" erscheint im gleichen Kontext im Entwurf des Angeklagten für einen Artikel für die Zeitung Alshaab, der im gleichen Zeitraum entstand (S. 80). In der Ausgabe Oktober 1993 heißt es im "Tuisco"-Artikel, ein Bekannter des Verfassers habe in Frankfurt als Taxifahrer eine Unterhaltung zwischen den Journalisten Joachim Fest und Georg Reißmüller von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über das "Rudolf-Gutachten" mitgehört. über den Inhalt dieses Gespräches berichtete der Angeklagte dem Zeugen Dr. Bartling in einem Brief vom 25.9.1993 mit ähnlichen Worten,

74

wie sie im "Tuisco"-Artikel Verwendung finden. Ebenso wird dieses Gespräch auch im Entwurf des Artikels für die NPDZeitschrift "Deutsche Stimme" erwähnt (vgl. S. 164).

bb) Für den "Leitartikel" der Ausgabe Oktober 1993, der sich mit dem angeblichen Alshaab Interview Remers befaßt, stellte der Angeklagte zumindest Daten zur Verfügung. Der Artikel weist zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem Entwurf des Angeklagten für den Alshaab-Artikel (S. 79) auf. So wird in beiden Artikeln ein Zitat von Prof. Wolfsohn aus der Frankfurter Allgemeinen vom 15.4.1993 angeführt, in dem vom Judentum als "Ersatzreligion" die Rede ist. Am Schluß heißt es in der Remer-Depesche: "Die zweite europäische Kolonalexpedition in Palestina wird wie der erste Versuch zur Zeit der Kreuzritter zusammenbrechen". Im Alshaab-Entwurf heißt es: "Es zerbricht der nach den mittelalterlichen Kreuzzügen zweite Versuch Europas, in Palestina auf Dauer eine europäische Enklave gegen den Willen der Araber zu errichten."

c) Sonstige Hinweise auf Verbindungen zwischen des Angeklagten und der Remer-Depesche

Auf Seite 2 der Ausgabe Oktober 1993 (Nr.6) befindet sich das Gedächtnisprotokoll eines Interviews mit des Leiter des Internationalen Suchdienstes des Internationalen Roten

75

Kreuzes in Arolsen, Dr. Biedermann, über die Totenbücher von Auschwitz. Als Namen der Interviewpartner werden in der Remer-Depesche Stephan Heinze und Werner Schumacher angegeben. Beim Angeklagten wurde eine Kopie der Originalfassung des Interviews gefunden. Daraus ist ersichtlich, daß das Interview tatsächlich von dem "Revisionisten" Kempkens, mit dem der Angeklagte in Kontakt stand, und Philipp geführt wurde; außerdem ist hierin vermerkt, daß Philipp bei dem Interview in Arolsen unter dem Namen Denzel auftrat.

Im anschließenden Kommentar zu diesem Interview ist eine vom Angeklagten erstellte Tabelle abgebildet, die das Alter der registrierten Toten des Konzentrationslagers Auschwitz enthalten soll. Die Tabelle erscheint erstmals in einem Brief des Angeklagten an den Zeugen Bartling vom 19.8.1992. Darüber hinaus ist sie in der Broschüre "Die Zeit lügt!" sowie in dem Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" abgebildet.

8.) Gemeinsamkeiten der Schriften des Remerkreises Die genannten Schriften des Remerkreises weisen folgende Gemeinsamkeiten auf:

76

Die Broschüre "Die Zeit lügt!", die im Verlag Remer-Heipke erschienen ist, und die vier Cromwell Broschüren haben ein einheitliches Format. Sie sind sämtlich auf Hochglanzpapier gedruckt und haben eine gleichartige Bindung. Vergleichbares Format und Papier haben auch die Remer- und die Cromwellfassung des "Gutachtens". Beide sind auch nach dem gleichen Verfahren gebunden.

Als verantwortlich für Satz und Druck wird für "Die zeit lügt!" eine Firma "Euro-Publications" in Barselona, für alle Cromwell-Schriften (Broschüren, "Gutachten" und Deutschland Report) sowie ab Herbst 1992 für die Remer-Depesche und die Remer-Flugblätter eine Firma "Euro Prints" in Barselona angegeben.

Die Remer-Depesche erschien ab März 1993 im Verlag MediaConcept in 20 Madeira Place, Brighton. Die gleiche Adresse wird in der Broschüre "Der Fall Rudolf" für den Verlag Cromwell Press angegeben.

Cromwell Press als Verlag und und Euro-Prints als Drucker sah der Angeklagte noch Mitte des Jahres 1994 für das geplante Anti-Pressac Buch (vgl. S. 187) vor.

77

F) Sonstige Hinweise auf rechtsextremistische und antisemitische Einstellung des Angeklagten

In seiner Korrespondenz hielt der Angeklagte in aller Regel die taktische Attitüde des nur an der Sache interessierten Wissenschaftlers ohne politische Ambitionen durch. Seine wahren Ansichten indessen werden in den folgenden Dokumenten deutlich:

a) Die Einstellung des Angeklagten zu jüdischen Mitbürgern offenbart sich in seinem Schreiben an den Zeugen Philipp vom 1.3.1993. Darin heißt es:

"Lieber Karl, ich danke Dir herzlich für den Newsweek-Artikel. Amerika ist in dieser Hinsicht eben doch das Land der Freiheit. Wir dagegen sind nach dem Vorschlag unseres Präsidenten WeizenRack, den Schwerstverbrecher I. Bubis (Frankfurter Baubestechungsskandal, Schleichwerbungsaffäre des HR, Schwarzhandel, wahrscheinlich heute sogar noch Drogenhandel) zum Bundespräsidenten zu wählen, vollends im Tollhaus gelandet. Für mich heißt dieser Staat seit dem 28.2.1993, dem Tag, da ich die Nachricht von Weizensacks glorreicher Idee erhielt, nunmehr die JRD Judenrepublik Deutschland ..."

78

b) Wenig verblümt über Juden und Auschwitz äußerte sich der Angeklagte auch gegenüber Rechtsanwalt Dr. HerzogenrathAmelung. Dieser hatte ihm im Oktober 1992 einen Artikel des Rechtsprofessors und Publizisten G. Werle zum Thema "Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz" übersandt, der in der Zeitschrift "Neue Juristische Wochenschrift" erschienen war. Der Angeklagte, der den Artikel bereits vom Zeugen Philipp erhalten hatte, antwortete darauf mit einem stark emotional gefärbten Schreiben vom 31.10.1992 an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung. über den Frankfurter Auschwitz Prozeß von 1963 heißt es darin, die Staatsanwaltschaft habe "gerade im Frankfurter Prozeß durchweg aus jüdischen Bluthunden" bestanden. Außerdem ist von einer "seit Jahrzehnten von einer milliarden-gewichtigen und schier unendlich mächtigen Lobby aufgebauten Holocaust-Story" die Rede. In Hinblick darauf könne es sein, daß die damaligen Angeklagten und Verteidiger lieber eine falsche Verurteilung mit niedriger Strafe akzeptiert hätten, als den Holocaust im Kern zu bestreiten. Am Ende schreibt der Angeklagte: "Nun weiß ich nicht, was Sie mit diesem Artikel bezwecken wollten: Wenn Sie meinen, daß dieser Herr gewichtige Argumente gegen meine Überzeugungen hat, so kann ich nur konstatieren: Dieser Mann ist von der Seuche der Holocaust-Hysterie dermaßen intensiv verfallen, daß ich für ihn kaum Rettung sehe".

79

c) Völlig unbedeckt hielt sich der Angeklagte in dem Entwurf eines Artikels, den er für Achmed Rahmi schrieb. Zu dem Text, der sich im Computer des Angeklagten fand und der wegen der Beschlagnahme des Computers nicht veröffentlicht wurde, kam es auf Anregung von Rahmi. Dieser traf den Angeklagten im Sommer 1993 zufällig in den Wohnräumen des Zeugen Philipp in Frankfurt und bat ihn, für ihn den Entwurf eines Artikels über das "Gutachten" zu schreiben. Der Artikel sollte im Namen Rahmis in der Zeitung "Alshaab" erscheinen. Rahmi notierte hierfür auf einem DIN a 4 Blatt in französischer Sprache eine Reihe Stichworte für Gedanken, die in dem Artikel berücksichtigt werden sollten. Dazu gehörten der wesentliche Inhalt für die politischen Schlußfolgerungen, die aus dem "Gutachten" nach seiner Meinung zu ziehen sind. Diese Stichworte formulierte der Angeklagte unter der Überschrift "Politische Folgen" wie folgt aus:

"Der jüdische Geschichtswissenschaftler M. Wolfsohn schrieb am 15.4.1993 in der angesehensten deutschen Tageszeitung, der Frankfurter Allgemeinen: '... Diese Dejudaisierung des Judentums durch ... die religiöse Entleerung bewirkte, daß die jüdische Geschichte, ... und nicht mehr die Religion jüdische Identität stiftet. Die Juden benötigen deshalb den Holocaust als allgemeines und, daraus abgeleitet, Deutschland als besonderes Symbol der Sinnstiftung.'

80

Wenn sich der Holocaust als einzigartiges Lügengespinnt erweist, so zerbricht die einzige Säule, auf der das internationale Judentum seine Daseinsberechtigung aufbaut. Es zerbricht das Götzenbild einer Ersatzreligion. Es zerbricht die Möglichkeit, von Deutschland wegen seiner angeblich ewigen Schuld Milliarden zu erpressen. Es zerbricht die Möglichkeit, Amerika auf ewig zu verpflichten, durch unendliche Hilfeschenke die Juden vor einem neuen Holocaust zu retten. Es zerbricht in der Welt jede Sympathie für die größten Lügner und Betrüger der Menschheitsgeschichte. Es zerbricht der nach den mittelalterlichen Kreuzzügen zweite Versuch Europas, in Palästina auf Dauer eine europäische Enklave gegen den Willen der Araber zu errichten. Es naht schließlich unweigerlich die Zukunft eines geeinten, selbstbestimmten Arabiens ohne jüdische, amerikanische oder europäische Besatzungs- und Kolonialmächte.

Das erklärt, warum die Juden und jüdisch dominierten Medien und Politiker überall in der Welt mit rattenhafter Wut die Lüge verteidigen und die Wahrheitsverkünder mit allen Mitteln verfolgen." d) Des weiteren fand sich im Computer des Angeklagten die Datei für ein anonymes Flugblatt, in dem sich der Angeklagte unter der Überschrift "Der doppelte Boden" in äußerst zynischer Weise über Zeugenaussagen in NS-Prozessen lustig

81

macht. Die Datei entstand im Herbst 1992 und hat folgenden

Inhalt:

82

DER DOPPELTE BODEN

IN NATURWISSENSCHAFT UND TECHNIK Haben Naturwissenschaften und Technik den Vorzug, auch in einer Zeit der Auflösung aller Normen noch auf einem ehernen Fundament zu stehen? Stimmt es, daß hier nur das Zähl-, Meß, und Wägbare gilt? Ihre Vertreter glauben es. Sie müssen sich jedoch darüber belehren lassen, daß die Gültigkeit der Naturgesetze durch das politisch-historische Umfeld bedingt ist, in dem sie wirken. Die Beweise dafür liegen vor. Welch hochgemute Naivität spricht noch aus einer Notiz des Althistorikers Eduard Meer (1855-1930) von 1924: "Für die Geschichte ist alles, was im Leben der Natur und des Menschen gesetzmäßig ist, einfach Voraussetzung. Daher kann eine Nachricht, die diesen Voraussetzungen widerspricht niemals historisch, d.h. Niemals die richtige Wiedergabe eines realen Vorgangs sein. und wenn sie äußerlich noch so gut beglaubigt, ist." (Keine Schriften, Halle 1925, S. 35) Vorbei, Herr Meyer! Wir mußten dazulernen. Immerhin wurde jetzt der Präsident der österreichischen Ingenieurskammer von den Vertretern der Naturwissenschaft und Technik schon nicht mehr verteidigt als er die altbackenen Meyer'schen Thesen noch im Jahre 1992 hochhalten wollte. Walter Lüftl mußte als Ingenieurs-Präsident zurücktreten (Süddt. Ztg., 13. & 14.3.1992). Er hatte sich nämlich drangemacht, die bekannten offenkundigen historischen Tatsachen, betreffend den Massenmord an den europäischen Juden, unter die naturwissenschaftlich-technische Lupe zu nehmen, selbstverständlich unter die Meyer'sche: für den Kundigen ist klar, daß er da zu ganz fälschen Ergebnissen kommen mußte. Die berichteten Umstände des Judenmordes widersprächen den Naturgesetzen, schluß-

folgerte er. Damit ist er eingebrochen; so beginnt sich die neuere Naturerkenntnis nun doch durchzusetzen. Also ist es soweit, daß den Naturwissenschaften ein neuer Boden eingezogen werden kann, genauer gesagt, ein zweiter. Die Grundlagen dazu liefern die Ergebnisse der Kriegsverbrecherprozesse nach dem Massenmord an den Juden in Auschwitz, Sobibor, Treblinka usw. Bedauerlicherweise haben die Naturwissenschaftler und Techniker davon bis heute nicht Kenntnis genommen, noch Konsequenzen gezogen; so konnte es immer wieder zu Pannen kommen, wie zuletzt in Wien. Hierin soll nun ein Anfang gemacht werden. Einige wesentliche - also bei weitem nicht alle - naturwissenschaftliche Erkenntnisse aus den genannten Gerichtsprozessen werden nachfolgend zusammengestellt In Übereinstimmung mit der offensichtlichen Wirkung spezifischer politischer Kraftfelder wird dabei zur Kennzeichnung und Unterscheidung von "Deutscher Physik" und "Deutscher Chemie" gesprochen. Bis zu einer vertieften Erkenntnis des Phänomens ist diese Bezeichnung als vorläufig anzusehen und hat außerdem nichts mit der Deutschen Physik nach Philipp Lenard zu tun.

Gesetze der "Deutschen Physik" und der Deutschen Chemie

- 1) DER 4. HAUPTSATZ DER THERMODYNAMIK, DER SOG. DEUTSCHE: "DIE GÜLTIGKEIT DER ERSTEN DREI HAUPTSÄTZE DER WÄRMELEHRE KANN UNTER BESTIMMTEN HISTORISCHEN BEDINGUNGEN EINGESCHRÄNKT SEIN."

Auswirkung: Leichen brennen in bestimmten politischen Kraftfeldern wie trockenes Holz. Durch Zugabe von Wasser kann die Verbrennung noch verbessert werden.

Fallbeispiele für die Nutzenanwendung:

Der Zeuge Eljiahu Rosenberg im Jerusalemer Demjanjuk-Prozeß: "Weil die Deutschen herausgefunden hatten, daß Frauen und Kinder besser brennen, mußten wir die toten Männer immer erst zum Schluß ins Feuer werfen" (Münchn. Abendztg., 27.2.1987). Anmerkung: Der Mensch besteht zu 60-70% aus Wasser, der höhere Prozentsatz gilt für Kinderkörper, die lt. Zeugenaussage damals am besten brannten.

Zeuge Szyia Warszawskv: "...als die Leichen Feuer fingen, brannten sie von selbst." (Hauptprotokoll zur Erforschung der Nazi-Verbrechen in Polen)

Eidliche Aussage des franz.-jüd. Arztes Dr. C.S. Bendel am 2.3.1946 vor einem alliierten Militärgericht in Hamburg (U. Walendy, Auschwitz im 1.G.-Farben-Prozeß. Vlotho 1981, S. 58): "Es geschah tatsächlich, daß 1000 Leichen, die in eine solche Grube geworfen wurden, in einer Stunde verschwanden, sie wurden zu Asche." DAS DEUTSCHE PRINZIP DER DICHTEN LAGERUNG ODER DIE KOMPRIMIERUNG DER MATERIE OHNE DRUCK.

Angewandt zur optimalen Füllung der Gaskammern mit Opfern.

Zeuge Dr. Bendel (a.a.O., S. 55): "1000 Menschen wurden in einen Raum von 10x4x1.6 m Größe (64m^3) gebracht. ...Es konnte nur mit der deutschen Methode geschafft werden."

Verdeutlichung: der Körper eines Erwachsenen paßt in einen nat.-soz. Kubus mit 40 cm Kantenlänge. DAS GESETZ DER SPEZIFISCH DEUTSCHEN GASAUSBREITUNG (SPONTANE DIFFUSION IN STARK INHOMOGENEN HOHLRAUMSYSTEMEN). Bestätigung durch den verhandelnden Richter Melder im Münchner Zündelprozeß (Nov. 1991): In einer vollgestopften Gaskammer breitet sich das langsam freiwerdende Giftgas ohne Konzentrationsgefälle sofort über den ganzen Raum aus. DAS GESETZ VON DER VOLLSTÄNDIGEN VERNICHTUNG DER MATERIE.

Nachweis: Zumindest in Treblinka sind rund 800 000 Ermordete rückstandslos verschwunden.

2) DAS DEUTSCHE OXIDATIONSPRINZIP: VERBRENNUNG MIT GEDROSSELTER SAUERSTOFFZUFUHR ODER GÄNZLICH OHNE SAUERSTOFF.

Anwendung zur Spurenbeseitigung bei und nach der Massenvernichtung von Juden in Polen.

Täter Rudolf Höß: "Meist wurden die Vergasten in Gruben hinter dem Krematorium IV verbrannt." Und: "Die Leichen wurden zuerst mit Ölrückständen, später mit Methanol übergossen. In den Gruben wurde fortgesetzt verbrannt, also Tag und Nacht." (M. Broszat, Kommandant in Auschwitz, München 1981, S. 165 bzw. 161)

Zeugin Szlama Dragon zur Leichenverbrennung in Auschwitz (11.5.1945): "...befanden sich zwei 30 m lange, 7 m breite und 3 m tiefe Gruben. Die Ränder der Gruben waren von Rauch geschwärzt..." (Kogon et al., NS-Massentötungen durch Giftgas, Frankfurt 1983, S. 211).

Anmerkung: Die Anwendung des laut Zeugenaussagen überall genutzten deutschen Oxidationsprinzips gelang in Auschwitz in vollendeter Weise, nämlich unter Wasser, denn im Bereich des Lagerkomplexes reicht der Grundwasserspiegel bis dicht unter das Gelände (vgl. Foto im Magaz. d. Süddt. Ztg., 6.12.1991: ein Teich beim Krematorium IV, den es auch damals schon gab); die Verbrennungsgruben standen also voll Wasser. **DAS GESETZ VON DER RASSISCHEN BEDINGTHEIT DER BLAUSÄURE-EMPFINDLICHKEIT (DIE SELEKTIVE WIRKUNG VON HCN AUF HOMO SAPIENS HEBRAEICUS).**

Nachweis: Die Gaskammern lagen in Auschwitz in unmittelbarer Nähe der anderen Lagerreinrichtungen, z.B. neben dem SS-Lazarett. Die fortgesetzten Entlüftungen der Gaskammern in die Umgebung hat die Wachmannschaften - sicherlich genetisch bedingt - nicht beeinträchtigt. Bemerkenswert ist allerdings, daß auch die jüdischen Arbeitskommandos gegen die Giftwirkung nach einer noch nicht bekannten deutschen Methode immunisiert werden konnten, denn sie holten ohne Handschuhe, Schutzanzüge und Gasmasken jeweils sofort die Leichen aus den Gaskammern (Broszat, a.a.O., S. 130). **DER GASKAMMER-EFFEKT: IM KRAFTFELD DER NAT.-SOZ. GASKAMMER TRITT EINE WELLENANDERUNG DES LICHTES EIN, SO DASS UNSICHTBARES SICHTBAR WIRD.**

Zeuge R. Böck, Angehöriger der SS-Wachmannschaften, berichtet im Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1964/66), daß er die Räumkommandos im blauen Dunst der Blausäure ohne Gasmasken arbeiten sah.

Hinweis: Blausäure ist normalerweise farblos, d.h. nicht sichtbar. **DAS DEUTSCHE PRINZIP ZUR ERZEUGUNG VON KOHLENMONOXID MIT HILFE DES DIESELMOTORS.**

Nachweis für Treblinka: "In einem angebauten Raum stand ein Dieselmotor, der giftiges Kohlenmonoxyd erzeugte." (Kogon et al., a.a.O., S. 163)

Nachweis für Belzec: "Der Motor selbst stand... Er wurde mit Dieselkraftstoff betrieben," (K. Gerstein, nach Kogon et al., a.a.O., S. 173)

Hinweis: Ein idealer Giftgasgenerator hätte damals praktisch in der Gestalt des Holzgasgenerators zur Verfügung gestanden; das damit erzeugte Motortreibgas enthält mit 32 Vol% einen sehr hohen Anteil an hochgiftigem Kohlenmonoxid (Meyers Enzykl. Lexikon, Bd. 12, S. 207, 1974). Die besonderen Umstände der Kriegszeit ließen es aber offenbar geraten erscheinen, die Holzgasgeneratoren zur Aufrechterhaltung des Lastwagenverkehrs an der Heimatfront zu belassen. Die Vernichtungslager im Osten mußten sich daher mit dem Dieselmotor behelfen, der zwar unter den heutigen politischen Bedingungen nur die ungefährliche Konzentration von ca 0,05 Vol.% Kohlenmonoxid ausstößt (Meyers Enzykl. Lexikon, Bd. 1, S. 88, 1971). Die Zustände in der NS-Gewaltherrschaft erlaubten

es aber offensichtlich, dem Dieselmotor - entgegen den Absichten seines Erfinders - einen wesentlich höheren Kohlenmonoxid-Ausstoß abzugewinnen. Allerdings mußte man hierzu den damals knappen Dieseltreibstoff opfern; der Holzvergaser hätte sich mit Holzabfällen begnügt.

Diese ausgewählten und in der Literatur z.T. mehrfach belegten physikalischen und chemischen, auch medizinischen Abnormalitäten, die zur Zeit der NS-Herrschaft zu beobachten waren, sollten zweifellos den Anlaß für eine radikale Überprüfung der naturwissenschaftlichen Grundlagen überhaupt geben. Die Gegenwart wird ja das naturwissenschaftlich-technische Zeitalter genannt; sie ist., es sich schuldig, ihre Doppelbödigkeit wissenschaftlich zu untermauern. Besonders Nobelpreise dürften dabei in Aussicht stehen.

V.i.S.d.P.: Georg-Christoph-Lichtenberg-Bund, Darmstadt, im August 1992

84

e) Großen Zynismus offenbart auch ein ebenfalls anonymes Flugblatt mit dem Titel "An die Schlaumeier der reiferen Jugend", welches sich im Computer des Angeklagten fand. Die Datei, die im Sommer 1993 im Zusammenwirken mit Rechtsanwalt Herrmann erstellt wurde, hat folgenden Inhalt:

85

An die Schlaumeier der reiferen Jugend

oder Wie Ihr Eure Lehrer zur Verzweiflung bringen könnt

**Rat und Vorlesung eines frisch gebackenen Abiturienten
an die traurigen Hinterbliebenen der Oberstufe**

Eisen rostet langsam aber sicher. Warum? Weil es sich mit dem Sauerstoff der Luft verbindet, wenn zumindest ein wenig Feuchtigkeit vorhanden ist.

Was kommt raus? Etwas Rotbraunes oder Rostbraunes – der altbekannte Rost, chemische Formel: Fe_2O_3 (oder FeOOH , meist ein kunterbuntes Gemisch). Einwendungen? Keine?!? Ihr seid weiter als ich dachte!

Wann rostet Eisen nicht? Dumme Frage. Wenn kein Sauerstoff oder keine Feuchtigkeit 'ran kommt. Wenn es sich z.B. in einem Gehäuse befindet, das man leer gepumpt hat.

Wenn Ihr also in einem Glasgehäuse schönes hellgraues Eisen liegen seht, eingelagert mit dem Datum Eurer Geburt, was schließt Ihr daraus messerscharf?

Rasiermesserscharf: Die Flasche muß anno 1975 (oder so) leer gepumpt worden sein und dichtgehalten haben oder vollkommen trocken gehalten worden sein. Gut.

Wann färbt sich Eisen blau? Wißt Ihr nicht? Solltet Ihr aber wissen. Hat z.B. mit der blauen Farbe von Autolacken und den farbigen Bildern in Zeitschriften zu tun. Wenn Eisen mit Blausäure, einem Gift (HCN), zusammenkommt, wird es blau (deswegen der Name der Säure, die mitnichten blau ist). Blausäure ist gefräßig, tausend Mal mehr als Sauerstoff. Den verdrängt sie z.B. aus dem Rost (genauer: das Oxid-Ion).

Nun machen wir einen Versuch. Wir suchen uns ein Materialstück aus, in dem Rost enthalten ist. Wir nehmen ein Stück Mörtel aus einer Wand. In Mörtel ist gewöhnlich zwischen 2 und 4 % Rost enthalten. Wir legen dieses Mörtelstück in ein Glasgehäuse und lassen gasförmige Blausäure ein.

**Die Blausäure ist so gefräßig, daß sie den porösen Mörtel durchdringt und mit der Zeit die darin gebundenen Eisenionen zu Eisencyanid, genauer Eisenblau ($\text{Fe}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6]_3$) verein-
nahmt und blau färbt.**

Da der Mörtel länger hält als ein Auto oder eine farbige Zeitschrift, hält auch das Blau in und an ihm hunderte Male länger als ein Auto oder eine Zeitschrift.

Seht Ihr also in einer Flasche ein Stück bläulich gefärbtes Mauerwerk liegen, so schließt Ihr daraus leicht und elegant: das Stück muß sich mit Blausäure eingelassen haben.

**Auf die Gefahr hin, daß ich langweile: Ihr seht in der Flasche ein Stück Mauerwerk in Natur-
farbe, was schließt Ihr daraus? Blausäure hat sich daran nicht versucht. Richtig! Der Kandidat
hat 10 Gummipunkte!**

**Der Versuch in kleinerer oder größerer Flasche ist Jacke wie Hose. Alles hübsch proportio-
nal.**

**Wir ändern jetzt die Namen. Wir nehmen zwei Flaschen, ab hier genannt: Kammer (aus Mör-
telwänden). Eine Kammer wird unter Blausäure gehalten, die zweite an frischer Luft.**

**Es ist ätzend langweilig, ich weiß. Aber es muß sein. Wir stehen am Vorabend einer großen
Entscheidung, und Ihr könnt sagen, Ihr seid dabei gewesen.**

86

**Wir ändern nun die Namen noch etwas. Die Kammern heißen jetzt, da mit unterschiedlichen
Gasen behandelt, logischerweise Gaskammern.**

**Wir sind in Auschwitz gelandet: Oh Schreck! Aber keine Panik! Es geht alles sachlich cool
weiter. Die eine Gaskammer ist diejenige, von der uns seit je berichtet wird, hier seien über
Jahre hinweg Tag für Tag insgesamt Millionen von Menschen getötet worden, indem man
Blausäure (unter dem Handelsnamen Zyklon B) eingeleitet hat. Wir nennen sie eine Men-
schengaskammer.**

**Dann gab es in Auschwitz noch andere Gaskammern. In diesen sind die Kleidung und andere
Gegenstände der Häftlinge regelmäßig mit Blausäure entlaust worden. Daß in diesen Gas-
kammern keine Menschen hineingebracht wurden, um sie zu töten, wird ganz allgemein und
ohne Widerspruch zugegeben. Wir nennen diesen Typ eine Entlausungsgaskammer.**

Jetzt kommt die Preisfrage: Welche dieser beiden Gaskammer-Typen hat blaue Wände?

1. Keine 2. Beide 3. Nur eine und zwar: a) die Entlausungsgaskammern
 b) die Menschengaskammern

Richtig ist die Antwort 3.a)

**Überrascht? Verwirrt? Gibt es Zweifel, welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen sind? Ich
hatte welche. Ich ging in den Ferien der Sache nach und traf einen Fachmann.**

**Dieser ging nach Auschwitz und nahm einige Gemäuerproben aus dem Mauerwerk beider
Gaskammer-Typen und auch anderer Gebäude mit nach Hause und analysierte sie im Labor.**

Und siehe da: in den Entlausungsgaskammer-Proben fand er riesige Mengen des Eisencyanids, in den Menschengaskammer-Proben aber nichts.

Nun sagt Ihr Eurem Lehrer: Wir haben in Auschwitz die Gaskammern gesehen und untersucht. Kein Blausäuregas wurde jemals eingeleitet. Aber diese Kammern, Herr Lehrer, nennt man die Menschengaskammern, und in ihnen sollen unsere Großväter auf höchsten Befehl mit Blausäuregas 4 Millionen Juden vergast haben. Was sagen Sie dazu, Herr Lehrer?

Müssen wir darüber in unserem freien Staat den Mund halten? Wird man uns einlochen, wenn wir mit Ihnen darüber reden? Bitte, erzählen Sie nichts dem Direktor davon! Wir wollen schließlich unser Abitur machen.

Vorsicht, Vorsicht, meine Freunde. In diesem unserem Lande dürft Ihr nicht jede Wahrheit sagen! Vorsicht! Umsicht! Laßt niemanden mithören!

Und schweigt über Chöre, Ballettgruppen, Theater, über Fußballspiele, Schwimmbad und Röntgenstation, auch über zwei Mal Postkarten im Monat. Und ungerne ließen sich die Häftlinge in andere Lager kommandieren. Das alles war Auschwitz. Aber ich rate: Schweigt!

Wenn Ihr probieren wollt zu reden, haltet besser die Klappe!

Wer es aber nicht lassen kann und es unbedingt besser wissen will, dem möchte ich eine Broschüre nennen sowie die Adresse, bei der diese erhältlich ist: R. Kammerer, A. Solms, *Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, 27 Old Gloucester Street, London WC1N 3 E, 1993. Die Broschüre kostet ganze 5 Ohren! (Vorauszahlung verlangt.)

Die darin enthaltenen Infos behandeln zwar nur technische und naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse der neueren Zeit. Aber lest diese Infos nur bei Euch daheim! Jedes öffentliche Vorzeigen könnte Euch riesen Ärger bereiten! Folgt bitte meinem Rat!

87

f) Der Angeklagte benannte das Laufwerk "C" seines Computers, auf dem er bis September 1993 seine gesamten Schriften verfaßte, bezeichnenderweise mit dem Namen "Adolf".

G) Die Entstehung des "Gutachtens"

Auf das Thema des "Gutachtens" stieß der Angeklagte im Jahre 1989 durch die Lektüre des "revisionistischen" Buches "Der Nasenring" von Arnim Mohler. Darin enthalten war ein Bericht über den sog. Leuchter Report, der sich unter anderem mit der Frage beschäftigt, inwieweit in den Gebäuderesten der Gaskammern von Auschwitz Rückstände von Blausäuregas enthalten sein müßten. Der Angeklagte erkannte die Möglichkeiten, die dieses Thema für eine "revisionistische" Argumentation bot. Da Leuchter kein Chemiker ist und sich daher zu diesem Thema nicht mit der nötigen Autorität äußern konnte, entschloß er sich, die Thematik neu zu bearbeiten, um sie in der Öffentlichkeit mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit präsentieren zu können. Erste Überlegungen für eine Neubearbeitung stellte der Angeklagte spätestens im Sommer 1990 an. In der Folge machte er die schon erwähnte Literaturrecherche zur Frage der Langzeitstabilität von Cyanidverbindungen, insbesondere des sog. Eisen- oder Berliner Blaus. Hierbei fand er den Artikel aus

88

der Zeitschrift "Chemical Abstracts", der die Stabilität von Eisenblau über längere Zeiträume konstatierte und daher für eine "revisionistische" Argumentation eingesetzt werden konnte. Die endgültige Fassung der Literaturstudie schloß der Angeklagte spätestens im Juli 1991 ab. Die Studie übersandte er, wie dargelegt, an verschiedene "revisionistisch" engagierte Perso-

nen. Nach der Auschwitzreise Mitte August 1991 und der Auswertung der Proben durch das Institut Fresenius begann der Angeklagte mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfes des "Gutachtens", welcher rund 90 Seiten umfaßt (Fassung "A"; Bezeichnungen der Fassungen von der Kammer). Der Entwurf wurde auf einem Computer geschrieben, ausgedruckt und mit einem Titelblatt sowie Lochbindung versehen. Die Fassung enthält ein Vorwort, das mit 27.10.1991 datiert ist. Darin verteidigt der Angeklagte den "Revisionismus".

Bereits am 28.10.1991 teilte der Angeklagte in einem Formschreiben einigen der damaligen Mitarbeiter am Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte", darunter den Zeugen Reich und Neumaier, mit, daß der Rohentwurf der Schrift fertiggestellt sei und die Veröffentlichung anstehe. Am 11.11.1991 übersandte er einigen Mitarbeitern das Manuskript mit der Bitte um konstruktive Kritik.

89

In der Folge fertigte der Angeklagte durch Fortschreiben der entsprechenden Dateien mehrere weitere Fassungen seiner Schrift, wobei zwei Grundtypen entstanden. Der eine Typus war zur Veröffentlichung als Buch gedacht und wurde als "Blaubuch" bzw. "Rudolf-Gutachten" bezeichnet. Er enthält jeweils ein Vorwort eines Dritten und am Ende Danksagungen. Außerdem ist ab der Fassung "D" ein Herausgeber vorgesehen. Der zweite Typus hat die Form eines Gerichtsgutachtens und sollte bei Prozessen gegen Leugner der nationalsozialistischen Massenverbrechen Verwendung finden. Für diese Fassungen ist kein Herausgeber vorgesehen. Sie enthalten auch keine Danksagungen. Ihnen vorangestellt sind aber Beweisanträge, in denen u.a. die Behauptung aufgestellt wird, daß in Auschwitz keine massenhafte Tötungen durch Blausäuregas stattgefunden hätten. Die "Gerichtsfassungen" entstanden in weitgehender Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Herrmann.

Der Fassung "A" folgte eine ausgedruckte, gebundene und mit Titelblatt versehene Fassung der Schrift mit der Bezeichnung "Das Blaubuch" vom 24.11.1991 (Fassung "B"). In der Korrekturfassung ("B1") ist vom Angeklagten handschriftlich vermerkt: "Es wird noch eine kompetente, seriöse Persönlichkeit gesucht, die ein Vorwort (unpolitisch !!!) schreibt". Eine weitere Fassung ("B2") enthält ein Vorwort, das weitgehend identisch mit dem der Fassung "A" ist. Es ist allerdings von der ersten Person in die dritte Person umformuliert. Als

90

Verfasser wird nun ein namentlich noch nicht benannter angeblicher Freund des Angeklagten angegeben (" NN, locus, den x.y. 199z") .

Mitte Dezember 1991 besuchte der Angeklagte erneut das ehemalige Konzentrationslager in Auschwitz, um bautechnische Untersuchungen an Gebäuden vorzunehmen. Diese wurden in den weiteren Fassungen der Schrift berücksichtigt.

Unter dem Datum 23.12.1991 fertigte er anschließend die erste Fassung in der Form eines Gerichtsgutachtens, die 78 Seiten umfaßt ("C1"). Der Angeklagte sah diese Fassung später als die "erste Auflage" an. Der Text selbst enthält diese Angabe nicht.

Ab Mitte Januar 1992 versandte der Angeklagte die Fassung "C1" in handgefertigten und gebundenen Kopien an verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, unter anderem an die Bundesminister für Justiz und für Wissenschaft und Forschung, an den Vorsitzenden des Zentralrats der Juden Deutschlands Galinski, an verschiedene Professoren, darunter Prof. Ernst Nolte, an einschlägig engagierte Rechtsanwälte und an diverse "revisionistisch" einge-

stellte Personen, u.a. wieder David Irving. Im Übersendungsschreiben kündigte er das Erscheinen eines "Technischen Weißbuches" zum gleichen Thema an.

91

Mit Datum vom 9.2.1992 folgte eine korrigierte Fassung des "Gutachtens" mit einem Umfang von ebenfalls 78 Seiten (Fassung "C2"). Sie unterscheidet sich von der Fassung "C1" im wesentlichen dadurch, daß Rechenfehler beseitigt wurden. Der Angeklagte sah diese Fassung später als "Zweite Auflage" an. Der Text selbst enthält diese Angabe ebenso wenig wie im Falle der Fassung "C1". Exemplare der Fassung "C2" sandte der Angeklagte u.a. an Rechtsanwalt Herrmann. Dieser gab sie im Prozeß gegen Remer am 22.10.1992 zu den Akten des Landgerichtes Schweinfurt, nachdem sein Antrag, den Angeklagten als Sachverständigen zu hören, abgelehnt worden war.

Eine weitere Version des "Blaubuchs" mit einem Umfang von 194 Seiten datierte der Angeklagte mit 22.2.1992 (Fassung "D"). Erstmals ist darin Platz für die Bilder vorgesehen, die der Zeuge Philipp in Auschwitz gemacht hatte. Das Vorwort ist aus dem Vorwort der Fassungen "A" und "B" abgeleitet, ist jedoch im Namen einer aller Wahrscheinlichkeit nach nicht existenten "Dipl.-Ing. Herbert Strack" aus Frankfurt geschrieben. Auf dem Umschlag wird als Herausgeber eine Person namens "Rüdiger Kammerer" angegeben, die nicht existiert.

Das Dazwischenschieben eines "Herausgebers" war als publizistischer Trick gedacht, mit dem die Verantwortung für die Veröffentlichung der Schrift verschleiert werden sollte. Es

92

handelt sich hierbei um die Urform der Verschleierungsstrategie, die in verfeinerter Form bei der tatsächlichen Veröffentlichung im Jahre 1993 angewendet wurde. Hintergrund war die Befürchtung des Angeklagten, die Veröffentlichung der Schrift könne für ihn berufliche und strafrechtliche Probleme zur Folge haben. Mit "Rüdiger Kammerer" war der Zeuge Philipp gemeint, der nach außen auch gelegentlich als Herausgeber bzw. Verleger auftrat und der die Verschleierungsstrategie gemeinsam mit dem Angeklagten entwickelte.

Eine weitere für eine Veröffentlichung als Buch gedachte Version der Schrift ist mit "Das Rudolf-Gutachten" überschrieben und trägt das Datum 25.7.1992 (Fassung "E"). Sie ist 257 Seiten stark und wird vom seriös erscheinenden Vorwort des Zeugen Bartling vom 12.7.1992 eingeleitet. Als Herausgeber erscheint wiederum "Rüdiger Kammerer". Erstmals finden sich in dieser Fassung - von Hand eingeklebt - die Photos, die der Zeuge Philipp im August 1991 in Auschwitz machte.

Als dritte erweiterte und korrigierte Auflage" des "Gutachtens" ist eine weitere Version der Schrift bezeichnet, die mit 2.11.1992 datiert ist und 114 Seiten umfaßt (Fassung "F"). Mit der Bezeichnung "dritte erweiterte und korrigierte Auflage" knüpfte der Angeklagte an die Fassungen "C1" und "C2" an, die nunmehr als die Voraufgaben galten. Wie die

93

beiden Fassungen von "C" enthält sie, da vorgeblich für Gerichtszwecke gedacht, kein Vorwort eines Dritten. Aus dem gleichen Grund ist auch kein Herausgeber angegeben. Tatsächlich war diese Version des "Gutachtens" aber zur Veröffentlichung als Buch im Rahmen der "Remeraktion" vorgesehen. Vorwort und Herausgeber fehlten nur, weil sich der Angeklagte und seine Gehilfen inzwischen entschlossen hatten, zum Zwecke einer gefahrloseren Veröf-

fentlichung den Mißbrauch eines Gerichtsgutachten durch einen Dritten (Remer) zu fingieren. Der Absicht zur Buchveröffentlichung entsprechend enthält diese Version einerseits keine vorangestellten Beweisanträge, andererseits Danksagungen am Ende und auf dem Umschlag die Angabe des Copyrights des Angeklagten.

In den Danksagungen der Fassung "F" wird Prof. Faurisson nicht erwähnt. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Fassung "F" und die nachfolgende sog. autorisierte Fassung ("G") drucktechnisch gemeinsam vorbereitet wurden. In der Fassung "G" sollte Faurisson - seiner Stellung im "Revisionismus" entsprechend - an herausragender Stelle, nämlich auf der Innenseite des Umschlages gedankt werden. Dem entsprechend wurde er bei den Danksagungen am Ende der Schrift nicht erwähnt.

Von der Fassung "F" existieren zwei Versionen, die dadurch entstanden, daß der Angeklagte an der ursprünglichen Version

94

("F1") im Dezember 1992 kleinere Ergänzungen und eine Umstellung im Inhaltsverzeichnis vornahm, ohne die Auflagenbezeichnung und das Datum zu ändern. Die geänderte Version ("F2") war frühestens Weihnachten 1992 fertiggestellt. Sie ist die Vorlage für die Remer-Fassung ("F3").

Während alle zuvor entstandenen Versionen der Schrift mittels Fotokopien von Computerausdrucken per Hand vervielfältigt wurden, wurde "F3" im Offsetverfahren gedruckt. Hierbei wurden die Seiten der Fassung "F2" fotomechanisch unverändert übernommen. Die Abbildungen, die in den Fassungen "F1" und "F2" noch als Photos eingeklebt waren, sind ebenfalls gedruckt.

Sowohl von der Fassung "F1" als auch von "F2" schickte der Angeklagte mehrere Exemplare an verschiedene Personen. Der Zeuge Herrmann erhielt "F2" nicht.

Mit 14.3.1993 datierte der Angeklagte eine 4. überarbeitete Auflage. Die Version hat wie die Fassung "F" 114 Seiten und ist Grundlage des Drucks, der im Juli 1993 unter der Bezeichnung "Das Rudolf-Gutachten" ohne Angabe einer Auflage im Verlag Cromwell Press in Großbritannien erschien ("G"). Sie weist gegenüber der Fassung "F2" geringfügige, meist nur redaktionelle Änderungen auf. Als Herausgeber sind nun

95

"Rüdiger Kammerer und Armin Solms" angegeben. "Rüdiger Kammerer" wird auch als Inhaber des Copyrights bezeichnet.

Beim Druck von "G" wurden die technischen Druckunterlagen von Bildseiten, die bei "F3" benutzt wurden, wiederverwendet.

Die Danksagungen sind nunmehr geteilt. Sie befinden sich einerseits, wie bei allen geplanten Buchversionen, am Ende des Textes, wobei der Angeklagte den Datensatz der Fassung "F" bis auf eine Änderung (Streichung von Prof. Nolte, der sich kritisch geäußert hatte) vollständig übernahm. Andererseits ist auf der Innenseite des vorderen Umschlages eine "Spezielle Danksagung der Herausgeber" für den Angeklagten, Rechtsanwalt Herrmann, Faurisson und für Remer abgedruckt. Beim Angeklagten wird vorallem hervorgehoben, daß er zu seinen Analyseergebnissen auch dann noch gestanden habe, als ihm dadurch "gewaltige berufliche

Nachteile" entstanden seien. Im Text der Danksagung für Remer, der drei Mal so lang ist wie für die drei anderen Personen zusammen und erheblichen Respekt für dessen "revisionistische" Leistungen zum Ausdruck bringt, wird nicht darauf eingegangen, daß Remer die "Nachteile", die der Angeklagte erfuhr, durch mißbräuchliche Veröffentlichung des "Gutachtens" verursacht hat.

96

Des weiteren wird auf der Innenseite des Umschlages festgehalten, daß das "Gutachten", wie im Rahmen der "Remeraktion" geschehen, der "gesamten Professorenschaft (306) der anorganischen Chemie zugänglich gemacht" worden sei. Eine Kopie einer Vorfassung dieser Seite - sie enthält im Impressum noch kein Erscheinungsdatum - wurde beim Angeklagten gefunden.

Im Anhang zu "G" befindet sich unter dem Pseudonym Dr. jur. Werner Kretschmer ein Aufsatz des Angeklagten zum Thema "Der mittelalterliche Hexenprozeß und seine Parallelen in unserer Zeit", in dem die Prozesse zur Ahndung nationalsozialistischen Unrechtes oder wegen der Leugnung desselben mit mittelalterlichen Hexenprozessen verglichen werden. Der Aufsatz erschien unter dem gleichen Pseudonym auch in der Ausgabe Mai 1993 der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" im Grabert Verlag.

H) Schlußfolgerungen des "Gutachtens"

Das "Gutachten" führt folgende Schlußfolgerungen auf:

"Abschließende Feststellungen

97

A: Die Untersuchung über die Bildung und Langzeitstabilität von Cyanidrückständen im Mauerwerk der bezeichneten Anlagen sowie die Interpretation der Analyseergebnisse von Gesteinsproben aus diesen Anlagen in Auschwitz ergaben:

1. Das zum Eisenblau abreagierende Cyanid im Mauerwerk besitzt eine viele Jahrhunderte währende Langzeitstabilität. Es zerfällt in ähnlichen Zeiträumen wie das Mauerwerk selber. Cyanidrückstände müssen daher noch heute in fast unverminderter Menge nachweisbar sein, ungeachtet der Witterungseinflüsse. Beweis dafür sind die noch heute äußerlichen blauen, stark cyanidhaltigen Außenwände der Entlausungstrakte BW 5 a/b in Birkenau.
2. Unter den tatsächlich möglichen Umständen bei massenhaften Menschenvergasungen mit Blausäure müßten in den fraglichen Räumen Cyanidrückstände in ähnlicher Größenordnung zu finden sein, wie sie in den Sachentlausungsanlagen zu finden sind, einschließlich der sich daraus ergebenden blauen Wandfärbung.
3. In den angeblichen 'Gaskammern' sind ähnlich unsignifikante Cyanidrückstände zu finden wie in jedem beliebigem Gebäude.

Schlußfolgerungen zu A:

98

Aus chemisch-physikalischen Gründen können die bezeugten Massenvergasungen mit Blausäure in den angeblichen 'Gaskammern' in Auschwitz nicht stattgefunden haben.

B: Die Untersuchung der praktisch-technischen Vorgänge bei den bezeugten Massenvergasungen in den bezeichneten Räumen und deren chemisch-physikalische Analyse ergab:

1. Die angeblichen Hauptvergasungsräume von Auschwitz, die Leichenhalle des Krematoriums im Stammlager und die Leichenkeller I ('Gaskammern') der Krematorien II und III, hatten keine Vorrichtung zur Einführung des Giftgaspräparates. Die heute sichtbaren Löcher in den Decken wurden nach dem Krieg durchgebrochen.
2. Die Freisetzung tödlicher Blausäure-Mengen aus dem Trägermaterial dauert ein Vielfaches der bezeugten Zeit; sie zieht sich vielmehr über Stunden hin.
3. Die notwendige Lüftung der angeblichen 'Gaskammern' der Krematorien II und III würde bei einem Luftwechsel pro 15 Min. mindestens 2 Stunden gedauert haben, im Widerspruch zu allen Zeugenaussagen.
4. Eine wirksame Ventilation der angeblichen 'Gaskammern' der Krematorien IV und V sowie der Bunker I und II war

99

nicht möglich. Die Leichen hätten von den Sonderkommandos nicht ohne Schutzanzug und ohne Verwendung von Gasmasken mit Spezialfiltern aus den Räumen geholt und weggeschafft werden können.

Schlußfolgerungen zu B:

Die von den gerichtlich vernommenen Zeugen bekundeten und im zitierten Urteil festgestellten und in wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen beschriebenen Vorgänge der Massenvergasungen, in welchen Gebäuden von Auschwitz auch immer, sind mit naturwissenschaftlichen Gesetzen unvereinbar."

I) Die Pläne zur Veröffentlichung des #Gutachtens"

Der Angeklagte hatte von Anfang an die Absicht, das "Gutachten" unter seinem Namen zu veröffentlichen. Um eine breitere öffentliche Wirkung zu erlangen, plante er die Veröffentlichung in einem Verlag außerhalb des rechten Spektrums. Im Frühjahr 1992 nahm er daher durch Vermittlung des Zeugen Dr. Bartling Kontakt u.a. zu den Verlagen "Koehler und Hase" in Mainz und "Ullstein-Langen-Müller" in München auf. Nachdem diese die Veröffentlichung am 7.4. bzw. 22.6.1992 abgelehnt hatten und sich keine anderen Möglichkeiten für eine

100

Buchveröffentlichung im angestrebten neutralen Rahmen auftraten, betrieben der Angeklagte und der Zeuge Philipp ab Sommer 1992 die Veröffentlichung innerhalb des "revisionistischen" Lagers. Hierbei wurde sie vorallem vom Zeugen Dill unterstützt.

Ende August 1992 fand beim Zeugen Dill in Echterdingen das Treffen statt, bei dem über die Finanzierung sowie technische Details der Veröffentlichung gesprochen wurde. Bei der Versammlung trat Philipp als Herausgeber bzw. Verleger des "Gutachtens" auf. Außerdem nahmen neben Dill mindestens noch der Zeuge Ewald und Klaus Christoph Marloh teil.

über die technischen Einzelheiten kam es hierbei zum Streit zwischen Philipp und Marloh. Letzterer befürchtete, daß eine unprofessionelle Handhabung technischer Details, z.B. eine fehlende ISBN-Nummer oder die mangelnde Angabe der Druckerei im Impressum, die Glaubhaftigkeit des "Gutachtens" beeinträchtigen könne. In der nachfolgenden Korrespondenz, die in den Unterlagen des Angeklagten gefunden wurde, schrieb Philipp, der über die Diskussion offenbar verärgert war, an Marloh:

"Selbstverständlich enthält das Buch die Angabe über die Druckerei. Es wird mit ISBN-Nummer - und allem was dazu gehört, gedruckt. ...Das Buch wird selbstverständlich auch

101

ohne Ihr Darlehen, welches plötzlich an Bedingungen geknüpft ist, erscheinen."

Bei dem Treffen konnte die Frage der Finanzierung des "Gutachtens" offenbar weitgehend geklärt werden. Bereits am 14.9.1992 konnte Dill dem Zeugen Reich, der zur Finanzierung per Scheck noch 100 DM beisteuern wollte, mitteilen, daß die Finanzierung der ersten Auflage des "Chemiebüchleins" gesichert sei. Dill teilte Reich daher mit, daß er die übersandten 100 DM zum Ankauf der Remer-Depesche verwenden werde.

Da der Angeklagte insbesondere nach einem Gespräch mit seinem Doktorvater im August 1992 von der Veröffentlichung erhebliche persönliche und berufliche Nachteile befürchtete, wurde ein Weg gesucht, diese Nachteile trotz Veröffentlichung zu vermeiden. Mit Schreiben vom 8.9.1992 teilte der Angeklagte dem Zeugen Bartling die beabsichtigte Lösung wie folgt mit: "Der nunmehr eingeschlagene Weg der Veröffentlichung (nach erfolgter Promotion) sieht wie folgt aus:

- ausländischer Verlag (kostengünstige Übernahme einer Briefkastenfirma in Irland) wegen Verminderung der juristischen und sachlichen Gefährdung von Verlag und Herausgeber;

102

- Druck und Lagerung in Deutschland zur Verminderung von Transportkosten und Vermeidung von Zolsschwierigkeiten;

- volle rechtliche Verantwortlichkeit des Buches in seinen Abweichungen vom gerichtsnotorischen Gutachten durch den Herausgeber, der unter Pseudonym erscheint.

Daneben gibt es noch weitere Maßnahmen bezüglich der Verjährungsfrist von Pressedelikten (1/2 Jahr) und des rechtlichen Schutzes meiner Person, die ich ihnen wegen der Vertraulichkeit weder schriftlich noch fernmündlich mitteilen möchte."

Desweiteren schrieb der Angeklagte, daß diese Informationen nicht für eventuelle Lauscher gedacht seien, weswegen er sie nicht telephonisch mitgeteilt habe.

In ähnlicher Weise schrieb der Angeklagte an Jürgen Graf. In seinem Brief vom 2.12.1992 heißt es auf eine Frage Grafs (eine Kopie von dessen Brief wurde beim Angeklagten nicht gefunden): "ad 2) 'R. Kammerer (Hg.), Das Blaubuch, Gutachten über die behaupteten Gaskammern von Auschwitz, 1993'. Aus juristischen und sicherheitstechnischen Gründen kann ich Ihnen den Verlag leider nicht nennen. Wegen Eingreifgefahr seitens des Staates wird es ein Verlag im sicheren Ausland sein."

Spätestens nach der Verurteilung Remers am 22. Oktober 1992 entwickelten der Angeklagte und Philipp den Plan einer zweiaktigen Veröffentlichung. Danach sollte der eigentlichen Publikation eine angeblich eigenmächtige Aktion Remers vorangehen. Dahinter stand die Überlegung, daß der Zeuge Remer, der bereits zu 22 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ohnehin nichts mehr zu verlieren habe und daher für diese Strategie "geopfert" werden könne; davon abgesehen war Remer auch mit der geplanten Aktion von seiner Gesinnung und Einstellung her in vollem Umfange einverstanden. Dem entspricht, daß der Zeuge Remer im Jahre 1994 nach Spanien geflüchtet ist, von wo er bislang nicht zurückgekehrt ist.

Mit der Remer-Aktion griffen der Angeklagte und Philipp auf eine Idee Zündels zurück, die dieser bereits im Zusammenhang mit seinem eigenen Prozeß wegen Volksverhetzung vor dem Amtsgericht München im Herbst 1991 entwickelt hatte. Entsprechende Gedanken hatte Zündel in einem Brief an den Angeklagten vom 14.10.1991 formuliert, den er über den Faxanschluß des Zeugen Dill sandte. Darin heißt es:

"Herr Neumaier hat mir gerade von Ihrer Bereitschaft auszusagen berichtet, sofern Sie "vom Gericht dazu vorgeladen würden. Das wird nicht geschehen - und dadurch räumen Sie dem Gericht das '(unleserlich)recht' über Ihre Ergebnisse Ihrer Untersuchungen in Auschwitz ein. Unsere Sache wird

vielleicht dadurch für Jahre nicht in den Genuß Ihrer Untersuchungsergebnisse kommen. Das sollte eigentlich vermieden werden. ...

Mein Kompromißvorschlag ist nun: Sie erstellen ein Gutachten über Ihre Befunde in Auschwitz und anderstwo, entweder im Zusammenhang mit dem Leuchter oder Jahn Sehn Inst. Gutachten und haben dieses Dokument in Stuttgart von einem bekannten Notar, oder sogar durch einen Richter, auf Echtheit bestätigen lassen - Minimum drei Kopien - die allesamt mit schönem großem Siegel, Stempel, Unterschrift usw. versehen werden sollten.

In anderen Worten: Ich ersuche Sie hiermit, mir ein Gernar Rudolf a la Leuchter Gutachten zu erstellen, zur Vorlage vor dem Gericht in München. Im Falle, daß Sie persönlich nicht zugelassen werden, kann Rieger das als Beweisdokument der Verteidigung einreichen oder es wenigstens versuchen!

Jetzt kommt der wichtige und wunde Punkt! ... Egal was in München innerhalb des Gerichtssaales verboten oder nicht zugelassen wird, was abgelehnt wird etc., wir fahren, wie üblich bei Zündelverfahren, mehrspurig zugleich! Der Kampf wird von Anwalt Rieger innerhalb des Gerichtssaales mit Versuchen, Zeugen und Dokumente zugelassen zu bekommen, geführt. Sie als Experte in Chemie, Neumaier als

Ingenieur usw. Draußen vor der Tür, wird eine oder mehrere Pressekonferenzen abgehalten, wo die Leute von der Presse den Leuchter-Report, die von mir erstellten Auschwitz-Modelle etc. und Ihre Expertise in Fotokopieform in einer "Presseinformationsmappe" ausgehändigt bekommen. Dann kann der Richter verbieten drinnen was er will ... aber die Katze wäre dann aus dem Sack! Die Information wäre aus dem "intellektuellen Brückenkopf" ausgebrochen und würde sich von uns

.. durch gezielten Post- und Faxversand, in der Presse ausbreiten wie ein gebrochener Damm das Wasser durchläßt.

... Um Sie abzusichern und um einen "Puffer" oder eine Art "Sicherung" für Sie einzubauen, schlage ich vor, daß Sie von Rechtsanwalt Rieger einen juristisch ausgefeilten Brief mit einer Bitte um Expertise oder ein Gutachten in die Hand bekommen - das Sie jedem Zeitungsmann, Anwalt, Staatsanwalt, Richter, usw. um die Ohren knallen können, denn letzten Endes haben Sie ja die staatsbürgerliche Pflicht mitzuwirken, daß es in Gerichtssälen wissenschaftlich kompetent, a-politisch und moralisch sauber zugeht!"

Zu der von Zündel vorgeschlagenen Lösung für den Prozeß in München kam es aus unbekanntem Gründen nicht. Das "Gutachten", von dem bis dato nur die Fassung "A" bestand, wurde in München nicht verteilt. Allerdings veranlaßte Zündels Brief den Angeklagten schon damals zu strategischen Überlegungen

106

hinsichtlich der Veröffentlichung des "Gutachtens". Zwei Tage nach dem Erhalt des Briefes schrieb er an Rechtsanwalt Herrmann, mit dem er wegen der Erstellung eines "Gerichtsgutachtens" in ständigem Kontakt stand: "Würde es nicht seriös erscheinen, wenn Sie mir offiziell einen Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens o.ä. erteilen? Der entsprechende Briefverkehr müßte dann zurückdatiert werden."

Zündels Idee des Mißbrauchs eines für gerichtliche Zwecke erstellten "Gutachtens" durch einen Prozeßbeteiligten entwickelten der Angeklagte und Philipp nun dahingehend weiter, daß sie "gutachterliche" Tätigkeit des Angeklagten beim Prozeß und die Veröffentlichung zeitlich auseinander rückten. Maßgebend hierfür war, daß der Angeklagte vor der Veröffentlichung seine Promotion abschließen wollte und man, wie im Brief an Bartling vom 8.9.1992 angedeutet, die Ermittlungsbehörden durch Vordatierung der Veröffentlichung über den Beginn der 6-monatigen presserechtlichen Verjährungsfrist täuschen wollte. Da die Remeraktion andererseits als Reaktion Remers auf seine Verurteilung erscheinen sollte und somit der zeitliche Zusammenhang mit dem Schweinfurter Prozeß gewahrt werden mußte, beschlossen der Angeklagte und Philipp, die Remeraktion im Frühjahr 1993 durchzuführen.

Entsprechend diesem Zeitplan arbeitete der Angeklagte neben seiner Doktorarbeit auch am "Gutachten" weiter. So wurde die

107

Fassung "F1" am 3.11.1992 fertiggestellt und bis Mitte Dezember noch ergänzt. Die "4. Auflage" ist mit 14.3.1993 datiert.

Der vorgesehene Zeitplan für die Promotion ließ sich jedoch schließlich nicht einhalten. Am 21.1.1993 berichtete der Angeklagte dem Zeugen Bartling von Problemen mit der Doktorarbeit. Er arbeite auf dem Spezialgebiet seines Chefs, weswegen dieser besonders kritisch sei. Tatsächlich konnte das Promotionsverfahren vor der Remeraktion nicht mehr durchgeführt werden. Der Angeklagte gab die Doktorarbeit erst im Juli 1993 ab.

Dennoch entschloß er sich, die Remeraktion wie geplant ablaufen zu lassen. Hierfür maßgebend war in erster Linie, daß der Angeklagte, der sich seit fast 1 ½ Jahren vergeblich um eine Veröffentlichung des "Gutachtens" bemüht hatte, den Genuß der Früchte seiner fast 3-jährigen Tätigkeit nicht länger hinausschieben wollte. Davon abgesehen ging er davon aus,

daß das Täuschungsmanöver der Remeraktion nicht aufgedeckt werde und seine Promotion daher nicht ernsthaft gefährdet sei.

Von Bedeutung für seine Entscheidung war schließlich auch, daß die Remeraktion nicht beliebig verschoben werden konnte, ohne daß der zeitliche Zusammenhang mit dem Prozeß in

108

Schweinfurt, der für den Anschein ihrer Plausibilität wichtig war, zerrissen worden wäre. Schließlich wollte der Angeklagte auch die vorbereitete umfangreiche Publikationskampagne nicht abblasen oder durch Aufsplittung um die erhoffte Wirkung bringen.

K) Die Durchführung der Remeraktion

1.) Herstellung und Versand

Die Remer-Fassung des "Gutachtens" ("F3") wurde im Winter 1992/93 mit den technischen Mitteln des Remer-Kreises an unbekanntem Ort erstellt. Die Verpackung und Adressierung nahmen unbekannte Personen aus dem Umkreis Remers vor. Für die Adressierung wurden per Computer Dateien mit den Adressen von Bundestagsabgeordneten, Professoren für anorganische Chemie und Zeitgeschichte und Wirtschaftsverbänden erstellt, von denen Ausdrücke auf Aufklebern beim Angeklagten gefunden wurden. Der Versand erfolgte ab Ende März 1993 von Bad Kissingen aus, wobei als Absender eine "Forschungsgesellschaft Chemie" und eine "Hochschulgesellschaft für Zeitgeschichte", beide angeblich ansässig am Wohnort des Zeugen Remer in Bad Kissingen, angegeben wurden.

109

Unter anderem erhielten das "Gutachten" die Präsidenten der Oberlandesgerichte Frankfurt/Main und Dresden, der Bezirksgerichte Erfurt, Potsdam und Gera, die Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Koblenz, Bamberg, Naunburg, Dresden, Zweibrücken und Nürnberg, die Fraktion der Grünen/GAL-Bürgerschaftsfraktion in Hamburg, die Fraktion der PDS-Liste im Landtag Brandenburg, die Bundestagsabgeordneten Brigitte Lang aus Marburg und Herta Däubler-Gmelin aus Tübingen, sowie weitere Bundestagsabgeordnete, die Fachschaft und der Fachbereich Chemie der Universität Essen und zahlreiche Professoren für anorganische Chemie, darunter auch der Doktorvater des Angeklagten beim Max-Planck-Institut in Stuttgart.

2.) Die Kommentierung der Remerversion des "Gutachtens"

Dem Text des "Gutachtens" war auf der Innenseite des Umschlages folgendes Vorwort vorangestellt und als Nachwort folgender Text aus der Remer-Depesche von November 1992 angefügt:

{ 109a }



Otto Ernst Remer, Generalmajor a.D., Winkelser Str. 11E,
8730 Bad Kissingen, Tel: 0971-63741, Fax: 69634

An alle Freunde, Landsleute und wahrheitsliebende Menschen: Ich handele in Notwehr!

Am 22. Oktober 1992 verurteilte mich das Landgericht Schweinfurt unter dem Vorsitzenden Richter Siebenbürger zu 22 Monaten Gefängnis ohne Bewährung. Ein Strafmaß, das für mich gleichbedeutend mit einem Todesurteil ist.

Der Prozeß gegen mich war kein Prozeß. Bei der Hauptverhandlung handelte es sich um einen Stillstand. Das Urteil beurkundete nur die Bloßstellung meiner Person. Die Zerstörung eines 80 jährigen Menschen. Es war mir nicht gestattet, mich gegen den Vorwurf der Lüge, Hetze, Ehrabschneidung zu ver-

teidigen. Das Gericht verweigerte mir die Möglichkeit, mich im Sinne von § 186 StGB zu verteidigen und den Wahrheitsbeweis meiner Behauptungen zur Überprüfung zu stellen. Meine Verteidiger hatten den Gutachter Rudolf in Eigeninitiative laden lassen. Der Gutachter war im Gerichtssaal anwesend, sein Gutachten lag bei den Akten. Der Gutachter durfte nicht aussagen, das Gutachten durfte nicht verlesen werden. Der Gutachter und die unwiderlegbaren naturwissenschaftlichen Fakten wurden vom Vorsitzenden Siebenbürger abgewehrt. Der Diplom-Chemiker Rudolf wurde seinerzeit von meinem Verteidiger, Oberst a.D. Hajo Herrmann, beauftragt, als Gutachter die Zeugenaussagen über die behaupteten Vergasungsvorgänge in Auschwitz mit Hilfe exakter Meßtechniken nachzuvollziehen.

Für die Vergasungsbehauptungen gibt es bis heute keinen Sachbeweis. Kein Dokument, kein Foto, keinen Befehl. Können Sie sich vorstellen, daß man die gesamte Bevölkerung einer Stadt wie München ausrottet, ohne daß dabei Spuren hinterlassen werden? Alles, was uns an "Beweisen" für die behaupteten Vergasungsvorgänge zu Verfügung steht, sind absurde Zeugenaussagen. Im großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß (50/4 Ks 2/63) glaubte das Gericht, die Existenz von Gaskammern in Auschwitz mit dem "Augenzeugen" Böck bewiesen zu haben. Böck will gesehen haben, wie Tausende von Juden mit Zyklon-B getötet wurden. Gleichzeitig "hat er mit eigenen Augen gesehen", wie das Häftlingskommando ohne Schutzkleidung inmitten dieses - noch als "blaue" Schwaden über den Leichen schwebenden - Zyklon-B Gases gearbeitet hat, ohne irgendwelche gesundheitlichen Schäden davongetragen zu haben. Wo ist der Unterschied zwischen der Böck'schen Aussage und den "Augenzeugen", die unter Eid aussagten, besenreitende Hexen auf dem Weg zum Blocksberg gesehen zu haben?

In einem gewaltigen, unwiderlegbaren naturwissenschaftlichen Werk kommt der Gutachter zu einem erschütternden Resultat. Die Gebäude in Auschwitz, die den Touristen als 'Gaskammern' gezeigt werden, in denen angeblich Millionen von Juden getötet worden sein sollen, sind niemals mit tödlich wirkenden Mengen von Zyklon-B in Berührung gekommen. Die Analysenwerte wurden von keinem geringeren Institut vorgenommen, als von dem renommierten Institut Fresenius. Namhafte Historiker teilten vertraulich mit, daß diese Untersuchung die Welt verändern wird.



Die von Rudolf in Auschwitz entnommenen Gemäuer-Proben wurden im renommierten Institut Fresenius analysiert.

Dieses Gutachten liegt seit mehr als einem Jahr dem Bundeskanzler, dem Zentralrat der Juden in Deutschland, dem Generalbundesanwalt, dem Justizministerium und namhaften Persönlichkeiten vor. Allesamt sind sie still geblieben wie verschreckte Hunde.

Die Bedingung des Gutachters war: seine Arbeit darf nur bei den Gerichten vorgelegt werden. Er untersagte mir mit aller Deutlichkeit, sein Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da aber die Lüge für uns Deutsche zum existenzbedrohenden Instrument geworden ist, sehe ich mich außerstande, mich noch länger an diese Bedingung zu halten.

Ich selbst soll wegen der Verbreitung von naturwissenschaftlichen Fakten im Gefängnis verrecken. Unser Volk soll mit Hilfe einer unglaublich satanischen Geschichtsverdrehung wehrlos und "erpressbar" gehalten werden, wie der Ring deutscher Soldatenverbände in seiner Publikation *Soldat im Volk* Nr. 7/8 1992 schreibt. In diesem Zustand von Selbstaufgabe will man uns letztlich mittels einer teuflischen Multikultur abschaffen. Dies zwingt mich zu einer Notwehrhandlung in Form von unautorisierter Verbreitung dieses Gutachtens über die behaupteten Gaskammern von Auschwitz.

Ganze Politikergenerationen beteiligten sich seit 1945 nicht nur an den abscheulichsten Lügen gegen das deutsche Volk, nein, sie betätigten sich sogar als Aktivisten im Erfinden von Lügen. Genauso verhält es sich mit den Medien. Heute setzen diese Kräfte alles daran, die gräßlichsten Lügen der Weltgeschichte mit Hilfe der Strafjustiz aufrechtzuerhalten. Denn: Die Lügen-Politiker fürchten, nicht mehr gewählt und verachtet zu werden. Die Medienzunft fürchtet, als Lügner aus ihren Redaktionsbüros verjagt zu werden, käme die Wahrheit ans Licht.

Allesamt gehören sie verachtet, gemieden, abgewählt, und aus ihren Pfründenburgen verjagt, die Lügner. Für das, was sie unserem Volk angetan haben. Ich möchte dazu beitragen.

Dieses Gutachten soll auch durch Sie verbreitet werden. Ich selbst werde in einer ersten Aktion 1000 der wichtigsten Persönlichkeiten in Deutschland damit beschicken. Darunter wird die Bundeswehrführung sein, Wirtschaftsführer, Kapazitäten aus der Wissenschaft, die Fakultäten der Chemie und der Geschichte an unseren Universitäten, alle Bundestagsabgeordneten und die Medien.

In einem zweiten und dritten Durchgang werden jeweils weitere 1000 Persönlichkeiten dieses naturwissenschaftliche Faktum erhalten, Es soll niemand mehr sagen können, er habe von nichts gewußt.

Ich zähle auf Ihre Mithilfe

In Treue, Ihr Otto Ernst Remer

25. Oktober 1992

PS: Als Anhang zu dem Gutachten befindet sich unter Sektion I-V der Prozeß-Bericht von E. Haller über meinen Fall in Schweinfurt. Nach der Lektüre dieser Berichterstattung wird Ihnen meine Notwehrhandlung vielleicht verständlicher erscheinen.

{110}

Justiz in Deutschland 1992: "Todesurteil für General Remer"

Dieser Prozeßbericht von E. Haller ist der REMER DEPESCHE Nr. 6/1992 entnommen

Schweinfurt (EH) - Die Erste große Strafkammer am Landgericht Schweinfurt unter Vorsitz von Richter Siebenbürger verurteilte am 22. Oktober 1992 General Remer wegen der Publizierung von naturwissenschaftlichen Gutachten. Die Kernaussagen der von Remer publizierten Gutachten lauten: es hat in Auschwitz keine Massentötungen mittels Zyklon-B gegeben. Wegen dieser Veröffentlichung, die das Gericht als "Aufstachelung zum Rassenhaß" wertete, verhängte Siebenbürger eine Gefängnisstrafe von 22 Monaten ohne Bewährung über General Remer. Staatsanwalt Baumann forderte gar 30 Monate Gefängnis und beantragte die sofortige Verhaftung des 80jährigen Angeklagten noch im Gerichtssaal. Der Verdacht drängte sich den Prozeßbeobachtern auf, daß das Urteil bereits vor Verhandlungsbeginn feststand. Am 20. Oktober 1992, dem Tag der Verfahrenseröffnung, meldete BAYERN 1 um 9:00 Uhr: "Diesmal wird es für Remer teuer...diesmal wird die Strafe höher ausfallen." Woher wußten die Nachrichtenmacher von B1, daß General Remer diesmal höher verurteilt würde, als in vorausgegangenen Verfahren? Warum war für sie ein Freispruch nicht denkbar?

Was hatte Remer getan? Als Herausgeber der REMER DEPESCHE publizierte der hochdekorierte Frontoffizier die Ergebnisse einer Reihe von naturwissenschaftlichen Gutachten. Es handelte sich einmal um das Leuchter-Gutachten, das der ehemalige Justizminister Engelhard als "wissenschaftliche Untersuchung" würdigte. Fred Leuchter ist Konstrukteur von Blausäure Exekutionsgaskammern in den USA. Später gab der Direktor des Auschwitz-Museums, Dr. F. Piper ein ähnliches Gutachten bei dem Krakauer Jan Sehn Institut in Auftrag. Ein deutsches Fachgutachten in Zusammenarbeit mit dem renommierten Institut Fresenius folgte im Februar 1992. Die Diskussion, die der General mit seinen Veröffentlichungen in Gang setzte, war sogar vom Bundespräsidenten erwünscht. Von Weizsäcker "wird die Diskussion [über das Leuchter-Gutachten] aufmerksam verfolgt" heißt es in einem Schreiben des Bundespräsidialamtes vom 23. Oktober 1989. Hat der Bundespräsident mit diesem Schreiben General Remer in die Falle gelockt? Remer mußte sich von Ex-Justizminister Engelhard und vom

Bundespräsidenten ermutigt sehen, diese Fakten zu publizieren.

Gaskammern, die nie mit Gas in Berührung kamen

Alle drei Gutachten kommen zu demselben Schluß: Die von Zeugen behaupteten Gaskammern von Auschwitz und Birkenau sind niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen. Juristische ausgedrückt: Die Tatwaffe war nicht geladen. Zum besseren Verständnis: Kommt Blausäure (Zy-

Kahlenbergerdorf

(Österreich), den 2.6.1988, Quelle: Honsik, *Freispruch für Hitler?*

(Portrait R. Knirsch)

Als röm.-kath. Priester sage ich... Hinterfragen Sie die Existenz von Gaskammern im Dritten Reich. Zum

Recht des Wahrheitssuchenden gehört es, zweifeln, forschen und abwägen zu dürfen. Und wo immer dieses Zweifeln und Wägen verboten wird, wo immer Menschen verlangen, daß an sie geglaubt werden muß, wird ein gotteslästerlicher Hochmut sichtbar, der nachdenklich stimmt. Wenn nun jene, deren Thesen Sie anzweifeln, die Wahrheit auf ihrer Seite haben, werden sie alle Fragen gelassen hinnehmen und geduldig beantworten. Und sie werden ihre Beweise und ihre Akten nicht länger verbergen. Wenn jene aber lügen, dann werden sie nach dem Richter rufen. Daran wird man sie erkennen. Wahrheit ist stets gelassen. Lüge aber schreit nach irdischem Gericht.

Hochachtungsvoll

mit freundlichen Grüßen

gez: *Pfarrer Viktor Robert Knirsch*

klon-B) mit Beton oder Steinen in Berührung, geht sie mit den Eisen Spuren im jeweiligen Baumaterial eine ewigwährende Verbindung ein. Die so entstehende Verbindung ist blau (deshalb der Name Blausäure, wobei das Gas selbst

Dieses Dokument war eines von vielen, das dem Gericht als Beweisantrag vorgelegt wurde. Antwort: "Abgelehnt wegen Offenkundigkeit."

AUSWÄRTIGES AMT

214-E-Stuparek

Bonn, den 8. Jan. 1979

Sehr geehrter Herr Stuparek!

Bundesminister Genscher hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1978 zu beantworten. Auch mir ist bekannt, dass es im Lager Auschwitz keine

Gaskammern gegeben hat...

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, gez: Dr. Scheel

farblos ist) und zeigt sich im und auf dem begasten Gemäuer. So kann man heute in den Entwesungsgebäuden sowohl an den Innen- als auch an den Außenwänden eine kräftige Blaufärbung mit dem bloßen Auge sehen. In den behaupteten Gaskammern sind keine Farbspuren erkennbar. Die chemischen Analysen der Gutachten weisen bei den entnommenen Proben aus den Entwesungsgebäuden extrem hohe Zyankonzentrationen auf, während sich in den Proben aus den behaupteten Gaskammern keine Rückstände finden. In keinem der zahlreichen NS-Prozesse wurden jemals naturwissenschaftliche Gutachten dieser Art erstellt. Es wurden niemals Sachbeweise erhoben.

In Nürnberg wurden die Propaganda-Lügen der Sieger mit Aktenzeichen versehen. Seitdem sind es "Tatsachen"

Alle Gerichte verwehrten allen Gaskammer-Zweiflern bislang jede Beweisführung für ihre naturwissenschaftlichen Fakten. Die Gerichte stellten sich auf den Standpunkt, es bedürfe keiner Beweise, da es sich bei den "Gaskammern" um eine offenkundige "Tatsache" handele. Offenkundig heißt, daß die Existenz der "Gaskammern" so eindeutig feststehe, wie es sicher ist, daß der Tag 24 Stunden hat.

Das Nürnberger Militärtribunal führte die sogenannte Offenkundigkeit in die Gerichtspraxis ein. Reine Kriegs-Greuelpropaganda aus dem II. Weltkrieg wurde in "Tatsachen" umgewandelt (IMT-Statute 19 und 21), die von den Angeklagten hingenommen werden mußten. Derjenige der {111}

Verteidiger, der den Versuch einer Gegenbeweisführung zu unternehmen gedachte, wurde mit der Todesstrafe bedroht. So wurde das stalinistische Massaker von Katyn ebenso angeklagt, wie die Lüge von der Massenvergasung im ehemaligen Konzentrationslager Dachau (IMT Dokument 2430-PS). Mit Dokument 3311-PS der polnischen Regierung "stellt das Sieger-Tribunal unter Beweis", daß in Treblinka Hunderttausende von Juden "verdampft" wurden. Wohl-gemerkt: "verdampft", nicht "ver-gast". Heute schauen die Holocauster schamhaft nach unten, wenn sie mit diesem Wahnsinn konfrontiert werden. Im großen NS-Prozeß vor dem Land- und Kammergericht Berlin (Az: PKs 3-50) wurde festgestellt: "Im Konzentrationslager Majdanek gab es keine Gaskammeranlagen". Aber General Remer wurde in Schweinfurt wegen Volksverhetzung mit Gefängnis bestraft, weil er in seinen DEPE-SCHEN das Gerichtsfaktum des gaskammerfreien Majdanek publi-

zierte.

Zur Vernichtung des deutschen Volkes bedarf es nur eines Wortes: "offenkundig"

Man kann im Zusammenhang mit den behaupteten Gaskammern also keinesfalls von einer Art Offenkundigkeit sprechen, wie sie der Tatsache, daß der Tag hat 24 Stunden hat, zugrunde liegt. Und nur bei einer Offenkundigkeit, wie der Tag hat 24 Stunden, bedarf es keiner Beweise. In allen anderen Fällen muß Beweis erhoben werden.

Remers Beweise sind neu und weit überlegen

Die Verteidiger, Hajo Herrmann und Dr. Herbert Schaller, hatten umfangreiche Beweisanträge vorbereitet. Sie stimmten ihre Beweisanträge mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf ab. Dieses Gericht urteilte in einem Gaskammer-Zweifel-Prozeß, daß Beweisanträge dann zugelassen werden müssen, wenn diese den "Beweisen" in den zurückliegenden NS-Prozessen überlegen seien. Bei neuen, überlegenen Beweisanträgen, so daß Düsseldorfer Gericht, könne eine Offenkundigkeit nicht länger fortbestehen. Die Beweisanträge der Verteidigung sind neu und den aus den NS-

Herr Richter Siebenbürger, Herr Staatsanwalt Baumann, welche der nachfolgenden Zahlen sind bitteschön „offenkundig“. Warum haben sie dem General im Prozeß nicht gesagt, an welche Zahl er glauben muß. Für welche Zahl soll Remer jetzt im Gefängnis verrecken?

Gegenüberstellung von amtlichen Aussagen über behauptete Gaskammer-Tote in Auschwitz:

26. 7. 1990: ALLGEMEINE JÜDISCHE WOCHENZEITUNG 4.000.000	11. 6. 1992: ALLGEMEINE JÜDISCHE WOCHENZEITUNG 1.500.000
20. 4. 1978: Französische Tageszeitung LE MONDE 5.000.000	1. 9. 1989: Französische Tageszeitung LE MONDE 1.472.000
1945: Internationales Militärtribunal in Nürnberg 4.000.000	1985: Raul Hilberg: <i>Die Vernichtung der europäischen Juden</i> 1.250.000
1979: Der Papst während seines Auschwitz-Besuchs 4.000.000	Juli 1990: Die linke TAZ und andere Tageszeitungen 960.000
April 1990: Oberstaatsanwalt Majorowsky/Wuppertal 4.000.000	1974: G. Reitlinger: <i>Die Endlösung</i> 850.000
1945: Franz. Ermittlungsstelle für Kriegsverbrechen 8.000.000	1989: UdSSR gibt Todenbücher frei. Sämtliche Todesfälle 66.000
1989: Eugen Kogon: <i>Der SS-Staat</i> 4.500.000	1965: Auschwitz-Urteil: 50/4 Ks 2/63. Inkl. behauptete Gastote 45.510
1989: Lügengedenktafeln/Birkenau entfernt, mit der Zahl 4.000.000	1965: Auschwitz-Urteil. 50/4 Ks 2/63, ohne behauptete Gastote 619

Prozessen weit überlegen. Denn dort wurden niemals Sachbeweise erhoben.

Auschwitz: "Vernichtungslager" mit Bordell, Rechtsberatung, Sauna und Fußballspielen...

Vor dem Verlesen der Beweisangebote appellierte Rechtsanwalt Herrmann an Richter und Staatsanwalt: "Es muß bewiesen werden, ob es Gaskammern gab oder nicht, bevor aus dem sicheren Versteck der Offenkundigkeit geurteilt wird. Das Gericht muß Tatsachen feststellen." Rechtsanwalt Herrmann stellte nun einen Beweisangebot, der in der Summe aus antifaschistischer Literatur und Gerichtsdokumenten beweist, daß Auschwitz kein Vernichtungslager war. Der Anwalt verlas, daß es für die Häftlinge im Lager Auschwitz ein Bordell gab, daß wöchentliche Fußballspiele zwischen SS-Soldaten und Lagerinsassen ausgetragen wurden, daß es eine zentrale Sauna gab, daß es für die Häftlinge Beratungen in Rechtsangelegenheiten gab, daß es Urlaub gab, daß die Lagerverwaltung nichtnatürliche Todesfälle der zuständigen Staatsanwaltschaft mit 30 Unterschriften melden mußte, daß es Entlassungen gab, daß kein SS-Mann einen Häftling schlagen durfte, daß 4800 Kranke unter ärztlicher Betreuung blieben (obwohl Kranke nach bekannter Version angeblich sofort in den "Gaskammern" landeten), daß bei Aufgabe des Lagers die Häftlinge lieber von der SS evakuiert wurden, als daß sie auf die "Befreiung" durch die Sowjets warten wollten...

Der Staatsanwalt jault auf

Bei diesem Beweisangebot jaulte der Staatsanwalt auf: "Dieser Beweisangebot ist eine Beleidigung der Opfer," schrie er mit hochrotem Kopf in den Gerichtssaal. Herrmann erwiderte: "Dann wurden ihre Opfer durch das Auschwitz-Urteil von Frankfurt beleidigt, Herr Staatsanwalt. Das meiste, was ich vorgelesen habe, sind Erkenntnisse des Gerichts aus dem Großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Das können Sie im Urteil nachlesen."

Daraufhin blieb der Staatsanwalt stumm. Interessant, daß sich ein Staatsanwalt mit einem einzigen, aber magischen Wort aus jeglicher Beweisnot befreien kann: "offenkundig". Er kennt weder die Urteile der NS-Prozesse, noch weiß er um historische Zu-

{112}

sammenhänge sowie über naturwissenschaftliche Fakten Bescheid. Alles was ein Staatsanwalt an Fähigkeiten zu einem solchen Verfahren mitbringen muß, ist: Er muß den Satz "abzulehnen wegen Offenkundigkeit" aussprechen können.

Das Gericht lehnte diesen Beweisangebot, d.h., ganze Passagen aus dem Urteil des Frankfurter Auschwitz-Prozeß' sowie Passagen aus der Literatur von "Überlebenden", wie Langbein, ab. Wegen "Offenkundigkeit" natürlich.

Die englische Krone: Keine Vergasungen

Dr. Schaller legte mit seinen Beweisangeboten das Buch des jüdischen Princeton Professors Arno J. Mayer vor. Mayer postuliert in seinem Buch, daß der größte Teil aller Auschwitz-Häftlinge eines natürlichen Todes starben und daß es keinen Hitler-Befehl zur "Vergasung" der Juden gab. Mayer konstatiert, daß die "Beweise" für die "Gaskammern rar und unzuverlässig" sind. Der Anwalt legt als Beweis gegen die "Offenkundigkeit von Gaskammern" das Buch des britischen Geschichtswissenschaftlers F. H. Hinsley bei. Hinsley ist der offizielle Geschichtsschreiber der englischen Krone. In den königlichen Buchhandlung ist sein Buch BRITISH INTELLIGENCE IN THE SECOND WORLD WAR zu erstehen. Eine Neuauflage erfolgte 1989. Auf Seite 673 erklärt Hinsley, daß die Engländer ab 1942 die kodifizierten Meldungen aus den Konzentrationslagern geknackt hatten. Die Engländer fanden heraus, daß die Haupttodesursache in Auschwitz Krankheit war. Aber es gab auch Erschießungen und Hängen, berichtet Hinsley. "Es fanden sich allerdings keine Hinweise in den entschlüsselten Meldungen

über Vergasungen", gesteht der offizielle Geschichtswissenschaftler des englischen Königshauses. Auch diese Beweisangebote beantragte der Staatsanwalt wegen "Offenkundigkeit" abzulehnen. Das Gericht schloß sich ein weiteres Mal dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. Der Prozeß wurde an dieser Stelle unterbrochen und am 22. Oktober 1992 fortgesetzt. Jedemal wenn General Remer nach einer Verhandlungspause den Gerichtssaal betrat, standen alle Zuhörer erfurchtsvoll auf. Viele blieben aber sitzen, wenn das Gericht eintrat.

Ein Gutachter wird abgewehrt

Die Verteidigung wartete mit einem präsenten Beweismittel, mit dem Sachverständigen Dipl. Chemiker G. Rudolf auf. Nach der Prozeßordnung darf, selbst bei wirklicher "Offenkundigkeit", das präsenten Beweismittel, der präsenten Sachverständige, nicht abgelehnt werden. Der Sachverständige saß im Gerichtssaal. Er untersuchte die behaupteten Gaskammern in Auschwitz nach chemisch-physikalischen Gesichtspunkten. Er entnahm entsprechende Mörtelproben und ließ diese durch das Institut Fresenius auswerten. Darüber hinaus stellte er eigene Laborversuche an, indem er Gemäuermaterial mit Blausäure begaste. Der Gutachter kann Beweis dafür antreten, daß die behaupteten Gaskammern niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen sind. Ein entsprechendes schriftliches Gutachten des Sachverständigen wurde dem Gericht zusammen mit dem Beweisangebot übergeben. Der Gutachter kann ebenfalls beweisen, daß die Häftlingskommandos nicht ohne Schutzkleidung in den "noch über den Leichen schwebenden blauen Dunst des Zyklon-B treten konnten", ohne daß sie selbst getötet worden wären. Tatsächlich machte diese wahnwitzige "Aussage vom Arbeiten inmitten von Zyklon-B-Wolken" der Kronzeuge im Frankfurter Auschwitz-Prozeß, Richard Böck. Böck bescheinigte dem Lagerkommando also Immunität gegen Zyklon-B. Dennoch

Stützen sich Richter Siebenbürger und Staatsanwalt Baumann auf diese Art von Zeugen, wenn sie ausrufen: "Beweis abgelehnt wegen Offenkundigkeit"

Holon, Israel 2.5-1991

Ich hab in Karlsruhe B/Baden einen Onkel gehabt der vergast worden ist in Dachau. Ob ich welche entschädigung bekommen kan?? Fielen Dank foraus!

Dieser Text ist die Wiedergabe eines Briefes, der in Holon/Israel am 2.5.1991 verfaßt und an einen deutschen Bekannten mit der Bitte um Mithilfe bei der Beantragung von Wiedergutmachung geschickt wurde. Der Onkel des Briefschreibers wurde also in Dachau "vergast", wofür er "Entschädigung" haben möchte. Für Richter Siebenbürger und Staatsanwalt Baumann dürfte auch dieser Zeuge die Grundlage für die "Offenkundigkeit" der Gaskammern sein.

Dazu die Stadt Dachau:

**STADT
DACHAU**

(Wappen)

Große Kreisstadt

1200jähriger

Künstlerort

Datum: 14.11.88

Uns. Zeichen: 4.2/Ra/Sa

Sehr geehrter Herr Geller!

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß Vergasungen im ehemaligen Konzentrationslager Dachau nicht stattgefunden haben...

Mit freundlichen Grüßen - Rahm; Verwaltungsdirektor

glaubten die Richter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß die Existenz der Gaskammern in Auschwitz mit der Aussage von Böck bewiesen zu haben. Böck sah die von ihm bezugten "Vergasungsaktionen" in zwei Bauernhäusern, die gemäß eines Gutachtens von HANSA LUFTBILD vom Juli 1991 nach Auswertung einer Reihe von alliierten Luftaufnahmen gar nicht vorhanden waren. Der Gutachter kann auch beweisen, daß Blausäure ein vollkommen farbloses Gift ist. Der Sachverständige saß im Gerichtssaal. Er konnte für Aufklärung sorgen. Was hatte der Staatsanwalt dazu zu sagen?

"Ich beantrage den Sachverständigen abzulehnen, da die Gaskammern eine 'offenkundige' Tatsache sind," lautete das Einmaleins des Staatsanwalts. Er verlangte die Ablehnung, ohne den Sachverständigen gehört zu haben, ohne auf dessen fachliche Qualitäten eingegangen zu sein. Das Gericht schloß sich dem Antrag des Staatsanwalts an und lehnte den Sachverständigen, ohne auch nur ein Wort von diesem gehört zu haben, als "völlig ungeeignetes Beweismittel" ab. Selbst die Verlesung des Gutachtens wurde vom Gericht abgelehnt. Wegen "Offenkundigkeit" natürlich.

Auschwitz-Sterbebücher darf niemand einsehen

Rechtsanwalt Herrmann überreichte anschließend eine große Auswahl der offiziellen Sterbebücher von Auschwitz. 1989 wurden diese Totenbücher in der Sowjetunion veröffentlicht. Diese amtlichen Schriftstücke dokumentieren in minutiösen Aufzeichnungen 66.000 Sterbefälle. Sämtliche Dokumente liegen bei dem Sonderstandesamt Arolsen unter Verschuß. Niemand darf sie einsehen. Ein Zehnländer-Gremium, darunter Israel, verweigern jede Einsicht in diese Dokumente. Nun ist es dem Journalisten W. Kempkens gelungen, diese Dokumente in den Moskauer Archiven abzulichten. Ein repräsentativer Querschnitt wurde von Herrmann dem Gericht übergeben. Die Verteidigung beantragte, Kempkens als Zeugen zu hören. Die Holocauster reden sich bislang wegen der Sterbeziffer von 66.000 damit heraus, daß die alten und arbeitsunfähigen Juden an der "Rampe" aussortiert und sofort "vergast", also gar nicht erst in der Lagerregistratur aufgenommen worden seien. Die Sterbebücher beweisen aber das Gegenteil. Bei den meisten Todesfällen handelt es

sich um alte Menschen. Die meisten davon waren Juden.

Der Staatsanwalt beantragte, die Dokumente nicht als Beweismittel zuzulassen, die Gaskammern seien eine "offenkundige" Tatsache. Das Gericht schloß sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft an.

Plädoyer Staatsanwalt

Damit war die Beweisaufnahme abgeschlossen und der Staatsanwalt begann mit seinem Plädoyer. Auf eine Beweisführung konnte er leicht verzichten, da die "Gaskammern" für ihn eine "offenkundige" Tatsache sind. Er bezeichnete Remer als Mephisto (als Teufel), weil er alles "verneine". Für einen "Teufel", so glaubte er, sei eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten das absolute Strafminimum. Er beantragte, die Haft noch im Gerichtssaal zu vollstrecken.

Plädoyer von Rechtsanwalt Herrmann

"Wir haben auf den verschiedenen Ebenen Beweisanträge eingebracht, aber das Gericht hat keine Untersuchungen angestellt, ob der Angeklagte nicht doch recht hat," klagte der Anwalt an. Herrmann ging noch einmal auf die Ablehnung des

Beweisantrages im Zusammenhang mit dem "Geständnis" des ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz, Rudolf Hoess, ein. "Das Gericht lehnte das Verlesen der Dokumente von Hoess' Folterung mit dem Hinweis ab, es sein nicht bewiesen, daß Hoess aufgrund der Folter ein falsches Geständnis abgelegt hat. Doch, das Geständnis von Hoess ist falsch," donnert der ehemalige Inspekteur der Nachtjäger und Oberst a.D. in den Gerichtssaal. "Hoess gestand nämlich 3 Millionen Judenmorde. Aber heute besteht die Holocaustge-

{113}

schichtsschreibung darauf, daß nur 1,5 Millionen ums Leben gekommen sind," schleudert er Staatsanwalt und Richter zu. Herrmann verlas dann das Protokoll über die Festnahme von Hoess. Darin ist festgehalten, daß der ehemalige Kommandant auf eine Schlachtbank geworfen und ihm stundenlang das Gesicht zertrümmert wurde. Der jüdische Sergeant stieß Hoess eine Stablampe tief in den Rachen und schüttete dem gepeinigten hinterher eine ganze Flasche Whiskey in den Schlund. Außerdem wurden Hoess drei Wochen lang die Handschellen nicht abgenommen. "Das wollen Sie nicht hören, Herr Staatsanwalt," schallten des Verteidigers Worte. Herrmann las dann die relevanten Paragraphen aus dem Überleitungsvertrag der Besatzungsmächte vor. In diesen Paragraphen wird Deutschland auferlegt, alle aus dem Verfahren des Siegertribunals in Nürnberg hervorgegangenen geschichtlichen "Tatsachen" für immer anzuerkennen. Und so sagt das Gericht zu der 4-Millionenlüge von Auschwitz ebenso; "offenkundig", wie zu der Lüge von den Massenvergasungen in Dachau sowie zu den "Massenverdampfungen" von Treblinka. Wahnsinn und der Unterwerfungseifer kennen kein Haltegebot.

"Ich stelle fest," so der Anwalt, "daß dem Angeklagten sein Recht verweigert wird. Nicht nur der Staatsanwalt ist politisch gebunden. Es handelt sich, wie der Überleitungsvertrag der Sieger es verlangt, um eine Staatsverpflichtung, die aber in diesem Gerichtssaal

nichts zu suchen hat," appelliert der Anwalt.

Dann fuhr er fort: "Ich habe noch nie erlebt, daß ein Publikum aufsteht, wenn ein Angeklagter den Gerichtssaal betritt. Ja, ein Wendehals ist der General nie gewesen." Mit den Worten: "Und das ist es doch, was Sie ihm im Grunde vorwerfen," setzte Herrmann den Staatsanwalt ins Unrecht. "Der Staatsanwalt lehnt das Auschwitz-Urteil von Frankfurt, das auf 45.510 Tote kommt, als Beweisantrag ab," hämmert der Anwalt auf das höchstwahrscheinlich nicht vorhandene Gewissen des Staatsanwalts ein. "Aber der Angeklagte," so der Anwalt weiter, "muß nach Überzeugung des Staatsanwalts dennoch wissen, daß 6 Millionen Juden vergast wurden." Zur Richterbank gewandt rief Herrmann: "Das Gericht will dem Angeklagten einen Vorsatz mit der Begründung nachweisen; 'er weiß es'."

Die Zuhörer bemerkten, daß dieser Große Mann Zeiten erlebt hatte, die noch von Gerechtigkeit, Anstand, Edelmut und Aufrichtigkeit geprägt waren. Eine Verhandlungsführung wie diese, schien ihm zu schaffen zu machen. Herrmann zählte noch einmal alle abgelehnten Beweisanträge auf und fragte: "Wer in diesem Saal wurde von der Verteidigung nicht ausreichend bedient?" Dann den Staatsanwalt konfrontierend: "Die Staatsanwaltschaft will dem Angeklagten einreden, er hätte die Überzeugung gehabt, daß das alles nicht stimmt, was er sagt. Herr Staatsanwalt, Sie sitzen doch nicht im Hinterkopf des Angeklagten."

Dann sprach der Anwalt das aus, was seiner Ansicht nach wirklich hinter der in vielen Augen skandalösen Prozeßführung steckt: "Ich weise darauf hin, daß über uns eine andere Rechtsordnung schwebt, die Ihnen die Vorgaben gibt. Ich weiß, wenn Sie einen Freispruch fällen, wird es ein großes Geschrei geben. Nicht nur hier. Besonders im Ausland. Wenn Sie sich davor fürchten, dann lehnen Sie die Führung des Prozesses ab. Wie können Sie nur eine Beweisaufnahme als überflüssig bezeichnen, wenn es wie

hier, um Leben und Tod geht? Man muß sich einmal vorstellen, daß der Chefankläger von Nürnberg das Siegertribunal als Fortsetzung der Kriegsanstrengungen gegen Deutschland bezeichnet hat. Man konnte ein zivilisiertes Volk wie das deutsche nicht so total vernichten und berauben, ohne gewichtigen Grund. Man brauchte einen Titel. Auschwitz war der Rechtstitel.

Wenn das Gericht der Meinung ist, daß die Offenkundigkeit nicht ewig dauert, an welcher Grenzlinie befinden wir uns denn jetzt? Ja, die Offenkundigkeit wird fallen. Soll der Angeklagte vorher noch in einer Zelle verrecken?" Damit beendete Rechtsanwalt Herrmann sein Plädoyer.

Plädoyer Dr. Schaller

"Das ist ein politischer Prozeß ganz besonderer Natur," schleuderte der tapfere Wiener Verteidiger Richter und Staatsanwalt einleitend entgegen. "Deshalb, weil es sich um ein gewaltfreies Meinungsdelikt handelt. Die Verteidiger der Demokratie sitzen auf der Anklagebank. Wenn ein demokratischer Staat sich anmaßt,

{114}

festzustellen, was Wahrheit ist, ist das keine Demokratie mehr," warf der Anwalt Staatsanwalt und Gericht vor.

Dr. Schaller verwies darauf, daß in Frankfurt ein vielfach vorbestrafter afrikanischer Rauschgiftändler einem jungen Deutschen ein 17 Zentimeter langes Messer in den Unterleib rampte, weil dieser kein Rauschgift kaufen wollte. Der Anwalt zitierte die FAZ, wonach die Richterin in dieser Tat keinen Mordversuch, noch nichteinmal versuchten Totschlag sah. Sie erkannte in dieser Handlung lediglich einen Denkkettel, den der Afrikaner dem Deutschen verpassen wollte. Diese Art von Gerechtigkeit im heutigen Deutschland, die Dr. Schaller so eindrucksvoll an den Pranger stellte, erinnerte die Zuhörer an die beiden Türken, die in Berlin einen 18jährigen Deutschen erstachen, weil dieser blonde Haare hatte. Beide Türken waren bereits

wegen Totschlags vorbestraft. Dennoch erhielten sie eine Bewährungsstrafe. Für den 80jährigen General Remer, der naturwissenschaftliche Beiträge veröffentlichte, forderte der Staatsanwalt die "Todesstrafe". Im Sitzungssaal kursierten Zeitungsartikel von großen deutschen Tageszeitungen, die davon berichteten, daß ausländische Mörder, Räuber und Totschläger auf freien Fuß gesetzt werden, weil aufgrund von 'Personal-mangel' keine rechtzeitige Anklageerhebung erfolgen konnte. Jeder der Zuhörer war entsetzt darüber, daß es bei der Verfolgung und Anklageerhebung eines verdienten Helden wegen der Verbreitung der Wahrheit keinen Richter-mangel zu geben scheint. Dr. Schaller weiter: "Bloße Tatsachenbehauptungen in einer Weise zu verfolgen wie Raubmörder verfolgt gehören, was aber heutzutage vielfach nicht mehr getan wird, müssen zum Untergang führen.

Der Staat hat dafür zu sorgen, alle Argumente zu Wort kommen zu lassen. Die Wahrheit braucht kein Strafrecht, sie setzt sich von selbst durch," warf der Verteidiger dem Staatsanwalt vor. Der Anwalt weiter: "In den Strafanträgen des Staatsanwalts drang ein Hauch von DDR-Gerichtsbarkeit durch. 2 Jahre und 6 Monate für das Publizieren von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen? Und das für einen 80jährigen? Ja, ist das Bautzen?" klagte Dr. Schaller an.

"Diese Verteidigung hat eine Fülle von Beweisen und Material eingebracht, die die Richtigkeit der Behauptungen des Angeklagten beweisen. Eine Fülle von Beweisen und Gutachten, wie sie noch von keinem Gericht der Alliierten erhoben wurde. Und da soll das Zauberwort Offenkundigkeit reichen?" wollte Dr. Schaller wissen.

Zum Staatsanwalt gewandt fragte der Anwalt: "Stellen sie sich vor, wir hätten in Deutschland eine neue Regierung und diese Regierung würde die Handlungsweise ihrer Staatsdiener im Zusammenhang mit den Paragraphen 56 und 62 bis 65 Grundgesetz dahingehend prüfen, ob sie auch wirklich Schaden vom Deutschen Volk

abwenden würden." Dann die Zuhörer ansprechend: "Stellen Sie sich vor, der Staatsanwalt müßte sich für seine Vorwürfe gegenüber dem General rechtfertigen. Stellen Sie sich vor, man würde ihn fragen, was haben Sie für Beweise für die Gaskammerbehauptungen? Er hätte nichts vorzuzeigen. Noch muß sich kein Staatsanwalt verantworten, noch sind wir nicht so weit."

Dann zitierte der Rechtsanwalt den Oberrabbiner Immanuel Jakobovits, der sagte: "Für den Holocaust gibt es heute einen ganzen Industriezweig mit großen Profiten für Autoren, Forscher, Museenplaner und Politiker." Dr. Schaller rief der Richterbank zu: "Die Störung des öffentlichen Friedens fängt dort an, wo man von den Deutschen verlangt, daß sie die Gaskammer-Morde auf sich zu nehmen haben.

Es sind schon abenteuerliche Konstruktionen, daß es Beleidigung und Volksverhetzung sein soll, wenn jemand naturwissenschaftliche Erkenntnisse über die Gaskammern publiziert. Was aber hat der Staatsanwalt den naturwissenschaftlichen Beweisen des Angeklagten entgegensetzen? Er schreit, wir wollen und müssen schuldig bleiben. Das ist alles.

Die Verteidigung hingegen hat einen Gutachter hier im Saal, der ein Gutachten erstellte, das keine Frage offen läßt. Der Gutachter kommt zu dem glasklaren Schluß, daß die behaupteten Gaskammern niemals mit Zyklon-B in Berührung gekommen sind. Niemals," schleudert Dr. Schaller der Richterbank entgegen. Dann weiter: "Da sitzt der Sachverständige und darf kein Wort sagen. Ein Wissenschaftler des Max Planck Instituts wird abgewehrt! Und der General soll ins Gefängnis? Das wollen Sie verantworten?"

Dann wurde der Anwalt noch deutlicher: "Der Angeklagte darf erwarten, daß die Gerichte ihre Pflicht erfüllen. Nämlich, auch seine Unschuld zu ermitteln. Es kann doch nicht angehen, dauernd vor den Alliierten einen Kotau zu machen." Bei den folgenden Worten rang der tapfere Verteidiger mit den Tränen: "Warum muß ein Mensch über die Klinge springen, nur damit diese

Legende am Leben erhalten werden kann? Hören Sie auf Herr Staatsanwalt, sich auf Romane zu stützen, die immer wieder niedergeschrieben werden. Es kann so nicht weitergehen, das eigene Volk im Regen stehen zu lassen. Eröffnen Sie das Beweisverfahren noch einmal," damit schloß der Anwalt sein Plädoyer.

Des Generals Schlußwort

"Vor diesem Regime-Tribunal, das mir jeden wissenschaftlichen Beweis verwehrt hat, habe ich nichts zu sagen, bis auf eines: Sie," dabei deutete General Remer auf den Staatsanwalt und die Richter, "werden sich noch einmal für das, was Sie in diesem Prozeß getan haben, zu verantworten haben."

Resümee

General Remer, der mit seinen naturwissenschaftlichen Publikationen die Diskussion um Auschwitz in Gang brachte, scheint für die ehemaligen Siegermächte gefährlich zu sein. Wenn Remer recht behält, entfällt für die Alliierten die Rechtfertigung im Nachhinein, das deutsche Volk abgeschlachtet und ausgeraubt zu haben. Für die Juden entfele, wie es Prof. Wolffsohn ausdrückt, "die einzig übriggebliebene Identitätsstiftung". Dafür soll General Remer im Kerker verrecken? Dieses "Todesurteil" erinnert an andere mysteriöse Todesfälle, wie beispielsweise an die von Franz Josef Strauß und seiner Frau Marianne. Erst starb Marianne Strauß aus ungeklärter Ursache bei einem Verkehrsunfall. Dann verschied der kerngesunde, ehemalige bayerische Ministerpräsident unter merkwürdigen, medizinisch nicht völlig geklärten Umständen selbst.

Die ALLGEM. JÜD. WO. ZTG. vom 29. Oktober 1992 erinnert an die Absichten von Strauß: "Dies zeigt schon die Erklärung von Franz J. Strauß am 1. Februar 1987, wonach die Bundesrepublik aus dem Schatten der Nazi-Vergangenheit heraustreten und ein neues Kapitel im Buch der Geschichte aufschlagen sollte..."

Der Überleitungsvertrag der Siegermächte verbietet Deutschland, "aus der Nazi-Vergangenheit herauszutreten und ein neues Kapitel im Buch der Geschichte aufzuschlagen". Den Alliierten wäre im

Nachhinein ihre Rechtfertigung für ihre am deutschen Volk verübten Verbrechen genommen und das Judentum verlöre mit einem Schlag seine identitätsstiftende Grundlage. Dadurch wäre die Existenz des

Staates Israel gefährdet. Gibt es Parallelen zwischen Remers "Todes-Urteil" und dem Tod von Marianne und F. J. Strauß?

115

Obwohl in Vor- und Nachwort den Juden nicht ausdrücklich angelastet wird, sie hätten die Darstellungen über den Holocaust insbesondere um ihres politischen und materiellen Vorteiles willen erfunden, hatte die Remer-Fassung des "Gutachtens" zur Überzeugung der Kammer den Zweck, dies zu suggerieren und damit feindselige Emotionen gegen die Juden zu schüren. Dies folgt schon daraus, daß der Leser, die Richtigkeit der Behauptungen des "Gutachtens" vorausgesetzt, unter anderem auf Grund der tendenziösen Ausführungen und der Diktion zu dem Schluß kommen mußte und sollte, daß die überlebenden Juden als die wichtigsten Zeugen des Geschehens, die Hinterbliebenen als die unmittelbar Betroffenen und die jüdischen Forscher die Berichte über den Holocaust bewußt wahrheitswidrig gefälscht haben müssen. Daß diese Schlußfolgerungen beabsichtigt waren, zeigen die genannten Publikationen des Remer-Kreises und des Angeklagten, in denen den Juden immer wieder eine gigantische Lüge im Hinblick auf den Holocaust angelastet wird.

3.) Ankündigung der Remeraktion und Reaktionen darauf

Der Versendung des "Gutachtens" vorausgegangen war ein auf 25.10.1992 vordatiertes Flugblatt im Namen des Zeugen Remer, in welchem die Versendung des "Gutachtens" angekündigt wird. Es ist überschrieben mit "Das Gutachten, das die Welt

116

verändern wird" und enthält auf der Vorderseite eine Zusammenfassung der "Ergebnisse" des "Gutachtens" sowie dessen Inhaltsverzeichnis. Am unteren Rand heißt es: "Erst wenn die Wahrheit breite Schichten unseres Volkes erreicht, werden wir uns befreien können. Die allermeisten der Bonner Politiker sind Handlanger unserer Feinde. Sie setzten die Lüge gegen unser Volk ein!".

Auf der Rückseite befindet sich in gleicher graphischer Aufmachung und gleicher Überschrift eine gekürzte Fassung des Vorwortes der Remer-Fassung des "Gutachtens". Wie dort wird in gleicher Formulierung insbesondere auch dargestellt, daß die Veröffentlichung gegen den Willen des Angeklagten erfolge. Unter diesem Text ist ein Bestellformular abgedruckt, in dem es heißt: "Der Erstversand erfolgt allerdings erst ab 29. März 1993. Der Versand erfolgt aus dem Ausland!".

Dieses Flugblatt wurde ab 16.3.1993 vor allem an Personen des "revisionistischen" Lagers übersandt. Unter anderem er . . . hielten es die Zeugen Dill und Dr. Knödler sowie Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung und Wilhelm Stäglich.

Bei den Akten befinden sich drei unmittelbare schriftliche Reaktionen auf dieses Flugblatt, die alle vom 17.3.1993 datiert sind.

117

Der Zeuge Dill wandte sich an Remer und schrieb: ".. meine erste Probebestellung verbinde ich mit der Bitte, mir bis zu 80 Flugblätter in dieser Sache zukommen zu lassen, die ich unter meinem großen Bekanntenkreis verbreiten möchte.." Dieses Schreiben wurde beim Zeugen Dill im Rahmen des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens gefunden.

Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung, mit dem der Angeklagte seit Anfang 1992 in Korrespondenz über "revisionistische" Fragestellungen stand, wandte sich unter Übersendung des Flugblattes an den Angeklagten und schrieb: " ... Der Anlage habe ich entnommen, daß Ihr neues Werk von Herrn Remer erst ab 29.3.1993 versandt wird. Da ich am 31.3.1993 in Münster Herrn Kemper wegen der einschlägigen Delikte zu verteidigen habe, wäre es für mich wünschenswert, bereits davor in den Besitz Ihres neuen Gutachtens zu gelangen. Könnten Sie für die Zusendung von zwei Exemplaren an mich sorgen". Der Angeklagte veranlaßte daraufhin die Übersendung von zwei Exemplaren der Fassung "F2".

Wilhelm Stäglich, mit dem der Angeklagte in Korrespondenz stand und den er als Mitautor für das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" vorgesehen hatte, schrieb an den Angeklagten offensichtlich in Unkenntnis von dessen Verhältnis zum Remer-Kreis: "Ich bin erschüttert. Für den Fall, daß Sie diese eigenmächtige 'Aktion' des sicherlich hochverdienten

118

aber offenbar infolge seiner Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe 'durchgedrehten' Mannes noch nicht kennen sollten, gebe ich das Flugblatt unmittelbar an Sie weiter, damit Sie eventuell noch etwas dagegen unternehmen können. Der Versand (aus dem Ausland!) soll erst ab 29. März erfolgen. Die nach Remers eigenen Worten 'unautorisierte Verbreitung' Ihres Gutachtens könnte m.E. nicht nur für Ihr Buchprojekt, sondern auch für Sie selbst schwerwiegende Folgen haben. Ich verstehe auch nicht, warum Sie Herrn Remer offenbar selbst Ihr Manuskript zur Verfügung gestellt haben, zumal Sie mir in Ihrem Schreiben vom 25.2.1993 ausdrücklich mitteilten, daß 'Diskretion' äußerstes Gebot sei. Bei mir war dies nicht nötig." Des weiteren führte Stäglich aus, daß Remers "unbedachtes Vorgehen" leicht alle "revisionistischen" Bemühungen zerstören könne. Eine Antwort auf dieses Schreiben wurde in den Unterlagen des Angeklagten nicht gefunden.

4.) Schriftstücke zur Vertuschung der Beteiligung des Angeklagten an der Remeraktion

Im Zusammenhang mit der Remeraktion wurden in den Unterlagen des Angeklagten folgende Schriftstücke gefunden, die der Vertuschung seiner Beteiligung an der Remeraktion dienen:

119

a) Ein mit Rückschein am 27.3.1993 zugestellter Brief des Angeklagten an den Zeugen Remer vom 25.3.1993 mit folgendem Wortlaut:

"Illegale Verbreitung meines Gutachtens

Sehr geehrter Herr Remer,

von einem Bekannten erfuhr ich von Ihrer durch mich nicht autorisierten Aktion, mein Gutachten, das ich im Auftrag Ihres Verteidigers erstellte, zu veröffentlichen und jedem zugänglich zu machen.

Ihnen dürfte geläufig sein, daß mein Gutachten urheberrechtlich geschützt ist, wie es auch auf dem Umschlag und auf der ersten Seite explizit angegeben ist.

Ferner dürfte Ihnen klar sein, daß ich zu Ihrem Vorgehen niemals mein Einverständnis gegeben habe und es Ihnen auch nicht geben werde.

Vielmehr muß ich Sie sogar ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich mich gezwungen sehe, gegen Sie rechtliche Schritte einzuleiten, wenn Sie diese illegale Verbreitung meines geistigen Eigentums weiter betreiben.

120

Ich darf daher davon ausgehen, daß Sie Ihre Unternehmungen umgehend einstellen werden".

b) Ein am 29.3.1993 mit Rückschein zugestelltes im wesentlichen gleichlautendes Schreiben des Angeklagten vom 25.3.1993 an Rechtsanwalt Herrmann mit der zusätzlichen Aufforderung, auf den Zeugen Remer dahingehend einzuwirken, daß er die Veröffentlichung des Gutachtens unterlasse.

c) Ein Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Herrmann vom 7.4.1993, das auf das Schreiben vom 25.3.1993 Bezug nahm. Darin heißt es:

... Da Sie bisher nicht auf mein Schreiben reagiert haben, darf ich Sie hiermit ausdrücklich bitten, mir mitzuteilen, ob Herr Remer Ihres Wissens von seinem Vorhaben ablassen wird oder nicht.

Wenn Herr Remer sein Vorhaben verwirklicht, würde ich mich gezwungen sehen, ihn anzuzeigen und die Verbreitung des Gutachtens mit allen möglichen legalen Mitteln zu verhindern (z.B. per gerichtliche Verfügung).

Ferner wüßte ich gerne, wie Sie zu dem Verhalten Ihres Mandanten stehen. Sollten Sie sich nicht in der Lage sehen, in diesem Fall meine Interessen vorzubringen, so sähe ich mich

121

gezwungen, mich anderweitig um einen Rechtsbeistand umzusehen.

Ich darf davon ausgehen, daß ich in dieser äußerst wichtigen Angelegenheit von Ihnen in allernächster Zeit Nachricht erhalten werde.

...

d) Ein Schreiben von Rechtsanwalt Herrmann vom 8.4.1993 an den Angeklagten, das lautet:

"Sehr geehrte Herr Rudolf zu Ihrem Schreiben vom 25.3. und 7.4.1993 nehme ich Stellung. Daß ich nicht auf Ihr erstes Schreiben sofort antwortete, bitte ich zu entschuldigen. Ich war mit einer Revisionsbegründung beschäftigt, die mich sehr viel Zeit gekostet hat.

Der Sachverhalt, den Sie mit den Worten "illegale Verbreitung meines Gutachtens" beschreiben, verdeutlicht mir nicht alle Umstände des Falles. Ich nehme aber an, daß es das Gutachten ist, das Sie als Unterlage zu Ihrer Vernehmung in der Strafsache Remer in Schweinfurt benutzen und überreichen wollten und das Sie mir auch zweifach zur Verfügung gestellt haben.

Welche Absprache Sie mit Herrn Remer getroffen, weiß ich nicht. Einer besonderen Absprache meinerseits mit Herrn Remer bedurfte es nicht, da ich ihm alle meine wichtigsten Prozeßunterlagen zur Verfügung gestellt habe. Nicht erst in diesem Falle brauchte ich Herrn Remer darauf aufmerksam zu machen, daß jede außergerichtliche Verwendung in seine eigene Verantwortung fällt.

Ich werde Ihren Bericht, daß Sie ausdrücklich darum gebeten hatten, von dem Gutachten keinen außergerichtlichen Gebrauch zu machen, Herrn Remer sofort mitteilen. Ich kann Sie in dieser Sache nicht gegen Herrn Remer vertreten. Sie berührt sich zu sehr mit meinem strafrechtlichen Mandat. Auch ein zivilrechtliches Unterlassungsbegehren gegen Herrn Remer kann ich nicht übernehmen.

Das einzige, das ich für die Beilegung der Sache machen kann, ist, daß ich Herrn Remer Ihr Schreiben abschriftlich übermittele, ebenso Abschrift dieses meines Schreibens."

e) Ein Schreiben von Rechtsanwalt Hermann an den Zeugen Remer vom 8.4.1993, das seinem Schreiben an den Angeklagten vom gleichen Tage beigelegt war, und wie folgt lautet:

"Sehr geehrter Herr Remer,

123

in Ihrer Strafsache schreibt mir Herr Diplom Chemiker Rudolf unter dem 7.4.1993 gemäß Anlage. Ich habe ihm daraufhin mit dem weiteren anliegenden Schreiben geantwortet.

Alles was ich zu sagen habe, steht darin. Ich hoffe, daß die Sache geklärt werden kann."

f) Ein Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung vom 10.4.1993, in dem er bestätigte, dessen Schreiben vom 17.3.1993 erhalten zu haben und mitteilte, daß er Remer aufgefordert habe, die Verbreitung des @'Gutachtens" zu unterlassen. Des weiteren fragte der Angeklagte an, ob Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung ihn in dieser Sache beraten könne, was dieser am 19.4.1993 ablehnte.

g) Ein Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Herrmann vom 19.4.1993, in dem es heißt:

"Sollte Ihr Mandant Herr O.E. Remer mir nicht in Kürze eine Versicherung zukommen lassen, daß er von der weiteren Verbreitung meines Gutachtens absieht, so würde ich mich gezwungen sehen, eine einstweilige gerichtliche Verfügung zu erstreben, die es unter Androhung einer empfindlichen Geldstrafe Herrn Remer verbietet, mein Gutachten weiter zu verbreiten.

124

Da Herr Remer meint, nicht auf meine Schreiben reagieren zu müssen, wende ich mich ausschließlich an Sie und hoffe, daß Sie alles Notwendige in die Wege leiten, damit Herr Remer diese Versicherung abgibt".

g.) Eine von Remer unterschriebene Erklärung vom 2.5.1993 mit dem Wortlaut:

"Verpflichtung und Bestätigung

1. Hiermit bestätigte ich Herrn Germar Rudolf, daß das von ihm für meinen Prozeß erstellte Gutachten in keinem Zusammenhang mit dem Max-Planck-Institut steht. Herr Rudolf wurde von meinem Anwalt, Herrn Hajo Herrmann -Düsseldorf, mit der Erstellung des Gutachtens persönlich beauftragt. Herr Rudolf machte mir und meinem Anwalt von vornherein klar, daß seine gutachterliche Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit seinem Arbeitgeber steht. Ein Honorar erhielt Herr Rudolf für seine Arbeit nicht.

2. Der von mir verwendete Absender "Forschungsgemeinschaft Chemie" steht in keinem Zusammenhang mit "Deutsche Forschungsgemeinschaft".

3. Im Anhang der unautorisierten Version des Gutachtens von Herrn Rudolf wurde der Prozeßbericht meines Verfahrens

125

abgedruckt. Dort wird Rechtsanwalt Dr. Schaller, Traiskirchen bei Wien, zitiert, indem er das Max-Planck-Institut in seinem Plädoyer nennt. Herr Dr. Schaller war nicht autorisiert, das Max-Planck-Institut im Zusammenhang mit dem Gutachten zu nennen.

4. Hiermit bestätige ich Herrn Germar Rudolf, daß ich in Zukunft von der Verbreitung seines Gutachtens Abstand nehmen werde, da man ihm aus meiner ohnehin nicht autorisierten Handlung offensichtlich Schwierigkeiten bereitet. Für derzeit noch im Umlauf befindliche Exemplare kann ich nicht garantieren. Ich verpflichte mich gegenüber Herrn Rudolf bei Zuwiderhandlung einen Schadensersatz in Höhe von 100.000,00 DM zu bezahlen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß ich diesen Betrag nur dann entrichten kann, wenn er mir aus derzeit noch unbekanntem Gründen zur Verfügung stehen sollte. Ich gebe zu bedenken, daß mir meine Pension entzogen wurde und der pfändbare Teil meiner Rente bereits gepfändet wurde.

Bad Kissingen, den 2. Mai 1993."

126

4) Weitere Schriftstücke und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Remeraktion

a) Arbeitsrechtsstreit mit dem Max-Planck-Institut

Das Erscheinen und die Zusendung des "Gutachtens" löste beim Arbeitgeber des Angeklagten, dem Max-Planck-Institut in Stuttgart, bei dem die Remerversion am 16.4.1993 einging, erhebliche Unruhe aus. Vorallem die Tatsache, daß der Angeklagte im "Prozeßbericht", der Teil der Remer-Fassung ist, als "Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts" bezeichnet wurde und daß er für seine Korrespondenz im Zusammenhang mit dem "Gutachten", u.a. mit dem Institut Fresenius, den Briefkopf des Max-Planck-Instituts verwendete, führte zu Überlegungen, das Arbeitsverhältnis mit dem Angeklagten zu lösen. In diesem Zusammenhang fanden verschiedene Besprechungen zwischen dem Angeklagten und Verantwortlichen des MaxPlanck-Institutes sowie dessen Betriebsrat statt, bei denen der Angeklagte die oben genannten Schreiben zu seiner Entlastung vorlegte. Außerdem verwies er auf seinen erfolglosen Versuch, über Rechtsanwalt Breitenbach eine einstweilige Verfügung gegen Remer zu erlangen.

127

In diesem Zusammenhang schrieb der Angeklagte am 3.5.1993 an den geschäftsführenden Direktor des Max-Planck-Institutes, Prof. Simon, den folgenden Brief:

"Mißtrauen wegen vermeintlicher Erfolglosigkeit bei Gutachten-Veröffentlichung

Sehr geehrter Prof. Dr. A. Simon,

bei unserem Gespräch am heutigen Vormittag warfen Sie ein, daß ich es u.a. dem Betriebsrat nicht verübeln könne, daß er mir nicht vertraue. Dies besonders angesichts der Tatsache, daß ich offenbar seit über einem Jahr versucht habe, das Gutachten zu veröffentlichen, jedoch scheinbar ohne Erfolg. Dies lege den Verdacht nahe, daß ich nun zu diesem Mittel gegriffen habe.

Ich möchte Ihnen die Lage etwas genauer schildern. Nach der Auseinandersetzung mit Herrn Prof. von Schnering habe ich meine Aktivitäten bezüglich des Gutachtens stark zurückgefahren. Das bedeutete im einzelnen: 1. Ich sorgte sofort dafür, daß das beim Verlag Chemie vorliegende Gutachten zurückgezogen wurde. Zeuge: Dr. D. Bartling, Darmstadt, sowie der entsprechende Ressortleiter

128

Herr Lüttig beim VCH (Name mir unbekannt von Dr. Bartling kontaktiert).

2. Ich stand nur noch bei dem Prozeß gegen O.E. Remer als sachverständiger Zeuge zur Verfügung, habe danach jedoch jeden weiteren Auftritt verweigert. Zeuge: RA Hajo Herrmann, Düsseldorf, der durch meine Absage für den Prozeß gegen Irving im Januar dieses Jahres etwas enttäuscht war.

3. Ich habe von jeder weiteren Initiative, das Gutachten als solches zu veröffentlichen, abgesehen. Den Versuch eines Kanadiers, mein Gutachten zu übersetzen und in den Staaten zu verbreiten, konnte ich erfolgreich verhindern (Briefwechsel auf Anfrage einsehbar).

4. Ich habe auf Anraten eines Geschichtsprofessors einen bekannten, promovierten Chemiker gebeten, die in meinem Gutachten erarbeiteten Erkenntnisse in ein größeres Ganzes einzuarbeiten. Er erklärte sich dazu bereit, zumal es mir selbst aus naheliegenden Umständen (Promotionsendphase) unmöglich war, mich mit einem solchen Projekt zu beschäftigen. Ich gab ihm für dieses Projekt die Genehmigung, meine Materialien zu benutzen, sofern er mich über sein Vorhaben informiert und mir Mitspracherecht zubilligt. Das Ergebnis finden Sie als Anlage. Die "Vorlesungen über Zeitgeschichte" sind Anfang April erschienen. Dies war unmittelbar nachdem

129

ich von Remers Aktionen Kenntnis erlangte und unmittelbar bevor Remer seine Drohung wahr machte. Ich habe übrigens mit dem Buch sonst nichts zu tun. Es ist daher sinnlos, hier wieder eine unerlaubte Nebentätigkeit zu wittern.

Ich stelle fest:

1. Frühere Versuche, mein Gutachten zu verbreiten, habe ich erfolgreich unterbinden können.
2. Das Gutachten ist in seinen wesentlichen Teilen mit vielen weiteren neuen Forschungsergebnissen bereits veröffentlicht worden, bevor Remer seine Raubkopie versandte.

Und schließlich: Wenn ich den Weg der verdeckten Aktion gewählt haben würde: Meinen Sie wirklich, daß ich so dumm wäre, dieses Gutachten durch die saublöden Kommentare eines Remer in seiner Wirkung völlig verpuffen zu lassen? Da hätte ich mir wohl was besseres, intelligenteres und stilvolleres einfallen lassen! Diese Gutachten-Verbreitung ist nichts anderes als die Aktion eines Kommiß-Koppes!"

Des weiteren fertigte der Angeklagte verschiedene "Gedächtnisprotokolle", in denen die Besprechungen mit Vertretern des Max-Planck-Institut festgehalten sind.

130

Im Hinblick auf das öffentliche Aufsehen, welche die Remeraktion erzeugt hatte, gab die Max-Planck-Gesellschaft im Mai 1993 eine Presseerklärung ab, auf die in der Werbung des Remer-Kreises für das "Gutachten", der Strategie des Kletteneffektes folgend, immer wieder Bezug genommen wird (vgl. S. 56, Werbeflugblatt, und S. 57, Alshaab-Interview).

b) Rechtsstreit mit dem Institut Fresenius

In Hinblick darauf, daß der Name des Institutes Fresenius sowohl im Text des "Gutachtens" 81s auch in dessen Vor- und Nachwort der Remer-Fassung herausgestellt worden war, forderte das Institut den Angeklagten Ende April 1993 über Rechtsanwälte auf, die weitere Nennung des Institutsnamens zu unterlassen.

In diesem Zusammenhang entstand Anfang Mai 1993 ein Schriftsatz des Angeklagten an die Rechtsvertreter des Instituts Fresenius, mit dem der Anspruch des Institutes Fresenius zurückgewiesen wurde. Darin heißt es: "Das von mir gefertigte Gutachten überreichte ich Herrn Remer und seinen beiden Verteidigern. Auf diese Weise gelangte das Gutachten auch zu den Gerichtsakten in Sachen Remer". Der Entwurf dieses Schreibens wurde von Rechtsanwalt Herrmann gefertigt, der ihn am 6.5.1993 an den Angeklagten faxte. Dieser schrieb ihn unter Verwendung seines Briefkopfes ab und korrigierte ihn.

131

Noch am 6.5.1993 sandte er eine Kopie des Schriftsatzes per Fax an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung.

c) Sonstige Aktivitäten des Angeklagten im Zusammenhang mit der Remeraktion

Auf Anraten von Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung, der dem Angeklagten empfahl, einen "neutralen" Rechtsanwalt aufzusuchen, begab sich der Angeklagte am 23.4.1993 zu dem Stuttgarter Urheberrechtsspezialisten, dem Zeugen Rechtsanwalt Breitenbach, und gab an, eine einstweilige Verfügung gegen Remer beantragen zu wollen. Rechtsanwalt Breitenbach lehnte eine Vertretung des Angeklagten schließlich im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens ab.

Der Angeklagte, der keinen weiteren Rechtsanwalt mehr aufsuchte, hatte von vornherein nicht die Absicht, ernsthaft rechtliche Schritte gegen Remer einzuleiten. Der Besuch bei Rechtsanwalt Breitenbach diente nur dazu, sich gegenüber dem Max-Planck-Institut und etwaigen Ermittlungsbehörden darauf berufen zu können, er habe alles getan, um Remer an der Verbreitung des "Gutachtens" zu hindern.

Die Behauptung, Remer habe eigenmächtig gehandelt, hielt der Angeklagte in seiner gesamten Korrespondenz und auch in seinem persönlichen Umfeld durch.

132

L) Die Veröffentlichung der Cromwell-Fassung

Entsprechend der Absicht Philipps und des Angeklagten, die Veröffentlichung einer "autori-sierten" "Gutachtens"-Fassung als Folge der Remer-Aktion erscheinen zu lassen, sollte die Cromwell-Fassung möglichst rasch auf die Remer-Aktion folgen. Das Manuskript hierfür hatte der Angeklagte bereits am 14.3.1993 abgeschlossen. Da es sich kaum von der Fassung "F" unterschied, konnte man von dieser in technischer Hinsicht einiges auch für die Fassung "G" verwenden. Die Druckgrundlagen (Photos, Druckplatten oder Bogenmontage) für die Bildseiten wurden vollständig übernommen.

Die Absicht, auf die Remer-Fassung schnell eine autorisierte Fassung folgen zu lassen, gab der Angeklagte bereits an Ostern 1993 (11./12.4.1993) kund. In einem Gespräch mit seiner Schwester, der Zeugin Martina Rudolf, der er ebenfalls eine Eigenmächtigkeit Remers vor-spiegelte, äußerte er, daß Remer das "Gutachten" mit rassistischen Kommentaren gespickt habe und er zur Richtigstellung jetzt die Urform des "Gutachtens" veröffentlichen wolle. Ende April 1993 ging der Angeklagte davon aus, daß die bereinigte Fassung im Mai erscheinen würde. In einem Schreiben vom 27.4.1993 an den Süddeutschen Rundfunk teilte er mit, daß mit einer Neuauflage im Laufe des Monats Mai zu rechnen

133

sei. Am 22.5.1993 schrieb er an Mark E. Weber, daß das "Gutachten" in einigen Wochen in einer korrigierten und modifizierten Ausgabe erscheinen werde.

Zu einer Verzögerung der Veröffentlichung kam es im wesentlichen deswegen, weil der Angeklagte sich im Frühsommer 1993 in der Endphase der Erstellung seiner Doktorarbeit befand und sich dem "Gutachten" daher nicht in vollem Umfang widmen konnte. Hinzu kam, daß er am 17.6.1993 umfangreiche Korrekturvorschläge des Zeugen Dr. Knödler erhielt, die in der Cromwell-Fassung weitgehend berücksichtigt wurden. Dr. Knödler hatte die Remer-Fassung, die er auf das Ankündigungsflugblatt bei Remer bestellt hatte, angeblich in eigener Initiative auf Fehler durchgesehen und seine Vorschläge über den Zeugen Philipp an den Angeklagten übermittelt. Dem entsprechend teilte der Angeklagte dem Süddeutschen Rundfunk am 1.7.1993 mit, daß sich die Auslieferung des "Gutachtens" verzögert habe, es komme in der nächsten Woche heraus und sei dann über den Buchhandel oder direkt beim Verlag (Cromwell-Press) zu bestellen. Am 22.7.1993 schrieb er dem belgischen "revisionistischen" Verleger Siegfried Verbeke in Antwerpen, daß das "Gutachten" in der nächsten Woche erscheine. Tatsächlich kam das "Gutachten" schließlich Ende Juli 1993 heraus.

134

M) Die "revisionistische" Publikationskampagne von Frühjahr und Sommer 1993

Um die Wirkung des "Gutachtens" zu erhöhen, betteten der Angeklagte und die Personen des Remer-Kreises, die mit ihm zusammenarbeiteten, das "Gutachten" in eine umfangreiche für Frühjahr 1993 angesetzte Publikationskampagne. Dadurch sollten die "revisionistischen" Behauptungen, insbesondere die "Ergebnisse" des "Gutachtens", in verschiedenster Form an die

Öffentlichkeit gebracht und eine Debatte hierüber erzwungen werden. Der Doppelstrategie entsprechend wurde hierbei teils sachlich teils polemisch argumentiert.

Als Vorläufer dieser Initiative erschien bereits im Oktober 1992 die Broschüre "Die Zeit lügt". Für sie wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1993, unter anderem in der Remer-Depesche in der Ausgabe Juli 1993, zusammen mit den Werken des Angeklagten und Jürgen Graf geworben. Gleichzeitig mit der Remer-Fassung des "Gutachtens" erschien im Grabert Verlag in Tübingen das Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte". Außerdem veröffentlichte der Angeklagte in der Mai-Ausgabe der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart", die ebenfalls im Grabert Verlag erschien, zwei Artikel unter Pseudonym. Der Artikel "Chemische Wissenschaft zur Gaskammerfrage" unter dem Namen Ernst Gauss enthielt eine Zusammenfassung der Ergebnisse des "Gutachtens". In einem

135

weiteren Artikel wurde unter dem Namen Werner Kretschmer der Artikel über Hexenprozesse abgedruckt, der sich im Anhang zur Cromwell-Fassung des "Gutachtens" befindet. Die Remer-Depesche beschäftigte sich in großer Aufmachung wiederholt mit dem "Gutachten" und dem Angeklagten. Die Cromwell-Fassung des "Gutachtens" sowie die Broschüre "Der wissenschaftliche Erdbeben durch das Rudolf Gutachten" waren für Mai 1993 geplant. Ihre Veröffentlichung verzögerte sich allerdings aus technischen Gründen bis Juli 1993 (S. 133).

Gleichzeitig sollten mehrere weitere Flugblätter und Artikel erscheinen, so das Flugblatt "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" (S. 85), das unter anderem der Werbung für die Broschüre "Der wissenschaftliche Erdbeben durch das Rudolf Gutachten" dienen sollte, das Flugblatt "Der doppelte Boden" (S. 82), und ein unvollendet gebliebener Artikel mit dem Titel "Es gab keine Gaskammern in Auschwitz" (S. 24).

Zum Umfeld dieser "Publikationsoffensive" zu rechnen sind auch die beiden Artikel für die Parteizeitung der NPD "Deutsche Stimme" mit den Titeln "Streitpunkt Holocaust" und "Das Rudolf-Gutachten über Auschwitz" - letzterer mit Werbung für das "Gutachten" - (S. 164, 185), der Entwurf des Artikels für die Zeitung "Alshaab" - ebenfalls mit dem Titel "Es gab keine Gaskammern in Auschwitz" (S. 79) - sowie die Broschüre "Das Remer-Interview mit Alshaab", welches

136

wiederum Werbung für das "Gutachten" enthält; diese Schriften entstanden im Sommer 1993.

Außerdem gehören zu dieser Kampagne die Bücher "Der Holocaust-Schwindel" und "Der Holocaust auf dem Prüfstand" von Jürgen Graf, welche im Frühjahr 1993 erschienen und für die die Remer-Depesche vom Juli 1993 gemeinsam mit den Werken des Angeklagten ganzseitig Werbung machten. Der Angeklagte selbst warb hierfür u.a. in der Broschüre "Der wissenschaftliche Erdbeben durch das Rudolf Gutachten" (S. 55) und ebenfalls gemeinsam mit seinen eigenen Werken - in dem Brief an den Süddeutschen Rundfunk vom 1.7.1993 (S. 133), wobei er die Broschüre "Die Zeit lügt!" bezeichnenderweise wegließ.

Eine besondere Art der Werbung für den "Revisionismus" und sich selbst betrieb der Angeklagte in der ihm eigenen desinformativen Art noch zusätzlich auf eigene Faust. Anfang Juli 1993 schrieb er unter dem Pseudonym Jakob Sprenger einen Artikel mit dem Titel "Geschichtlicher Revisionismus behindert sich selbst", der im September 1993 in leicht veränderter Form in der Zeitschrift "Junge Freiheit" erschien. Darin warf er führenden "Revisionisten",

darunter Zündel, Leuchter und Irving, aber auch seinen engsten Mitarbeitern und Förderern wie Faurisson, Remer, Stiglich und Dill, in einer Art Rundumschlag alt- oder neonazistische Umtriebe bzw. persönliche Bereicherungs- oder Profilierungsabsichten vor, die

137

der Sache des Revisionismus schaden würden. Seine eigenen Werke hob er hingegen als "sachlich-kühle, seriöse Arbeit" ("Gutachten") und "einzigem Lichtblick" ("Vorlesungen über Zeitgeschichte") hervor, wobei er hinsichtlich letzterem bemerkte, es mache Mut, "daß es im revisionistischen Lager außer Nazis und Narren auch vernünftige Menschen" gebe. Der Artikel diene in erster Linie der persönlichen Profilierung des Angeklagten. Die Distanzierung von alt- bzw. neonazistischen Umtrieben geschah ausschließlich aus strategischen Gründen.

Bei fast allen diesen Schriften wurde auf das "Gutachten" als dem zentralen Element der "revisionistischen" Publikationskampagne immer wieder Bezug genommen. Sie war als Einheit geplant und hätte ohne das "Gutachten" in dieser Form nicht stattfinden können. Zweck der Veröffentlichung des "Gutachtens" im Frühjahr 1993 war, die seit langem ersehnte allgemeine Diskussion über "revisionistische" Themen auf verschiedenen Ebenen endlich in Gang zu bekommen.

138

III. Beweiswürdigung

A) Allgemeines zu den Beweismitteln und deren Einführung in die Hauptverhandlung

Die Feststellungen der Kammer unter I. und II. beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf den Schriftstücken und Dateien, die beim Angeklagten sichergestellt wurden, auf Druckwerken, die das Landeskriminalamt Baden-Württemberg anderweitig erhoben hat, bzw. Schriftstücken, die sich in der beigezogenen Strafakte des Zeugen Dill - Amtsgericht Stuttgart B 3 Ls 1534/93 - befanden, sowie auf den Angaben der vernommenen Zeugen, soweit ihnen gefolgt werden konnte.

Die Wohnräume des Angeklagten wurden, wie der ermittelnde Kriminalbeamte des Landeskriminalamtes, der Zeuge Hübner, angab, am 30.9.1993 auf Grund richterlicher Anordnung durchsucht, wobei umfangreiches Beweismaterial sichergestellt wurde. Es handelte sich einerseits um Schriften und Unterlagen, die zur Erstellung des "Gutachtens" herangezogen wurden, darunter in erheblichem Umfang "revisionistische" und andere Literatur zum Thema Holocaust und Auschwitz; andererseits um mehrere Leitzordner mit Korrespondenz, die im wesentlichen den Zeitraum von 1990 bis September 1993 um

139

faßten. Sie wurden vom Angeklagten nach Empfängern alphabetisch und nach Datum geordnet.

Beschlagnahmt wurden bei dieser Gelegenheit auch die verschiedenen Fassungen des "Gutachtens" mit Ausnahme der Fassung "C1", Broschüren des Remer-Kreises im Original bzw. in Form von Druckfahnen, Flugblätter, Vortragsunterlagen und zahlreiche sonstige Schriftstücke; des weiteren ein Computer, auf dem der Angeklagte unter Verwendung des Programms Winword seine gesamten schriftlichen Arbeiten erledigte, und Disketten, auf denen sich zum Teil "revisionistische" Schriften des Angeklagten und anderer Personen befanden.

Unter anderem fanden sich auf Disketten, aber auch im Computer des Angeklagten Dateien, welche auf einem Winword-Programm erstellt wurden, das für den Zeugen Philipp lizenziert war.

Am 18.08.1994 fand, wie der Zeuge Hübner angab, in einem neuerlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den Angeklagten wegen Volksverhetzung eine weitere Durchsuchung seiner Wohnräume statt. Hierbei fanden sich Hinweise darauf, daß der Angeklagte eine andere Wohnung als Deckadresse benutzte. Die Durchsuchung dieser Wohnung führte zur Beschlagnahme weiterer Unterlagen. Dabei wurde auch ein zweiter Computer (Laptop) beschlagnahmt. Der Laptop wurde beigezogen und relevante Dateien wurden durch Augenschein und Verlesung in die Beweisaufnahme eingeführt.

140

Darunter befand sich, in drei Fassungen, auch eine 15seitige "Stellungnahme zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Stuttgart", die im Sommer 1994 entstand (im folgenden "Verteidigungssternungnahme" genannt). Darin nimmt der Angeklagte zu zahlreichen Einzelpunkten aus den Ermittlungsakten Stellung.

Die relevanten Dateien beider Computer wurden von der Kriminalpolizei ausgedruckt und im Urkundenbeweis, teils kombiniert mit Augenscheinseinnahme, in die Hauptverhandlung eingeführt. Zusätzlich wurden im Laufe des Verfahrens weitere Informationen, darunter interne Dateivermerke über die erstmalige Erstellung und letztmalige Speicherung von Dateien sowie über den Lizenznehmer der verwendeten Programme und den eingetragenen Namen der Autoren von Dateien durch Vorhalt an den Angeklagten, der die Informationen bestätigte, in die Beweisaufnahme eingeführt.

Folgende Schriften hat die Kammer im Wege des Selbstleseverfahrens gemäß S 249 Abs. 2 StPO eingeführt: die Remer-Fassung des "Gutachtens" (F 3); die Broschüren "Die Zeit lügt!", "Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten", "Das Remer-Interview in Alshab" und "Der Fall Rudolf";

141

die Flugblätter "Der doppelte Boden" und "An die Schlaumeier der reiferen Jugend"; das "Protokoll eines Interviews mit dem Direktor des internationalen Suchdienstes des internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Dr. Biedermann"; die Schrift "Kommentare zu den Ketzerbriefen vom 29. Februar 1992"; die unvollständige Datei eines Vortrages zum Thema "Eduard von Simson - ein deutscher Lebenslauf"; die Schrift "Wissenschaft und ethische Verantwortung" (Ethik.doc); den Artikel "Streitpunkt Judenvernichtung" aus dem Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" sowie die Verteidigungssternungnahme des Angeklagten in allen drei Fassungen.

Die anderen in den getroffenen Feststellungen und der Beweiswürdigung genannten Schriftstücke wurden im wesentlichen durch vollständige oder auszugsweise Verlesung in die Beweisaufnahme eingeführt. Schriften, die im vollen Wortlaut oder mit längeren Zitaten wiedergegeben sind, wurden mindestens in diesem Umfang verlesen. Der relevante Inhalt anderer Schriftstücke und Disketten wurde, soweit sie nicht ebenfalls verlesen wurden, durch Vorhalt an den Angeklagten oder an Zeugen und deren Bestätigung des Inhaltes eingeführt.

142

B) Die Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat sich zuletzt im wesentlichen dahingehend eingelassen, der Zeuge Remer habe das "Gutachten" gegen seinen Willen und ohne sein Wissen veröffentlicht. Er selbst habe zwar ursprünglich die Absicht gehabt, das "Gutachten" als Buch zu veröffentlichen und habe auch entsprechende letztendlich aber erfolglose - Kontakte zu Verlagen angeknüpft. Im Sommer 1992 sei ihm jedoch aufgrund eines Gespräches mit seinem Doktorvater klar geworden, daß eine Veröffentlichung des "Gutachtens" erhebliche Probleme für seine Promotion zur Folge haben würde. Aus diesem Grund habe er sich zum Verzicht auf eine Veröffentlichung entschlossen. Allerdings habe er den Inhalt des "Gutachtens" in dem Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" unter dem Pseudonym Ernst Gauss dargestellt. Vom "Gutachten" selbst, das er fortgeschrieben habe, habe er lediglich noch für eventuelle Auftritte bei Gericht als Sachverständiger Einzelexemplare herstellen wollen. Zur Veröffentlichung des "Gutachtens" im Verlag Cromwell Press habe er sich erst nach der unautorisierten Veröffentlichung durch Remer entschlossen, um eine Version an die Öffentlichkeit zu bringen, die von den unsachgemäßen Kommentaren Remers gereinigt gewesen sei.

Der Angeklagte räumt ein, daß das "Gutachten" wie oben festgestellt entstanden sei und daß er zwei Grundversionen

143

hergestellt habe. Ursprünglich habe er sich mit der Materie aus rein wissenschaftlichem Interesse befaßt. Im Mai 1991 sei er dann insbesondere von Rechtsanwalt Herrmann aufgefordert worden, als Sachverständiger in Prozessen gegen Holocaust-Leugner aufzutreten und eine gerichtlich verwertbare Version des "Gutachtens" zu erstellen.

Des Weiteren räumt der Angeklagte ein, zu zahlreichen Personen des "revisionistischen" und rechtsextremistischen Milieus, darunter auch den unter II., D und E genannten Personen, im wesentlichen wie dargestellt schriftlichen und persönlichen Kontakt gehabt zu haben. Er gibt jedoch an, er habe die Ansichten der radikalen "Revisionisten" nicht geteilt. Dementsprechend habe er mit ihnen auch nicht zusammengearbeitet, sondern sich im Gegenteil gegen eine Vereinnahmung durch sie ebenso wie durch das extreme nationale Lager gewehrt. So habe er etwa Ernst Zündel die Veröffentlichung des "Gutachtens" in englischer Sprache, die dieser bereits vorbereitet gehabt habe, untersagt. Seine wahre Meinung über die radikalen "Revisionisten", darunter Zündel, Irving, Leuchter, Remer, Stiglich und Dill habe er in seinem Artikel unter dem Pseudonym Sprenger in der "Jungen Freiheit" vom September 1993 zum Ausdruck gebracht (vgl. S. 196).

144

Zum Zeugen Remer habe er keine Beziehung unterhalten. Er habe ihn nur wenige Male gesehen und ihm angesichts seiner offensichtlichen Verhaftung in der nationalsozialistischen Gedankenwelt mit großem Befremden gegenüber gestanden. Dementsprechend sei er - mit Ausnahme im Fall der Broschüre "Die Zeit lügt", für die er Daten zur Verfügung gestellt habe in keiner Weise an Veröffentlichungen des Remer-Kreises beteiligt gewesen. Auch habe er verlangt, daß ihm die Remer-Depesche, die Remer ihm zeitweilig unaufgefordert zugeschickt habe, nicht mehr zugesandt werde.

Auch mit dem Zeugen Dill habe er nicht viel zu tun haben wollen. An Veranstaltungen seines Kreises habe er höchstens drei Mal und dann zum Teil nur für kurze Zeit teilgenommen. Im übrigen habe er Dill gebeten, ihn aus dem Verteiler für seine Zirkularschreiben zu streichen.

Insbesondere habe er an keinem Treffen bei Dill teilgenommen, bei dem es um die Finanzierung einer Veröffentlichung des "Gutachtens" gegangen sei. Mit Erstaunen habe er in der Hauptverhandlung erfahren, daß Dill Gelder für die Finanzierung des "Gutachtens" im Empfang genommen habe.

Seine eigene politische Einstellung und den Hintergrund seiner Beschäftigung mit dem Thema Holocaust schilderte der Angeklagte im wesentlichen wie in der Broschüre "Der Fall Rudolf" (vgl. S. 59 ff.).

145

Hinsichtlich der Frage, wie Remer in den Besitz der Fassung "F2" des "Gutachtens" kam, gab der Angeklagte an, Remer habe sie über Rechtsanwalt Herrmann erhalten. Er selbst habe diese Fassung Ende Dezember 1992 an verschiedene Personen, darunter auch an Rechtsanwalt Herrmann versandt. Dieser habe sie dann im Rahmen seines Mandatsverhältnisses dem Zeugen Remer geschickt.

Von der Absicht Remers, das "Gutachten" zu veröffentlichen, habe er erst durch das Ankündigungsflugblatt Remers erfahren, welches ihm am 17.3.1993 von Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung zugesandt worden sei. Daraufhin habe er sich, so wie oben S. 119 ff festgestellt, gegen diese Absicht gewehrt. Remer habe sich hiervon jedoch nicht beeindruckt lassen. Anfang Mai habe er ihn daher gemeinsam mit dem Zeugen Philipp in Bad Kissingen aufgesucht und von ihm die Erklärung vom 2.5.1993 erhalten.

Im übrigen räumt der Angeklagte ein, daß er, wie festgestellt, Autor bzw. Mitautor und Organisator der Werke "Vorlesungen über Zeitgeschichte" und "Grundlagen zur Zeitgeschichte" sei.

Als wesentliche allgemeinen Argumente gegen seine Beteiligung an der Remeraktion hat der Angeklagte folgendes angeführt: Zum einen habe er, was aus zahlreichen Briefen

146

ersichtlich sei, auf keinen Fall seine Doktorarbeit gefährden wollen. Eben dies sei aber durch die Remeraktion geschehen. Zum anderen hätte er seine immer wieder zum Ausdruck gebrachte Publikationsmaxime, daß das Thema Auschwitz sachlich und insbesondere frei von rechtsextremistischen Untertönen zu behandeln sei, nicht durch die Einbindung Remers und die polemische Kommentierung der Remer-Fassung um ihre Wirkung bringen wollen. Tatsächlich sei das "Gutachten" durch die Remeraktion diskreditiert worden und habe keine öffentliche Wirkung entfalten können. Schließlich habe kein Bedarf für eine Veröffentlichung des "Gutachtens" bestanden, nachdem er dessen Ergebnisse bereits im Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" veröffentlicht habe.

C) Allgemeines zur Glaubwürdigkeit der Angaben des Angeklagten

Den Angaben des Angeklagten konnte die Kammer nur wenig Glauben schenken. Seine Einlassungen sind zur Überzeugung der Kammer eine gezielte Mischung von Tatsachendarstellungen, Halbwahrheiten und Unwahrheiten, die im wesentlichen von taktischen Gesichtspunkten und der Prozeßlage bestimmt waren.

147

aa) Dies zeigte sich bereits in der Art und Weise, wie der Angeklagte seine wahren politischen Ansichten zu verschleiern versuchte. So sagte er am Schluß seiner Einlassung zur Person am ersten Tag der Hauptverhandlung, er sei Mitglied der katholischen Studentenorganisation Cartell-Verband und betonte ausdrücklich, daß er kein Mitglied der NPD und der D W sei. Auf weitere Nachfrage gab er an, christlich-liberal eingestellt zu sein und mit Leuten wie Remer und Zündel nichts zu tun haben zu wollen. Daß er jahrelang Mitglied der Partei der Republikaner gewesen ist, verschwieg der Angeklagte. Dies wurde erst durch die Vernehmung des Zeugen Stratemann am 12. Verhandlungstag deutlich.

bb) Des weiteren versuchte der Angeklagte seine Kontakte zu Remer überdeutlich herunterzuspielen. So gab er bei seiner ersten Einlassung zur Sache in der Hauptverhandlung an, er habe mit Remer nur zweimal Kontakt gehabt. Das erste Zusammentreffen sei im Zusammenhang mit der Tagung sudetendeutscher Jungakademiker im Februar 1991 gewesen. Seinerzeit sei er nicht aufgrund eigenen Entschlusses im Hause Remers gewesen, sondern habe auf Aufforderung eines Tagungsteilnehmers, der ihm ein lebendes "politisches Fossil" habe zeigen wollen, an einem Besuch bei Remer teilgenommen. Die zweite Zusammenkunft habe auf Initiative von Philipp stattgefunden, der auf der Rückreise von Auschwitz im August 1991 bei Remer kurz habe Station machen wollen. Ausdrücklich gab der

148

Angeklagte an, dies sei das letzte Mal gewesen, daß er Remer gesehen habe. Desweiteren betonte er, diese Kontakte zu Remer seien ihm außerordentlich unangenehm gewesen.

Bei dieser Aussage verschwieg der Angeklagte gezielt, daß er mit Remer jedenfalls noch bei drei weiteren Gelegenheiten persönlichen und im übrigen auch anderweitig Kontakt mit Remer hatte.

Zum einen nahm er an der von Remer einberufenen "geschlossenen revisionistischen Veranstaltung" vom 29.6.1991 teil, bei der Remer das Grußwort sprach (S. 49). Dies zeigt die Kopie eines bei ihm gefundenen ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Angeklagte hat dies auch nicht bestritten.

Des weiteren mußte der Angeklagte auf Vorhalt seines Schreibens an Rechtsanwalt Herrmann vom 20.12.1992, in dem er drei Besuche bei Remer schilderte, zugeben, daß er auch am Abend des 22.10.1992 - nach dem Prozeß gegen Remer in Schweinfurt - bei diesem zum Abendessen war.

Außerdem räumte er schließlich ein, Remer am 2.5.1993 in Bad Kissingen im Zusammenhang mit der Fertigung der Verpflichtungserklärung (S. 124) gemeinsam mit Philipp aufgesucht zu haben. Diesen Kontakt versuchte der Angeklagte zunächst zu verschleiern. Bei seiner ersten Einlassung in der

149

Hauptverhandlung gab er über das Zustandekommen dieser Erklärung an, er habe Remer, nachdem dieser auf seine schriftlichen Abmahnungen nicht reagiert habe, "über einen Mittelsmann" angesprochen. Dieser Mittelsmann habe den Text der Erklärung mit Remer ausgehandelt und ihm übergeben. Zur Begründung dafür, warum er einen Mittelsmann eingeschaltet habe, gab er an, er selbst habe mit Remer keinen direkten Kontakt haben wollen.

Auch sonst versuchte der Angeklagte seine Haltung zu Remer bewußt falsch darzustellen. Dies zeigt etwa das oben genannte Schreiben des Angeklagten an Rechtsanwalt Herrmann vom 20.12.1992. Das Schreiben, das im Zusammenhang mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten -seinerzeit noch auf Grund einer Anzeige wegen Anstiftung Remers zur Volksverhetzung - entstand, beginnt mit dem Satz: "anbei eine kurze Stellungnahme zum Tatvorwurf, den ich natürlich nur Ihnen zukommen lasse". Anschließend schildert der Angeklagte die angeblich einzigen drei Begegnungen mit Remer. Als Eindruck seiner ersten Begegnung schreibt er: "Skurriler, wirklichkeitsfremder Altnazi, Nazisymbolik im Haus wirkt befremdlich auf mich, um es milde auszudrücken". Hinsichtlich der beiden weiteren Begegnungen heißt es, daß er hierbei keinerlei näheren Kontakt mit Remer gehabt habe. Insbesondere habe er außer einer kurzen Begrüßung weder beim

150

Prozeß in Schweinfurt noch beim anschließenden Abendessen im Hause Remer "Austausch mit Remer" gehabt.

Diese angeblich äußerst distanzierte Haltung steht im einem nicht nachvollziehbaren Gegensatz zu der Tatsache, daß der Angeklagte an der von Remer einberufenen "revisionistischen Veranstaltung" vom 29.6.1991 teilnahm und nach eigenen Angaben für die Herausgabe der Broschüre "Die Zeit lügt!" über Philipp den Kontakt zu Remer suchte, weil er sich von dessen Verlag - im Gegensatz zu anderen Verlagen - eine schnelle Publizierung der Broschüre versprach. Dies zeigt, daß seine behauptete Aversion gegen Remer nicht glaubhaft ist. Bezeichnend ist im übrigen, daß sein Schreiben an Rechtsanwalt Herrmann die Beziehung zu Remer durch Auslassen dieser beiden Ereignisse bewußt unvollständig schildert. Die Kammer ist daher davon überzeugt, daß es nicht die wahren Verhältnisse und die wirkliche Meinung des Angeklagten über Remer widerspiegelt, sondern ausschließlich zum Zwecke der Absprache für das Ermittlungsverfahren verfaßt wurde. Dafür spricht auch, daß dieser Brief an Rechtsanwalt Herrmann als den Verteidiger Remers ging.

Daß der Angeklagte sein Verhältnis zu Remer nach außen herunterspielte, zeigt auch sein Schreiben an seine Patentante vom 30.04.1994, in dem es zu Remer heißt: "Ich habe mit ihm keinen persönlichen Kontakt und auch keine Korrespondenz. Im

151

Gegenteil: ich meide ihn wie der Teufel das Weihwasser, da ich nicht in die Nähe seiner mir absolut widerstrebenden Ansichten gestellt werden will."

cc) Zu der Strategie, den Kontakt zu Remer herunterzuspielen, paßt die Art, wie der Angeklagte zunächst auch seine Beziehung zu Philipp, der Remer nahe stand, zu verschleiern versuchte. So machte er zunächst nicht nur gezielt unklare Angaben über das Zustandekommen der Verpflichtungserklärung vom 2.5.1993, sondern auch über die Herkunft der Adressaufkleber, die bei ihm gefunden wurden (S. 210). Auch hier gab er zunächst nur an, er habe sie sich über einen Mittelsmann bei Remer besorgt. In der Verteidigungsstellungnahme hieß es sogar noch, er habe die Adressaufkleber von einem Bekannten erhalten, der sie wahrscheinlich von Remer erhalten habe. Als im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme die Nähe Philipps zu Remer, die der Angeklagte ursprünglich verschleiern wollte, offenkundig wurde, gab er an, daß es sich bei dem Mittelsmann um Philipp gehandelt habe.

Nachdem in der Beweisaufnahme weitere Verbindungen zwischen dem Angeklagten, Philipp, Remer und den Veröffentlichungen des Remer-Kreises deutlich wurden, gab der Angeklagte

nach und nach mehr über sein Verhältnis zu Philipp preis. So gab er an, er habe Philipp zahlreiche Dokumente aus seiner privaten Korrespondenz zur Verfügung gestellt, woraus sich

152

erkläre, daß sich diese teilweise in den Publikationen des Remer-Kreises wiederfinden. Unter anderem gelte dies für den Brief des ehemaligen Generalbundesanwalts von Stahl (S. 71) oder Zitate aus Gesprächen mit Verantwortlichen des MaxPlanck-Institutes. Allerdings habe er keine Zustimmung zur Veröffentlichung in Remer-Schriften gegeben; Philipp habe mit der Weitergabe eigenmächtig gehandelt.

Weiter gab er gegen Ende der Hauptverhandlung an, daß er Philipp von allen seinen Schriften Sicherungsdisketten gegeben habe, um sie vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu sichern. Schließlich behauptete er - offensichtlich in der Absicht, sich von kompromittierenden Schriften des Verlages Cromwell Press zu distanzieren -, er habe Philipp freie Hand bei der Veröffentlichung der "autorisierten" Fassung des " Gutachtens" ("G") gegeben. Philipp habe die Veröffentlichung selbständig organisiert und ihm keine näheren Einzelheiten darüber mitgeteilt. Daß er die Absicht hatte, Philipp auch hier zunächst ungenannt zu lassen, zeigen seine Ausführungen in der Verteidigungsstellungnahme. Dort heißt es: "Mit dem profimäßigen Vertrieb des Gutachtens im Frühjahr/Sommer 1993 im Verlag Cromwell Press habe ich nichts zu tun. Meine Tätigkeit endete mit dem Verkauf des Copyrights am Gutachten an R. Kammerer". Philipp wird nicht erwähnt.

153

ee) Bezeichnend für das Einlassungsverhalten des Angeklagten ist, daß er bestimmte unrichtige Positionen noch verteidigte, als sie auf Grund einer erdrückenden Beweissituation schon nicht mehr glaubhaft vertreten werden konnten. So wollte er sich trotz eindeutiger Indizien hartnäckig nicht dazu bekennen, daß er der Verfasser des unter dem Namen Ernst Gauss erschienenen Buches "Vorlesungen über Zeitgeschichte" sei. Die Wahrheit räumte er erst unmittelbar vor der Vernehmung des Verlegers Grabert ein, der den Angeklagten, was er offensichtlich wußte, nicht zu schützen bereit war.

Ebenso versuchte er den Eindruck zu erwecken, daß er an der Erstellung der Broschüre "Die Zeit lügt!" in keiner Weise beteiligt sei. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang seine Ausführungen in seiner Verteidigungsstellungnahme. Dort schrieb der Angeklagte im Hinblick auf Gemeinsamkeiten zwischen Schriften unter seinem und unter dem Namen der angeblichen Autoren dieser Broschüre: "Mit allen vier Herren stehe ich seit Ende 1991 in wechselnd intensivem Kontakt, was den Austausch von Informationsmaterial und Daten einschließt. Es kann daher nicht verwundern, wenn Passagen meiner Arbeiten von diesen Herren aufgegriffen worden sein sollten, was mir allerdings noch nicht aufgefallen ist". In der Hauptverhandlung gab der Angeklagte erst auf Vorhalt der Tatsache, daß die letzten zehn Seiten der Broschüre wörtlich

154

mit dem Schlußkapitel des "Gutachtens" (ab der Fassung "F") übereinstimmen, eine Beteiligung an der Erstellung der Broschüre und schließlich auch zu, daß er für deren Veröffentlichung den Kontakt zu Remer gesucht habe.

Bereits diese Beispiele zeigen, daß den Beteuerungen des Angeklagten mit großer Skepsis begegnet werden muß.

C) Indizien für eine Beteiligung des Angeklagten an der Remer-Aktion

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, daß der Angeklagte wie festgestellt an der Veröffentlichung des "Gutachtens" mitgewirkt hat. Diese Überzeugung der Kammer stützt sich auf die Gesamtschau einer Vielzahl von Indizien, die ergeben, daß der Angeklagte bei der Veröffentlichung mit der Remerseite zusammenwirkte.

1.) Allgemeine Indizien

Zu den allgemeinen Indizien gehört, daß der Angeklagte entgegen seiner Einlassung rechtsextremistische Auffassungen teilt und tief in das Milieu des Rechtsextremismus verstrickt ist. Soweit er nach außen gemäßigte politische

155

Ansichten vertritt, geschieht dies ausschließlich aus taktischen Gründen.

a) Die Beschäftigung des Angeklagten mit dem Thema Auschwitz ist in einem umfassenden Sinne politisch motiviert. Der Angeklagte will das deutsche Volk vom Makel der nationalsozialistischen Verbrechen befreien, um den politischen Bewegungsspielraum insbesondere der extremen Rechten zu erweitern.

Das politische Weltbild des Angeklagten und die Rolle, die für ihn darin Auschwitz spielt, wird insbesondere aus den einleitenden Sätzen zum Strategiepapier für die Übersetzung des Buches "The Holocaust on Trial" (S. 16) deutlich, wo es heißt: "Den Holocaust- oder Gaskammerglauben als den zentralen Knackpunkt sämtlicher deutschen, ja internationalen Politik zu bezeichnen, fällt uns nicht schwer. Alle Dogmen der Nachkriegspolitik beruhen auf ihm - (Liberalismus, Toleranz, parlamentarische Demokratie, Gleichheit der Menschen, Multikultur etc.). Mit ihm wird die antifaschistische Keule zur tödlichen Waffe, werden alle großen Probleme zu Tabus erklärt und ausgeklammert (Demokratie, nationale Identität, Kultur, Frauenpolitik, Ausländerfragen, innere Sicherheit etc.). Wer 'Auschwitz' zerstört, zerstört die Ordnung der Welt (zumindest in den Köpfen der Menschen). Diese Tatsache erkennen nur wenige, und davon wiederum befürworten nur

156

wenige die Zerstörung des Mythos, selbst wenn sie diese als gerechtfertigt ansehen (Golo Mann: Auschwitz ist volkspädagogisch wünschenswert)."

Ebenso zeigt sich die allgemeine politische Motivation des Angeklagten in der Einleitung des Buches "Vorlesungen über Zeitgeschichte", wo es heißt: "'Auschwitz' ist das Kainsmal schlechthin in der deutschen Geschichtsschreibung. 'Auschwitz' ist somit die Bürde schlechthin für jeden Deutschen und für die Politik, die deutsche Interessen vertreten will."

In welche Dimensionen die politischen Interessen des Angeklagten reichen, zeigt etwa seine Schrift "Kommentare zu den Ketzerbriefen vom 29. Februar 1992", wo er sich ausführlich mit Fragen der Völkerbeziehungen und der Grenzziehung im Osten Mitteleuropas befaßt.

b) Der Angeklagte steht nationalsozialistisches Denken, insbesondere dessen Rassenideologie zumindest nahe.

aa) Dies zeigt exemplarisch der Entwurf des Angeklagten für einen Artikel in der Zeitung Alshaab (S. 79). Der Versuch des Angeklagten in der Hauptverhandlung, die eindeutig antisemitischen Formulierungen dieses Artikels mit der Einlassung zu relativieren, er habe nur Gedanken Rahmis aus

157

formuliert, überzeugt die Kammer nicht. Nach Auffassung der Kammer setzt auch die Bereitschaft, beim Verfassen eines Artikels für einen Dritten Sätze wie, die Juden seien "die größten Lügner und Betrüger der Menschheitsgeschichte" auszuformulieren, von der inneren Einstellung her die Nähe zur Rassenideologie des Nationalsozialismus voraus.

Im übrigen wußte der Angeklagte, daß Rahmi zum Remerkreis gehörte und kannte dessen besonders extreme Ansichten. Er erhielt bereits im Mai 1991 über Philipp das Interview Rahmis, dessen "Lancierung" im "trabant anzeiger" vom Remerkreis als großer Durchbruch des "Revisionismus" gefeiert wurde (S. 48). Bevor es der Angeklagte übernahm, den Artikel für "Alshaab" zu schreiben, hatte er außerdem Rahmis extrem antisemitische Broschüre "Das Remer-Interview mit Alshaab" bereits in den Händen. Beim Angeklagten wurde die Druckfahne der Broschüre, welche im Juli 1993 erschien, gefunden. Den Artikel begann der Angeklagte ausweislich seines Computers im August 1993. Bereits die Tatsache, daß sich der Angeklagte überhaupt bereit erklärte, für einen derart rechtsextremen und höchst antisemitischen Autor einen Artikel dieses Inhaltes zu entwerfen, setzt weitgehende übereinstimmung mit dessen Ansichten voraus.

bb) Eindeutig antisemitische Einstellungen offenbart auch der Brief des Angeklagten an den Zeugen Philipp vom 1.3.1993

158

(S. 77). Die Erklärung des Angeklagten hierzu, er habe nur ausdrücken wollen, daß die bloße Zugehörigkeit zu einer Minderheit kein ausreichender Grund für eine Kandidatur zum Amt des Bundespräsidenten sei, erklärt die völlig überzogenen und polemischen Äußerungen in dem Brief nicht und ist für die Kammer auch nicht glaubhaft.

cc) Das Gleiche gilt für den Brief des Angeklagten von 31.10.1992 an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung (S. 78).

dd) Hinzu kommt der Umstand, daß der Angeklagte ein Laufwerk der Festplatte seines Computers mit "Adolf" benannte. Der Angeklagte bestätigte, daß er hiermit Adolf Hitler gemeint habe. Seine Erklärung, es habe sich hierbei um einen Scherz gehandelt, nimmt die Kammer dem Angeklagten, der sich des Ernstes des Themas nur allzu bewußt ist, nicht ab.

ee) Auch die äußerst zynische Behandlung des Themas Auschwitz in den Flugblättern "Der doppelte Boden" und "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" (S. 82 ff.) zeigt eine antisemitische Einstellung des Angeklagten. Seine Einlassung, daß diese Flugblätter nicht von ihm stammen, ist nicht glaubhaft.

159

Der Angeklagte behauptet, das Flugblatt "Der doppelte Boden" stamme nicht von ihm, gibt aber nicht an, wer der Verfasser sei und warum es sich in seinem Computer befand. Hinsichtlich des Flugblattes "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" behauptet er, es sei vom Zeu-

gen Herrmann verfaßt worden. Er habe es nur deswegen in seinem Computer gehabt, weil er für Rechtsanwalt Herrmann die graphische Gestaltung übernommen habe. Diese Behauptungen sind zur Überzeugung der Kammer widerlegt.

Der Zeuge Neumaier, den der Angeklagte zum Beweis dafür benannt hatte, daß er nicht der Verfasser des Flugblattes "Der doppelte Boden" sei, war sichtlich darüber überrascht, hierzu als Zeuge benannt worden zu sein, und erklärte überzeugend, daß er das Flugblatt nicht kenne und nichts dazu sagen könne. Der Zeuge Herrmann hat zwar mit dem Flugblatt "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" etwas zu tun. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Angeklagten vom 1.7.1993, mit dem er das Flugblatt an Rechtsanwalt Herrmann übersandte. Was der Zeuge hiermit im einzelnen zu tun hat, konnte die Kammer nicht klären, da der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte.

Die Überzeugung der Kammer, daß der Angeklagte der Autor beider Flugblätter ist, stützt sich zum einen auf die Tatsache, daß sich die entsprechenden Dateien in seinem Computer

160

fanden; zum anderen, daß sie dem immer wieder festzustellenden Hang des Angeklagten zu ironisch-überheblichen Verbrämungen entsprechen, welcher auch vor den ernstesten Themen keinen Halt macht (vgl. etwa die Verfasserbezeichnung "Ernst Gauss und Germar Rudolf" für einen Artikel über die Gaskammern von Auschwitz in "Grundlagen zur Zeitgeschichte"). Im übrigen diente das Flugblatt "An die Schlaumeier der reiferen Jugend" zur Werbung für die Broschüre "Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten", welches ihrerseits das wichtigste Werbemittel für das "Gutachten" sein sollte. Der Angeklagte hatte also ein großes Interesse an diesem Flugblatt.

c) Der Angeklagte gehörte zum rechtsextremistischen Milieu

aa) Bezeichnend für die Art, wie der Angeklagte das Thema des "Gutachtens" und rechtsradikal eingestellte Personen in Verbindung brachte, ist, daß er sich bereits vor Beginn seiner Arbeiten am "Gutachten" von sich aus an den Holocaustleugner Ernst Zündel wandte, den auch er zum rechtsextremen Lager zählte. Als der Kontakt zu Zündel und Leuchter nicht so funktionierte, wie er sich dies erhoffte, bat der Angeklagte den ebenfalls rechtsextremen Historiker David Irving mit Schreiben vom 24.7.1991 um Vermittlung des Kontakts zu Zündel. Die weitere vertrauensvolle Korrespondenz mit Zündel

161

sowie die Tatsache, daß er Zündel am 4.11.1991 bei Dill traf und bereit war, für ihn als "Sachverständiger" im Verfahren gegen ihn aufzutreten, zeigt, daß die Behauptung, er habe mit Leuten wie Zündel nichts zu tun haben wollen, nicht den Tatsachen entspricht.

Dieser Einschätzung der Kammer widerspricht nicht die Tatsache, daß der Angeklagte Zündel im Herbst 1992 die Verteilung einer Übersetzung seines "Gutachtens" verbot. Hierbei ging es nach Überzeugung der Kammer nur darum, daß sich der Angeklagte von Zündel nicht die Initiative der Verbreitung seines "Gutachtens" aus der Hand nehmen lassen wollte.

Welche Einschätzung Zündel von der Rolle des Angeklagten im rechtsradikalen Milieu hatte, zeigt Zündels Vorschlag im Brief vom 14.10.1991 an den Angeklagten, für die Verbreitung des "Gutachtens" den Mißbrauch eines "Gerichtsgutachtens" zu fingieren (S. 103). Schon die Tatsache, daß Zündel mit einem solchen Vorschlag überhaupt an den Angeklagten herantrat

und dabei seine geplanten Manipulationen völlig "ungeschützt" zu Papier brachte, verdeutlicht, daß er den Angeklagten als zuverlässiges Mitglied des rechtsextremistischen Lagers ansah. Warum es in München seinerzeit nicht zur Durchführung des Planes kam, hat die Kammer nicht feststellen können. Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte das Ansinnen als Zumutung zurückgewiesen hätte, sind jedoch nicht gegeben.

162

Vielmehr wurde die Korrespondenz zwischen ihnen vertrauensvoll fortgesetzt.

bb) Des weiteren versandte der Angeklagte bereits seine erste Ausarbeitung zum Thema Langzeitstabilität von Eisenblau an zahlreiche Personen des rechtsextremen Lagers - darunter am 26.03.1991 an den NPD-Vorsitzenden Günther Deckert.

Hierzu hat der Angeklagte behauptet, er habe Deckert die Studie auf Vorschlag des Zeugen Ewald zugesandt, ohne gewußt zu haben, wer Deckert sei. Diese Einlassung glaubt die Kammer dem Angeklagten nicht. Zum einen bestritt der Zeuge Ewald in der Hauptverhandlung, dem Angeklagten Deckerts Adresse gegeben zu haben. Zum anderen ist angesichts der schon damals bestehenden Einbindung des Angeklagten in die rechtsextreme und "revisionistische" Szene und seines Engagements in der Partei der "Republikaner" die Behauptung, er habe den Vorsitzenden der "konkurrierenden" NPD nicht gekannt, völlig unglaubhaft.

Im übrigen hatte der Angeklagte auch noch später Kontakt zu Deckert und der NPD. So heißt es in einem Schreiben Dills an den Angeklagten vom 06.08.1991: "Sie kennen auch Günther Deckert, der mir von Ihnen erzählte". An Deckert schickte der Zeuge Dill am 6.8.1991 auch die Anfrage des Angeklagten, Personen mitzuteilen, die am Buch "Grundlagen zur

163

Zeitgeschichte" mitarbeiten könnten. Eine Kopie des Schreibens von Dill wurde beim Angeklagten gefunden.

Im September 1993 war der Angeklagte des weiteren wesentlich an der Erstellung von zwei Artikeln für die Parteizeitung der NPD "Deutsche Stimme" beteiligt. Die Artikel, für die in den Dateiinformationen das Datum der letzten Speicherung mit 6.9. und 29.9.1993 angegeben ist, wurden mit vollständigem Layout im Computer des Angeklagten gefunden. Die Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung (wie auch schon in der Verteidigungsstellungnahme), diese Artikel stammten von Personen, die den Namen Konrad bzw. Scholz tragen oder verwenden, sind zur Überzeugung der Kammer widerlegt. Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte, möglicherweise gemeinsam mit anderen, Autor dieser Schriften ist.

Diese Überzeugung stützt sich zum einen darauf, daß es weder in den Unterlagen des Angeklagten noch an anderer Stelle Anhaltspunkte für die Existenz von Personen gibt, die diese Namen tragen oder als Pseudonym verwenden (zu diesen Pseudonymen, die auch in der Broschüre "Die Zeit lügt!" erscheinen, vgl. auch S. 185). Zum anderen sind diese Artikel in einem Unterverzeichnis mit der Bezeichnung HCN_KOR\MEDIEN\FREUND gespeichert, in dem sich ausschließlich Artikel oder Briefe des Angeklagten für bzw. an "freundliche" Medien befinden, darunter der Alshaab- und der Sprenger-Artikel (im

164

Gegensatz zum Unterverzeichnis HCN_KOR\MEDIEN\FEIND, wo etwa Briefe des Angeklagten an die FAZ oder den Süddeutschen Rundfunk gespeichert sind).

Außerdem enthalten die Artikel Passagen und Formulierungen, die sich auch in anderen Texten des Angeklagten finden. So ist ein Großteil des Artikels unter dem Namen "Scholz" im Computer des Angeklagten wörtlich auch in einem namentlich nicht gezeichneten und unvollendeten Artikel unter dem Titel "Es gab keine Gaskammern in Auschwitz" (vgl. S. 24) enthalten, der zuletzt am 25.8.1993 gespeichert wurde. Im Artikel unter den Namen "Konrad" findet sich die Beschreibung der Unterhaltung zwischen den Journalisten Joachim Fest und Georg Reißmüller von der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" über das "Gutachten" in ähnlicher Formulierung wie in einem Brief des Angeklagten an den Zeugen Bartling vom 25.9.1993 und im "Tuisco-Artikel" der Remer-Depesche vom Oktober 1993. Unter allen diesen drei Verfassernamen ist davon die Rede, daß das Gespräch von "meinem Bekannten" mitgehört worden sei. Für den Angeklagten als Autor spricht auch, daß in dem Scholz-Artikel in reißerischer Weise für das "Gutachten" geworben wird (vgl. S. 32).

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang wieder die Darstellung des Angeklagten über sein Verhältnis zu Deckert im Brief an seine Patentante: "Mit NPD-lern pflege ich keinen

165

Umgang, Deckert kenne ich nicht, deren Ansichten sind mir nur umrißhaft geläufig, ich teile sie nicht."

Soweit der Angeklagte in seiner Verteidigungsstellungnahme weiter behauptete, daß er "nach ausführlichen Gesprächen" mit diesen Personen die Veröffentlichung der beiden Artikel verhindert habe, weil er etwas gegen die "parteiliche Instrumentalisierung des Themas" habe (wozu er übrigens Deckert als Zeuge benannte), kann ihm die Kammer keinen Glauben schenken. Dagegen spricht bereits, daß die Artikel nach aufwendigem Layout druckfertig im Computer waren und der Konrad-Artikel noch am 29.9.1993 letztmalig bearbeitet wurde. Die Kammer ist davon überzeugt, daß eine Veröffentlichung nur deswegen nicht erfolgte, weil der Computer einen Tag darauf beschlagnahmt wurde. Auf eine Veröffentlichung, die mit Hilfe von Sicherungskopien noch möglich gewesen wäre, verzichtete der Angeklagte, weil er seine Autorenschaft nach der Beschlagnahme seines Computers nicht mehr hätte geheim halten können.

cc) Zu den Personen, denen der Angeklagte die Studie zum Thema Langzeitstabilität von Eisenblau übersandte, gehörte auch David Irving, den der Angeklagte hierbei aufforderte, sie für die Weiterführung des Leuchter-Reports, einem "Standardwerk" der rechten Szene, zu verwenden. Wie der Angeklagte Irving einschätzte, läßt sich aus seinem Sprenger-Artikel

166

für die "Junge Freiheit" vom Sommer 1993 ersehen. Dort schreibt er: "Die internationalen Stars der Revisionisten können nicht als Vorzeigewissenschaftler gelten. D. Irving, der bei DW Veranstaltungen die Zukunft Deutschlands als europäische Hegemonialmacht in den Grenzen vom 1.9.1939 propagiert, die Umnennung deutscher Straßen nach NS-Größen prophezeit und offen mit dem Neonazi E.B. Althans kooperiert... ." In ähnlicher Weise charakterisiert der Angeklagte Irving im Brief vom 30.4.1994 an seine Patentante: "Irving meide ich, da mir seine Propaganda-Methoden und Teile seiner Ansichten nicht gefallen".

dd) Schließlich zeigen auch die sonstigen Kontakte des Angeklagten seine Einbindung in das rechtsextremistische Milieu. Der Zeuge Harald Reich, dem der Angeklagte, wie er selbst einräumte, das "Gutachten" zur Durchsicht gab, ist Verfasser einer Hetzschrift, für deren Verbreitung Dill bestraft wurde und die beim Angeklagten gefunden wurde (S. 38). Der Zeuge Ewald ist, wie er angab, Übersetzer eines Buches über den Zündel-Prozeß in Kanada, das nach Auffassung des Angeklagten für den deutschen Leser erst einmal gründlich entschärft werden mußte (S. 16 und 37). Der Zeuge Wallwey "arbeitete" über seine "alte Truppe, die Waffen SS", und befürchtete, daß ihm die Zeit zur Rehabilitierung des Nationalsozialismus davonlaufe (S. 44). Der Zeuge Neumaier ist so antisemitisch eingestellt, daß er, wie die Zeugin Weckert angab, die

167

Mitarbeit an dem Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" schon deswegen einstellen wollte, weil die Zeugin Weckert, die ebenfalls daran beteiligt war, anderweitig mit einem Juden zusammenarbeitete (S. 44). Über Prof. Faurisson führte der Angeklagte in seinem Sprenger-Artikel - ebenfalls unter dem Obersatz, die Stars der Revisionisten seien keine Vorzeigewissenschaftler - aus, dieser meine "einen Juden an seiner Physiognomie erkennen zu können".

Den Dill-Kreis, zu dem Reich und Ewald gehörten, bezeichnete der Angeklagte im Sprenger-Artikel als "althehenwerten Zirkel", in dem über die "Macht der jüdisch-internationalistischen Weltverschwörung" philosophiert werde. Daß dieser Kreis rechtsextremistisch eingestellt war, zeigen die beim Angeklagten gefundenen Schriftstücke Dills und anderer Mitglieder des Kreises, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden.

Dill selbst ist, wie seine Strafakte, aus der die Kammer Korrespondenz und Flugblätter verlesen hat, zeigt, ein Anhänger des Nationalsozialismus. Er verehrte Remer, dessen Remer-Depesche er in großem Stil kaufte und verbreitete. Außerdem beteiligte er sich, wie er selbst zugab, an der Finanzierung radikaler "revisionistischer" Aktivitäten und Schriften. Unter anderem steuerte er, wie die Zeugin Eva Maria Dill, Ehefrau des Zeugen, angab, 1000 DM für die

168

Beschaffung von Kopien der sog. offiziellen Totenbücher von Auschwitz bei, die in den Schriften des Remer-Kreises und des Angeklagten unter anderem zum angeblichen Beweis dafür, daß in Auschwitz keine arbeitsunfähigen Personen getötet worden seien, immer wieder herangezogen wurden (vgl. S. 75).

Dill trug auch mit einem erheblichem Betrag zur Finanzierung des Buches "Vorlesungen über Zeitgeschichte" bei. Dies ergibt sich aus seinem Brief an einen Dr. Hippler vom 10.5.1993, wo es heißt, er habe dem Grabert Verlag bei der Finanzierung des Buches von Gauss erheblich unter die Arme gegriffen. Der Versuch des Zeugen in der Hauptverhandlung, dies zu leugnen, ist unglaubwürdig. Dieser Versuch war, wie die gesamte Aussage des Zeugen, der insbesondere ein auffällig selektives Gedächtnis vortäuschte, deutlich von dem Bestreben gekennzeichnet, dem Angeklagten behilflich zu sein.

Bezeichnend ist, daß der Angeklagte im Sommer 1991 gerade bei Dill anfragte, als er Mitarbeiter für das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" suchte; außerdem, daß er Dill bat, sein Schreiben an Prof. Benz zu verbreiten (S. 34). Dies ergibt sich aus der Korrespondenz mit Dill, die beim Angeklagten gefunden wurde.

All dies zeigt, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe mit Dill nicht viel zu tun haben wollen, nicht den Tatsachen entspricht. Dem Versuch des Angeklagten, sich von Dill zu distanzieren, entspricht im übrigen, daß er seine Beschäftigung im Betrieb des Zeugen zu verheimlichen versuchte. Bei seinen Angaben zur Person gab er verschleiern an, daß er als Außendienstmitarbeiter tätig sei. Nähere Nachfragen konnten keine Klärung über die Art seiner Tätigkeit herbeiführen, weil der Angeklagte deren Gegenstand aus Sorge, dadurch Schlüsse auf seinen Arbeitgeber möglich zu machen, nicht näher angeben wollte.

d) Bewertung entgegenstehender Zeugenaussagen

Der Überzeugung der Kammer, daß der Angeklagte rechtsextremistisch eingestellt ist, steht nicht entgegen, daß verschiedene, meist von ihm benannte Zeugen, so Philipp, Wallwey, Weckert, Neumeier, Herrmann, Stratemann, die Eheleute Sternberg, seine Mutter und Schwester sowie sein Bruder in der Hauptverhandlung angegeben haben, er habe ihnen gegenüber keine antisemitischen bzw. rechtsextremistischen Einstellungen geäußert. Die Kammer ist davon überzeugt, daß diese Bekundungen nichts über die wahren Ansichten des Angeklagten aussagen. Diese Aussagen waren entweder, weil die Zeugen dem Angeklagten persönlich verpflichtet sind bzw. dessen Meinung und Strategie teilen, bewußt falsch - so ohne

Zweifel von Philipp, der im übrigen die Einstellung des Angeklagten genau kennt; oder sie waren die Folge einer gelungenen Täuschung der Zeugen durch den Angeklagten.

Darüber hinaus wirkten manche Aussagen auch abgesprochen. Die Zeugin Martina Rudolf, Schwester des Angeklagten, etwa betonte auf die Frage nach der politischen Einstellung des Angeklagten ebenso wie dieser selbst, er neige zur CDU oder CSU, keinesfalls aber zur NPD oder DVU. Seine Mitgliedschaft in der Partei der Republikaner, die erst zu einem späteren Zeitpunkt der Hauptverhandlung bekannt wurde, ließ sie, ebenfalls wie der Angeklagte, unerwähnt. Die Zeugin Ursula Rudolf, Mutter des Angeklagten, erschien mit einem Zettel, von dem sie eine vorbereitete Aussage über die angeblich gemäßigte politische Einstellung des Angeklagten sowie seine angeblich neutrale Haltung gegenüber Juden ablas, obwohl sie nach eigenem Bekunden nicht gewußt haben will, zu welchem Beweisthema sie geladen worden war und sich daher nicht spezifisch vorbereiten konnte. Des weiteren wurde, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst vortrug, bei einer Durchsuchung seiner Wohnräume am 27.5.1995, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Tübingen wegen des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" stattfand, ein weiterer Computer des Angeklagten gefunden, in dem sich ein Antwortenkatalog fand, der eine Vernehmung des Zeugen Dill vor der Kammer betraf.

Daß der Angeklagte in der Öffentlichkeit gezielt den falschen Eindruck zu verbreiten suchte, er vertrete gemäßigte Ansichten und habe eine neutrale Einstellung gegenüber Juden, ergibt sich insbesondere aus der Broschüre "Der Fall Rudolf". Für sein persönliches Umfeld ist exemplarisch das Schreiben an seine Patentante vom 30.04.1994, in dem es heißt:

"Du schreibst, Du verachtest die Ansichten jener Leute, mit denen ich mich umgebe.

... . NPD-Chef Deckert ... Mit NPD-lern pflege ich keinen Umgang, Deckert kenne ich nicht und deren Ansichten sind mir nur umrißhaft geläufig, ich teile sie nicht.

Der britische Historiker Irving bei einer CDU-Veranstaltung in Pforzheim. Irving meide ich, da mir seine Propaganda-Methoden und Teile seiner Ansichten nicht gefallen. Mit CDU-lern pflege ich Umgang, was nicht verboten noch verwerflich ist

...

- Ernst Gauss, Industriechemiker politisch in der Union engagiert, fälschlich mit meiner Person gleichgesetzt. Mit ihm und ähnlichen Leuten pflege ich mich zu umgeben, da ich ihre Ansichten teile.

172

O. E. Remer, Exwehrmachtsgeneral, weltanschaulich der NS-Ideologie nahe. Ich habe mit ihm keinen persönlichen Kontakt und auch keine Korrespondenz. Im Gegenteil: ich meide ihn wie der Teufel das Weihwasser, da ich nicht in die Nähe seiner mir absolut widerstrebenden Ansichten gestellt werden will. Ein indirekter Kontakt ergab sich dadurch, daß ich in seinem Strafprozeß als Gutachter engagiert wurde. So etwas ist das Normalste vom Normalen in einem rechtsstaatlichen Prozeß, und ich finde es ungeheuerlich, wenn man die Ansichten eines Angeklagten auf einen sachverständigen Zeugen zu projizieren trachtet! ..."

Angesichts dieser Selbststilisierungen konnte die Kammer als wahr unterstellen, daß der Angeklagte auch gegenüber den sonstigen von ihm benannten Zeugen keine antisemitischen oder extremistischen Positionen vertreten hat. Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte in seinem Umfeld die Strategie, möglichst objektiv und unvoreingenommen zu erscheinen, mit wenigen Ausnahmen durchgehalten hat.

173

2.) Spezielle Indizien

Zu den speziellen Indizien, die auf eine Beteiligung des Angeklagten an der Remeraktion hindeuten, gehören:

a) Enge Beziehungen zu Remerkreis

aa) Kontakt zum Remer-Kreis hatte der Angeklagte bereits in der Anfangsphase seiner "revisionistischen" Betätigung. Obwohl ihm die antisemitische Ausrichtung der Aktivitäten des Remer-Kreises insbesondere im Zusammenhang mit der Münchner Anzeigen-Kampagne von Anfang an bekannt war (vgl. Philipps Bemerkung "Galinski im Schockzustand" im Brief vom 16.5.1991, S. 49), wünschte er Philipp im Brief vom 20.5.1991 ausdrücklich Glück für weitere Aktionen. Gleichzeitig bekundete er Interesse an einem persönlichen Kennenlernen. Kurz darauf nahm der Angeklagte bereits an einer Veranstaltung des Remer-Kreises teil, für die bezeichnenderweise mit der Anwesenheit Faurissons und Dr. Schallers geworben wurde. Später war er auch an der Korrespondenz des Remer-Kreises beteiligt (S. 49) Bereits diese Kontakte zeigen, daß das angebliche Befremden des Angeklagten über die nationalsozialistische Orientierung Remers nur vorgetäuscht ist.

174

bb) Noch deutlicher wird dies durch die enge Beziehung des Angeklagten zum Zeugen Philipp, der nach Überzeugung der Kammer eine entscheidende Hintergrundfigur des Remer-Kreises ist. Dies zeigen seine Briefe an den Angeklagten aus dem Jahre 1991, mit denen er ihn über die Münchener Anzeigenkampagne der J.G. Burg-Gesellschaft unterrichtete; außerdem die Tatsache, daß er für die J.G. Burg-Gesellschaft Post erledigte (S. 51) und für sie als Vortragsredner tätig war (S. 50). Bezeichnend ist etwa, daß der Angeklagte die Antwort auf seinen Brief vom 8.7.1991 an die J.G. Burg-Gesellschaft bei Philipp anmahnte. Soweit der Zeuge Philipp in der ersten Vernehmung vor der Kammer angegeben hat, daß er mit der J.G. Burg-Gesellschaft nichts zu tun gehabt habe (und im übrigen weder die Remer-Depesche noch den Deutschland Report kenne), ist dies durch die genannten Dokumente eindeutig widerlegt. Der Zeuge hat, wie auch in anderen Punkten, bewußt falsch ausgesagt.

Wie groß die Nähe des Angeklagten zum Remer-Kreis war, zeigt vor allem die Tatsache, daß er die aus seiner Sicht wichtigste seiner Schriften, das "Gutachten", weitgehend mit Hilfe Philipps erstellte und veröffentlichte. So war Philipp, wie der Angeklagte angab, mit ihm im August 1991 in Auschwitz (und auf dem Rückweg bei Remer); beide brachten die Analyseproben zum Institut Fresenius und nahmen an den Auswertungen teil.

175

Außerdem gab sich Philipp beim Treffen bei Dill Ende August 1992 als Verleger aus (vgl. dazu S. 100). Gleichzeitig nahm er auch die Funktionen eines Herausgebers wahr. Die Kammer ist davon überzeugt, daß sich hinter dem Pseudonym "Rüdiger Kammerer" der Zeuge Philipp verbirgt. Dies zeigt vor allem der Abbildungsnachweis im Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte", wo es für Bilder aus Auschwitz, die Philipp machte (sie befinden sich auch im "Gutachten"), heißt: "mit freundlicher Genehmigung von R. Kammerer, Frankfurt/Main". Auf Vorhalt gab Philipp, der in Frankfurt wohnte, zu, daß er damit gemeint sei. Außerdem gab der Angeklagte an, die Danksagung des "Herausgebers" auf der Innenseite des Umschlages der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" stamme von Philipp. Dafür, daß eine Person namens Kammerer nicht existierte, spricht im übrigen die Tatsache, daß in den gesamten Unterlagen des Angeklagten nur ein - offensichtlich fingiertes Schreiben im Namen Kammerers (dazu S. 190) und kein sonstiges Schriftstück gefunden wurde, welches auf eine Person dieses Namens oder eine solche, die -abgesehen von Philipp diesen Namen benutzen würde, unmittelbar hindeuten würde. Insbesondere fehlt es an Unterlagen über den angeblichen Verkauf des Copyrights am "Gutachten" an Kammerer.

cc) Die Remer-Depesche beschäftigte sich über weite Strecken mit den Schriften des Angeklagten und warb für sie.

175 a

Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte gegenüber Verantwortlichen des Remer-Kreises zu irgendeinem Zeitpunkt sein Mißfallen hierüber zum Ausdruck gebracht hätte, sind nicht ersichtlich.

dd) Die Remer-Depesche veröffentlichte aus der privaten Korrespondenz des Angeklagten den Brief v. Stahls (S. 71) und brachte Details aus einem Brief des Angeklagten an Dr. Bartling (mitgelaushetes Gespräch der FAZ Redakteure - S. 73).

Andererseits war der Angeklagte im Besitz von Unterlagen, die in der Remer-Depesche eine Rolle spielten. So wurden bei ihm die Originalfassung des Interviews mit Dr. Brandstifter gefunden (S. 74); außerdem Kopien von Korrespondenz Remers und Neumaiers mit dem In-

stitut Fresenius bzw. der Firma Hoechst AG, die in der Remer-Depesche vom Mai 1993 veröffentlicht wurden. Den Brief vom 10.5.1993, der in diesem Zusammenhang im Namen Remers geschrieben wurde, erhielt der Angeklagte unmittelbar von Remer oder seinem Umfeld. Dies steht zur Überzeugung der Kammer auf Grund der Tatsache fest, daß der Angeklagte im Besitz des Originalfaxes des Briefes mit Faxvermerk vom 10.5.1993 war und daß er dieses in seinem Korrespondenzordner in der Rubrik Remer ablegte.

176

ee) Der Angeklagte war an Schriften des Remer-Kreises beteiligt.

aaa) Die Beteiligung an der Broschüre "Die Zeit lügt!" hat der Angeklagte nach anfänglicher Weigerung, Angaben hierzu zu machen, unter dem Druck der Beweismittel, die in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, schließlich zugegeben (beim Angeklagten wurden unter anderem Druckvorlagen, ein Korrektorexemplar für eine zweite Auflage, eine Diskette mit der kompletten Textdatei und zahlreiche Exemplare der Broschüre gefunden). Er gab jedoch zuletzt an, er habe den Autoren nur beratend zur Verfügung gestanden und habe ihnen Daten zur Verfügung gestellt. Außerdem habe er sich über Philipp für die Herausgabe der Broschüre im Verlag Remer/Heipke eingesetzt. Dieser Verlag sei seinerzeit allein zur schnellen Herausgabe in der Lage gewesen, die aus Gründen der Aktualität erforderlich gewesen sei. Der Verlag Remer/Heipke habe aber eigenmächtig polemische Elemente, insbesondere die antisemitische Untertitelung des Bildes vom UN-Sicherheitsrat hinzugefügt. Da die Broschüre bereits fertiggestellt gewesen sei, als er dies bemerkt habe, hätte dies nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Auf Grund der Erfahrung mit dieser Broschüre habe er sich entschlossen, mit Remer bei Veröffentlichungen nicht mehr zusammenzuarbeiten.

177

Die Kammer ist demgegenüber davon überzeugt, daß der Angeklagte an der Herstellung der Broschüre in vollem Umfang beteiligt war. Dies ergibt sich bereits daraus, daß, wie der Angeklagte auf Vorhalt einräumte, rund ein Drittel des Textes sowie eine Graphik und zwei Tabellen zweifelsfrei vom ihm stammen; außerdem daß er Korrekturen für eine zweite Auflage anbrachte und drei der Pseudonyme auch anderweitig verwendete.

Der Darstellung des Angeklagten konnte die Kammer schon deswegen keinen Glauben schenken, weil er mehrere Versionen über die Entstehung der Broschüre und seine Beteiligung daran abgegeben hat.

So schrieb der Angeklagte in der Verteidigungsstellungnahme, die bei ihm aufgefundenen Disketten und Druckvorlagen zu der Broschüre fänden ihre Begründung darin, daß er dem Autorenkollektiv im Herbst 1992 die Durchsicht des Manuskripts und Änderungsvorschläge für eine zweite Auflage versprochen habe. Er habe die Broschüre aber wegen ihrer Polemik nicht für reformierbar gehalten und daher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Korrekturen vorgenommen. Davon, daß er Daten beitrug und die Veröffentlichung im Verlag Remer/Heipke vermittelte, ist nicht die Rede. Vielmehr heißt es, wie bereits erwähnt, im Zusammenhang mit den angeblichen Autoren der Broschüre sogar, es sei zwar möglich, daß diese Passagen von

178

ihm aufgegriffen hätten, dies sei ihm bisher allerdings noch nicht aufgefallen.

In der Hauptverhandlung vom 10.1.1995 verweigerte der Angeklagte zunächst Angaben zu der Broschüre, gab dann aber pauschal an, er habe mit der Veröffentlichung der Broschüre nichts zu tun. Er habe allerdings Korrekturen für die zweite Auflage gemacht.

Im Beweisantrag vom 17.3.1995 ist davon die Rede, daß der Angeklagte den Autoren Daten zur Verfügung gestellt und den Kontakt zum Verlag Remer/Heipke vermittelt habe. Nach Erhalt der Druckfahnen habe er wegen stellenweiser Polemik des Textes Änderungen verlangt, was jedoch, da der Druck schon abgeschlossen, nicht mehr möglich gewesen sei. Philipp habe ihm aber gesagt, daß er Korrekturen in der geplanten zweiten Auflage anbringen könne und habe ihm hierfür das notwendige Datenmaterial der ersten Auflage übergeben.

In seiner Stellungnahme in der Hauptverhandlung vom 18.5.1995 heißt es nun, wie oben geschildert, der eigentliche Text der Broschüre sei nicht polemisch gewesen. Der Verlag Remer/Heipke habe aber eigenmächtig einige Kommentare, Bilder und einen Leserbrief eingefügt. Während diese weniger gestört hätten, sei die falsche und mit antisemitischem Unterton versehene Untertitelung des Bildes vom UN 179 Sicherheitsrat unerträglich gewesen. Die Druckfahnen habe er erst um die Jahreswende 1992/1993, also zwei Monate nach dem Erscheinen der Schrift, erhalten und an die Autoren weiter gegeben, die sie im Sommer 1993 mit der Bitte an ihn zurückgegeben hätten, Änderungsvorschläge für eine zweite Auflage zu machen. Diese habe er nicht mehr gemacht, weil sein Kenntnisstand über die Materie sich inzwischen so erweitert habe, daß eine Umarbeitung unmöglich gewesen sei.

Weitere Versionen hat der Zeuge Philipp geboten. In seiner ersten Vernehmung erweckte er den Eindruck, als hätten der Angeklagte und er selbst mit der Herstellung der Broschüre nichts zu tun. Auf die Frage, was er von der Broschüre wisse, gab er an, er habe sie von verschiedenen Seiten erhalten. Bei seiner zweiten Vernehmung sagte er, daß er auf Bitten des Angeklagten den Kontakt zum Verlag Remer/Heipke hergestellt und in diesem Zusammenhang Unterlagen übernommen und zurückgegeben habe. Der Angeklagte habe keine Änderungen der ersten Auflage verlangt, sondern sich erst später über die Polemik aufgeregt.

Die Zeugin Annemarie Remer verweigerte Angaben zu der Broschüre mit der Begründung, dies habe nichts mit der Sache zu tun.

180

Auch die Behauptung des Angeklagten, er habe die Polemik der Broschüre nicht gebilligt und sie auch sonst für inhaltlich überholt gehalten, ist nicht glaubhaft. Dies zeigt die Art, wie er den Stil der Broschüre in seinem Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" verteidigt. Dort heißt es über diese Schrift:

"Ich möchte hier nicht auf die Einzelheiten dieser zeitlosen Veröffentlichung eingehen. Dies findet seine Begründung darin, daß die deutschen Revisionisten, die anders als die Amerikaner aus juristischen Gründen zumeist aus dem Hintergrund des Pseudonyms arbeiten müssen, zu dieser Zeit-Serie eine hervorragende Antwort abgeliefert haben unter dem Titel "Die Zeit lügt!", was ja schon im ersten Artikel der Zeit von dieser selbst angedeutet wurde. Wenn Sie sich für diese Auseinandersetzung interessieren, verehrte Damen und Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, sich diese Broschüre zu besorgen. Sie enthält vorab eine vollständige Wiedergabe der beiden Zeit-Artikel und eine äußerst ausführliche und quellenfundierte Entgegnung. Lassen Sie sich dabei nicht von der stellenweisen spitzen Rhetorik dieser Broschüre irritieren. Bedenken Sie: Wenn einer der Überzeugung ist, daß es Massenmord gab, so war es ihm gleichzeitig bisher immer auch erlaubt, in die Darstellungen seiner Sichtweite jede Menge

Polemik, Rhetorik, Übertreibungen, ja sogar Fälschungen einzubauen. Diese Vorgehensweise hat angeblich niemandem

181

geschadet, noch wurde den Autoren daraus je ein Vorwurf gemacht. Wehe aber, wenn da einer herkommt, der anderer Meinung ist und diese Meinung mit den gleichen stilistischen Mitteln, abzüglich der Übertreibungen und der Fälschungen, zu vertreten sich erlaubt! Wenn wir also mit gleichem Maß messen, so darf auch hier Rhetorik kein Verurteilungsgrund sein."

Bestätigt wird dies des weiteren durch die Vorbereitungen des Angeklagten für eine zweite Auflage der Broschüre. Die handschriftlichen Korrekturen, die er, wie er einräumte, für eine zweite Auflage in einem Bearbeitungsexemplar anbrachte, lassen die polemischen Stellen unberührt. So bemängelte der Angeklagte nicht etwa die genannte Bilduntertitelung, sondern beschäftigte sich neben Druckfehlern vorallem mit der Totenzahlen-Tabelle von Auschwitz, die für die Remer-Schriften typisch ist. Von den insgesamt nur acht Änderungen, die der Angeklagte für eine zweite Auflage vormerkte, sind allein vier an der Tabelle angebracht. Diese lassen Formulierungen, die der Angeklagte als polemisch empfand, nicht nur bestehen, sondern verschärfen noch den Tenor der Tabelle durch Hinzufügen zweier neuer Todeszahlenangaben.

Besonders deutlich wird die Einstellung des Angeklagten zum Stil der Broschüre an folgendem Umstand: Die verschiedenen Fassungen der Totenzahlentabelle unterscheiden sich in einem

182

Detail, das für den Angeklagten offensichtlich bedeutsam war. Während in der Tabelle, die in der Remer-Depesche vom November (und Dezember) 1992 und - im Nachdruck - im Anhang der Remerversion des "Gutachtens" (vgl. S. 111) abgedruckt ist, in der Titelzeile und rechts unten von "behaupteten Gaskammer- bzw. Gastoten" die Rede ist, findet sich in der Tabelle, die in der Broschüre "Die Zeit lügt" enthalten ist, die polemischere Formulierung "erfundene Gaskammer - bzw. Gastote". Der Angeklagte benutzte diese Tabelle bei seinen Vorträgen vor Studentenverbindungen zur Projektion auf eine Leinwand. Die entsprechende Folie - sie enthält einen Druckfehler, der sich nur in dieser Broschüre findet (Franz. Ermittlungsstelle) - wurde in den Vortragsunterlagen des Angeklagten gefunden. Daß der Angeklagte diese Formulierung für polemisch hielt, zeigt die Tatsache, daß er das Wort "erfundene" an allen drei Stellen, an denen es auf der Folie erscheint, löschte und einen Leerplatz ließ. Im Korrektorexemplar des Angeklagten für die zweite Auflage der Broschüre ist diese Formulierung unbeanstandet geblieben.

Des weiteren handelt es sich bei den Pseudonymen, unter denen die Broschüre erschien, um Namen, die der Angeklagte auch anderweitig verwendete.

Den Namen Dr. Werner Kretschmer benutzte der Angeklagte auch für den Artikel "Der mittelalterliche Hexenprozeß und seine

183

Parallelen in unserer Zeit", der in der Ausgabe Mai 1993 der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" und im Anhang der Cromwell-Version des "Gutachtens" erschien.

Daß dieser Artikel vom Angeklagten stammt, ergibt sich unter anderem daraus, daß bei ihm die Diskette mit der Textdatei, eine Korrekturdatei und die Druckfahne gefunden wurden. Bestätigt wird dies durch Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Text bzw. dessen sonstiger Verwendung. So übersandte der Angeklagte eine andere Fassung dieses Aufsatzes am 1.7.1993 an Rechtsanwalt Herrmann mit dem Angebot, ihn nach Überarbeitung unter seinem, Rechtsanwalt Herrmanns Namen im Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" zu veröffentlichen. Diese Version des Artikels, der ganze Passagen aus den o.g. Artikeln enthält, fand sich auf der Festplatte des Computers des Angeklagten (letztes Abspeicherungsdatum 1.7.1993). Während in dieser Fassung Rechtsanwalt Herrmann als Autor benannt ist, sind in einer weiteren Fassung, die sich ebenfalls im Computer des Angeklagten fand (letztes Abspeicherungsdatum 3.8.1993), die Rechtsanwälte Herrmann und Dr. Schaller als Autoren vermerkt. Am 7.9.1993 teilte der Angeklagte Rechtsanwalt Herrmann mit, daß dieser Beitrag in der zweiten Auflage des Buches "Vorlesungen über Zeitgeschichte" erscheinen werde, weswegen er allenfalls in gänzlich umgearbeiteter Form in "Grundlagen zur Zeitgeschichte" erscheinen könne. In den Korrektur- und Ergänzungsvermerken

184

zur zweiten Auflage von "Vorlesungen über Zeitgeschichte", die beim Angeklagten gefunden wurden, ist die "Herrmann Fassung" des Artikels eingebaut, wobei als Autor Kretschmer erscheint, den "Gauss" als seinen Freund bezeichnet.

Ähnlich ist die Beweislage hinsichtlich des Namens Dr. Christian Konrad. Unter diesem Namen erschien in der Ausgabe der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" vom Juli 1993 der Aufsatz "Polnische Historiker untersuchen angebliches Vernichtungslager", der sich mit dem Demjanjuk Prozeß in Jerusalem befaßt. Beim Angeklagten wurde eine ausgedruckte Vorfassung des Textes und eine Diskette mit der Textdatei des Aufsatzes gefunden, die im einem Unterverzeichnis mit der Bezeichnung "DGG" gespeichert war. In seiner Verteidigungsstellungnahme behauptete der Angeklagte, dem Beitrag hätten einige wichtige Ergänzungen gefehlt, die er auf Bitte Konrads hätte einholen wollen. Da er sie nicht bekommen habe, sei der Artikel storniert worden.

Auf der gleichen Diskette befindet sich eine Textdatei mit einem Aufsatz über "Englands Kriegsgründe für den 2. Weltkrieg". Außerdem wurde beim Angeklagten ein Ausdruck des Aufsatzes mit vollem Layout gefunden, auf dem der Name des Autors vom Angeklagten handschriftlich mit "Ch. Konrad" vermerkt ist. Hierzu gab der Angeklagte in der Verteidigungsstellungnahme an, der Artikel stamme von einem anderen

185

Bekanntem. Zur Zeichnung des Artikels mit dem Namen Konrad schrieb der Angeklagte darin, er habe den Artikel, für den er keine Verwendung gehabt habe, Konrad anbieten wollen. Deswegen habe er ihn, obwohl er von einer anderen Person stamme, mit "Konrad" gezeichnet.

Des weiteren fand sich auf der Festplatte des Computers die Textdatei zu den beiden Artikeln für die Parteizeitung der NPD, die mit Dr. Christian Konrad und Dr. Dr. Rainer Scholz gezeichnet sind (vgl. dazu S. 163).

Eine Gesamtschau dieser Umstände führt für die Kammer zu der Überzeugung, daß sich hinter diesen Pseudonymen der Angeklagte verbirgt. Die Unehrlichkeit des Angeklagten, der offenbar meint, daß bloße Behauptungen die Wahrheit weitgehend ersetzen können, zeigt sich vor allem an der erwiesenermaßen falschen Darstellung in der Verteidigungsstellungnahme, der Aufsatz "Polnische Historiker untersuchen angebliches Vernichtungslager" sei storniert worden. Der Angeklagte wußte als Autor, daß dieser Artikel im Juli 1993 in der Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart" erschienen war. Im übrigen wurde bei ihm ein Exemplar dieser Ausgabe, in der auch ein Artikel von Dr. Bartling war, gefunden.

Aufschlußreich für die Beziehung des Angeklagten zu der Broschüre ist schließlich sein Brief vom 19.2.1993 an den

186

Zeugen Wallwey, wo es heißt: "Herr Philipp berichtete mir, daß Sie von der Broschüre "Die Zeit lügt!" 200 Xopien gemacht und diese verteilt haben. ... Sie sagten mir neulich, daß Sie mir als Noch-Studenten gerne unter die Arme greifen würden. Nun stellen Sie sich rein hypothetisch vor, daß ich der Autor dieser Broschüre wäre und von jedem verkauften Exemplar 2,00 DM erhielte. Jedes nicht verkaufte, sondern raubkopierte Exemplar würde mich um diesen Lohn betrügen. In Ihrem Fall wären es satte 400,00 DM. Diese Zeilen behandeln sie bitte strengstens vertraulich!"

Die Angaben des Angeklagten, er habe den Brief im Auftrag der Autoren der Broschüre geschrieben, weil er Kontakt zu Wallwey gehabt habe, ist nicht überzeugend. Sie erklären nicht, warum der Angeklagte sich selbst als den möglichen Geschädigten darstellt und warum seine Äußerungen vertraulich behandelt werden sollen. Die verschleierte Formulierung wählte der Angeklagte nur, um kein Beweismittel für seine Autorenschaft zu schaffen.

bbb) Die Beteiligung des Angeklagten an der Broschüre "Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten" ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den Unterlagen, die beim Angeklagten gefunden wurden, und aus dem Gegenstand der Broschüre.

187

ccc) Hinsichtlich der Broschüre "Das Remer-Interview mit Alshaab" ist eine Beteiligung des Angeklagten an der Erstellung nicht nachweisbar. Der Angeklagte war aber im Besitz einer Druckfahne der Schrift und wußte daher von ihrem Inhalt. Außerdem wurde in der Schrift für das "Gutachten" geworben.

ddd) Daß der Angeklagte an der Broschüre "Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine" zumindest wesentlich beteiligt war, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der Tatsache, daß sie unter dem Pseudonym Manfred Köhler geschrieben wurde, das der Angeklagte benutzte.

Im Laptop des Angeklagten fanden sich, versteckt im siebten Unterverzeichnis des Textgestaltungsprogramms "Aldus", Texte zu einem Sammelwerk gegen ein neues Buch des französischen Holocaust-Forschers Pressac, welches unter dem Namen Manfred Köhler herausgebracht werden sollte. Der vorgesehene Name des Herausgebers ergibt sich aus der Datei "Aldus\\Deutsch\ Addition\Vorlagen\Xaldate\Tage\Werktag\Titel", die den gesamten technischen Teil des geplanten Anti-Pressac Buches (Titel, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Index etc.) enthält. Dort ist Köhler als Herausgeber, Mitautor und Verantwortlicher für die Um-

schlaggestaltung bezeichnet. Daß mit dem Namen Köhler der Angeklagte gemeint ist, ergibt sich aus einem

188

Brief des Angeklagten an Prof. Nolte vom 5.8.1994, in dem er davon spricht, daß er demnächst ein Sammelwerk als Erwiderung auf Pressac veröffentlichen werde.

Bestätigt wird dies durch die Datei des einleitenden Beitrages für das Buch mit der Überschrift: "Pressac und die deutsche Öffentlichkeit". Dieser Aufsatz ist im Laptop doppelt enthalten und zwar einerseits in der Datei "Aldus\Deutsch\Addition\Vorlagen\Kaldaten\Tage\Werktag\Köhler" als

.. Textbeitrag für das Anti-Pressac Buch; andererseits in der Datei "Germar\pressdgg" als Vorabveröffentlichung aus dem Anti-Pressac Buch (offensichtlich für die Zeitschrift "Deutschland in Geschichte und Gegenwart"- vgl. pressdgg). Bei letzterem heißt es am Ende: überreicht mit freundlichen Grüßen von Germar Rudolf.

In der Datei "Aldus \. \ ... Werktag\Köhler", der Einleitung zum Anti-Pressac Buch, wird im übrigen in Fußnote 1 über Köhler angemerkt, es handele sich hierbei um das Pseudonym eines Wissenschaftlers, der sich sein Lebensglück nicht durch Inquisitionsmedien und -justiz zerstören lassen wolle. Als weitere "revisionistische" Veröffentlichungen werden genannt: "Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine" und die im Druck befindliche Schrift "Der Wert von Aussagen und Geständnissen zum Holocaust" in "Licht in die Vergangenheit", Herausgeber Germar Rudolf". Bei letzterem Werk handelt es

189

sich, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung angab, um den Arbeitstitel für das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte", wo diese Schrift unter dem Namen Köhler erschien. Diese Schrift befindet sich ebenfalls im Laptop des Angeklagten (Aldus\Deutsch\Addition\Vorlagen\Kaldaten\Tage\Feiertag\Zeugwert).

Der Angeklagte stand im übrigen in Korrespondenz mit Prof. Nolte und versuchte ihn vergeblich von seinen Thesen zu überzeugen.

eee) Die Beteiligung der Angeklagten an der Schrift "Der Fall Rudolf" ergibt sich aus deren Inhalt. Die Kammer ist davon überzeugt, daß die Dialogform, wie schon im Buch "Vorlesungen zur Zeitgeschichte", vorgetäuscht ist und daß der Angeklagte die Schrift, möglicherweise gemeinsam mit anderen, gefertigt hat. Hierfür spricht auch sein Interesse an der Schrift, mit der er unter anderem Einfluß auf das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren nehmen wollte.

fff) Daß der Angeklagte persönlichen Kontakt zu den Herausgebern des Deutschland Reports hatte und davon ausging, über grundsätzliche Gestaltungsfragen mitreden zu können, ergibt sich aus seinen handschriftlichen Bemerkungen auf der Leseprobe vom Juli 1993.

190

Soweit der Angeklagte mit seinem auf 10.9.1993 datierten Brief an "Rüdiger Kammerer" versuchte, den Eindruck zu erwecken, als habe er mit dem Deutschland Report oder seinen Her-

ausgebern nichts zu tun, handelt es sich zur Überzeugung der Kammer um ein weiteres Täuschungsmanöver.

Das Schreiben vom 10.09.1993 ist schon deswegen inhaltlich falsch, weil der Angeklagte darin den Eindruck zu erwecken versucht, als habe er "erst gestern" von der Existenz des Deutschland Reports und der Tatsache erfahren, daß er, wie sein "Gutachten", im Verlag Cromwell Press erscheine. Wie die beim Angeklagten sichergestellte Leseprobe der Deutschland Reportes erweist, war der Angeklagte aber bereits im Besitz der ersten Leseprobe der geplanten Zeitschrift vom 1. Juli 1993. Darin war als Verlag Cromwell Press angegeben.

Des weiteren ist das Datum 10.09.1993 manipuliert. Laut Dateiinformatoren im Computer des Angeklagten, wo sich eine Kopie der Datei befand, wurde der Brief mit dem Programm des Zeugen Philipp geschrieben. Als Datum der ersten Erstellung der Datei ist der 27.09.1993 angegeben. Die Erklärung des Angeklagten, wie es zu diesem Datum kam, ist nicht überzeugend. Bezeichnend ist bereits, daß der Angeklagte, als ihm die Diskrepanz zwischen Dateidatum und Briefdatum in der Hauptverhandlung vorgehalten wurde, hierfür keine Erklärung hatte. Erst im nächsten Hauptverhandlungstermin legte er

191

schriftlich eine scheinbare Erklärung vor. Danach soll sich das Briefdatum "10.9.1993" daraus ergeben, daß der Angeklagte an diesem Tag einen Entwurf des Briefes fertigte. Dieses Schreiben habe er dann aber am 27.9.1993 gemeinsam mit Philipp auf dessen Computer überarbeitet. Dabei seien Teile seines Schreibens, darunter das Datum, in eine bei Philipp neu erstellte Datei übernommen worden, die somit das Erstveröffnungsdatum 27.9.1993 habe.

Die Kammer ist davon überzeugt, daß das Schreiben erst am 27.9.1993 entstand. Die Einlassung des Angeklagten erklärt nicht, wieso die Datei, die bei Philipp angeblich neu erstellt wurde, einer Übung des Angeklagten folgend, im Dateinamen das Datum 10.09. enthält. Das Datum 10.9. könnte hinsichtlich des Briefdatums allenfalls noch damit erklärt werden, daß man es beim Kopieren aus einem mit 10.9. datierten Entwurf als Brieftext versehentlich mitübernahm. Die Verwendung des Datums im Dateinamen setzt aber eine bewußte Wahl voraus. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum das Datum 10.9. als Dateiname gewählt wurde, obwohl die Datei in Wirklichkeit am 27.9.1993 entstand, ist nicht ersichtlich. Die Kammer ist daher davon überzeugt, daß der Dateiname deswegen mit 10.09. gewählt wurde, - weil der Brief zurückdatiert werden sollte. Dies erfolgte, damit das Datum des angeblichen Antwortbriefes aus England, das ebenfalls auf 27.9.1993 lautet, plausibel erscheint.

192

Auch der Versuch des Angeklagten, das Datum 27.9.1993 für den Antwortbrief damit zu erklären, daß entweder "Kammerer" sich im Datum getäuscht habe oder Philipp den Brief noch am 27.09.1993 nach England gefaxt habe und Kammerer daher noch am gleichen Tag habe antworten können, überzeugt nicht; dies schon deswegen nicht, weil, wie ausgeführt, das Datum des Briefes, auf den Kammerer antwortete, fingiert wurde; außerdem, weil die Antwort per Post aus England kam. Wenn "Kammerer" einen Telefaxanschluß gehabt haben sollte, so wäre nicht einzusehen, wieso er den Antwortbrief nicht wiederum zurückfaxte. Davon abgesehen handelt es sich zur Überzeugung der Kammer bei Kammerer um Philipp (vgl. S. 176), sodaß die gemeinsame Fertigung eines Briefes an ihn schon deswegen keinen Sinn macht.

Nach allem ist die Kammer davon überzeugt, daß der angebliche Kammerer-Brief vom Angeklagten und Philipp nur deswegen nach England und von dort per Post zurückgesandt wurde,

damit sich der Angeklagte zum Beweis für die scheinbare Ernsthaftigkeit seiner Distanzierungsbemühung vom Deutschland Report und seinen Herausgebern und für die Existenz einer Person namens "Kammerer" später auf ein von England abgesandtes Briefkuvert berufen konnte. Dem entspricht, daß man den Antwortbrief, der erst bei der Durchsuchung am 18.8.1994 beschlagnahmt wurde, nach fast einem Jahr noch im Originalkuvert vorfand.

193

Daß die Sorge des Angeklagten, ein negatives Image des Verlags Cromwell Press könne seine Werke beeinträchtigen, nur vorgespiegelt war, zeigt im übrigen die Tatsache, daß das Anti-Pressac Buch, das der Angeklagte unter Beteiligung von Faurisson im Jahre 1994 herausgeben wollte, wiederum in diesem Verlag herauskommen sollte (vgl. S. 76)

ggg) Der Angeklagte wirkte zur Überzeugung der Kammer auch zumindest an einzelnen Artikeln in der Remer-Depesche mit. Dies ergibt sich aus den genannten inhaltlichen Übereinstimmungen (S. 73). Besonders deutlich wird dies an der ungewöhnlichen Formulierung "rattenhafte Wut", die im gleichen Kontext in einem "Tuisco"-Artikel der Remer-Depesche und im Entwurf des Artikels für die Zeitung Alshaab erschien; außerdem am Kreuzzugsvergleich, der sich ebenfalls in einem "Tuisco"-Artikel und im Alshaab-Artikel fand. Nach Angaben des Angeklagten ist der Alshaab-Artikel niemals aus seinem Computer herausgekommen, sodaß die Remer-Depesche nicht bei ihm hätte abschreiben können. Daß der Angeklagte bei der Remer-Depesche abgeschrieben haben könnte, schließt die Kammer im Hinblick die sonstigen Parallelitäten (vgl. etwa Tuisso - Tuissonia", FAZ-Redakteure im Brief an Dr. Bartling und im NPD-Artikel) aus.

Die genannten Indizien für eine Zusammenarbeit zwischen des Angeklagten und des Remerkreis zeigen zur Überzeugung der

194

Kammer, daß die Behauptung des Angeklagten, Übereinstimmungen zwischen Remer-Schriften und seinen Schriften beruhten darauf, daß Philipp eigenmächtig Unterlagen an Remer weitergegeben habe, nicht den Tatsachen entspricht. Die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem Remerkreis bzw. seinen Veröffentlichungen sind so vielfältig, daß sie sich mit der bloßen Weitergabe einzelner Schriftstücke durch Philipp nicht erklären lassen. Außerdem arbeiteten Philipp und der Angeklagte so vertrauensvoll zusammen, daß die Kammer die Möglichkeit, daß Philipp in großem Stil hinter dem Rücken des Angeklagten tätig geworden sein könnte, ausschließt. Hiergegen spricht insbesondere, daß die Zusammenarbeit zwischen beiden durch die Veröffentlichungen in der Remer-Depesche offensichtlich nicht gestört wurde.

ff) Die genannten Schriften sind sämtlich des Remer-Kreis zuzuordnen.

Die Kammer ist davon überzeugt, daß Cromwell Press ab Mitte 1993 eines der neuen Instrumente des Remerkreises im Ausland war. Der Verlag wurde für die Herausgabe der Cromwell-Fassung des "Gutachtes" gegründet. Dies zeigt die Tatsache, daß diese Fassung die ISBN Nummer 000 hat. Danach diente der Verlag für die Veröffentlichung weiterer Schriften des Remer-Kreises.

195

Besonders deutlich wird die Einheit von Remer-Kreis und Cromwell Press durch die gemeinsame Adresse im Brighton. Dort erschien im Verlag Media-Concept ab März 1993 die Remer-Depesche. Die gleiche Adresse wird später für Cromwell Press angegeben, so in der Broschüre "Der Fall Rudolf".

Weitere Indizien sind die äußeren Übereinstimmungen der Schriften des Verlages Cromwell Press mit den Schriften, die im Namen Remers erschienen (Format, Papier, Drucker - S. 75); ferner die Werbung des Verlages Remer/Heipke für Werke von Cromwell Press und deren Vertrieb, so im Falle der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" und der Broschüre "Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten". Für letztere etwa fanden sich Bestellformulare in der Remer-Depesche vom Juli 1993 und in einem Werbeblatt von Cromwell Press, die offensichtlich auf dem gleichen Datensatz beruhen (S. 56). Cromwell Press wiederum vertrieb das "Das Re er Interview mit Alshaab", für das andererseits wieder die Remer-Depesche warb. Die Werbung der Remer-Depesche von Mai 1993 für die Cromwell-Fassung des "Gutachtens" erschien im übrigen bereits zwei Monate vor ihrem Erscheinen und entsprach in Text und Aufmachung weitgehend der Werbung, die sich in der von Cromwell vertriebenen Broschüre "Das Remer Interview in Alshaab" vom Mitte 1993 findet (S. 57).

196

Außerdem sprechen für die Einheit von Remer-Kreis und Cromwell Press die Verwendung der gleichen Druckgrundlagen für die Remer- und die Cromwell-Fassung des "Gutachtens" (vgl. dazu S. 207) und die Gemeinsamkeiten der Remer-Depesche mit der Cromwell-Broschüre "Auch Holocaust Lügen haben kurze Beine". Eine Vorankündigung dieser Broschüre, die auch schon eine Darstellung ihrer Ergebnisse enthielt, findet sich bereits in der Remer-Depesche vom November 1993 und damit zwei Monate vor ihrem Erscheinen bei Cromwell Press. In beiden Druckwerken ist darüber hinaus, wenn auch in unterschiedlichem Zusammenhang, das gleiche Portraitbild des Angeklagten abgebildet.

gg) Bewertung des Sprenger-Artikels

Aus all dem ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, daß sich der Angeklagte im Sprenger-Artikel (S. 143, 166 f.) nicht deswegen von führenden "Revisionisten" distanzierte, weil er deren rechtsextremistische Einstellung ablehnte, sondern weil diese sich durch "Vergiftung der Geschichtswissenschaft mit politischen Zielen" im Sinne seiner Strategie undiszipliniert verhielten. Daß dieser Artikel keine echte Entrüstung des Angeklagten über die Rechtslastigkeit der "internationalen Stars des Revisionismus" zum Ausdruck brachte, zeigt schon die Tatsache, daß der Angeklagte gleichzeitig mit einigen der kritisierten Personen auf's engste

197

zusammenarbeitete; außerdem, daß er selbst Artikel rechtsextremistischen Inhaltes verfaßte. Im übrigen diente dem Angeklagten die Kritik an anderen "Revisionisten" offensichtlich auch dazu, sich selbst auf deren Kosten hervorzuheben.

Die Unehrlichkeit des Artikels zeigt sich auch darin, daß der Angeklagte hier - wieder einmal - eine falsche Fährte legte. In dem Artikel heißt es, der Mißbrauch des "Gutachtens" für rechtsextremistische Zwecke durch Remer habe Rudolf dazu gebracht, "keinen Finger mehr für den Revisionismus krumm zu machen". In Wirklichkeit bereitete der Angeklagte parallel zur Niederschrift des Sprenger-Artikels - er wurde im Computer des Angeklagten zuletzt am 8.7.1993 gespeichert - unter anderem die Herausgabe der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" und das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" vor. Desweiteren warb er für sich, indem

er in dem Artikel von dem "am Max-Planck-Institut beschäftigten Diplom-Chemiker G. Rudolf" sprach. Nach außen bestand er hingegen darauf, daß das Max-Planck-Institut im Zusammenhang mit dem "Gutachten" nicht genannt werden dürfe - so in der Verpflichtungserklärung Remers vom 2.5.1993 (S. 124). Davon abgesehen war ihm bereits am 7.6.1993 fristlos gekündigt worden.

198

Im übrigen widerrief der Angeklagte den Artikel später im Hinblick auf aufgebrachte Leserreaktionen unter dem Pseudonym Bernd Reichert. In einem Artikel für die "Junge Freiheit" unter der Überschrift: "Auch Nörgler können den Zug nicht bremsen - Historisierung läßt sich nicht aufhalten" warf er sich selbst "mangelnden Stil", "pauschale z.T. persönliche Angriffe" und mangelnde Kenntnis der jüngsten "revisionistischen" Publikationen vor. Außerdem verteidigte er die "wissenschaftliche Streitkultur des Revisionismus" damit, daß die "heutigen Meinungsführer sich dem Revisionismus gegenüber noch weit schändlicher verhalten, als es den zumeist idealistischen Revisionisten überhaupt möglich wäre". Dank der "Hartnäckigkeit (und nicht Sturheit) und qualitativ hochwertigen Arbeit der Revisionisten" schein die Diskussion um den Holocaust "nach 45 Jahren endlich zu beginnen".

Die beiden Artikel zeigen exemplarisch die Doppelzüngigkeit und desinformative Vorgehensweise des Angeklagten.

b) Das "Gutachten" in der Fassung "F2" ist nicht durch Rechtsanwalt Herrmann in die Hände Remers gelangt.

Der Angeklagte gab an, er habe diese Fassung im Dezember 1992 an Rechtsanwalt Herrmann gesandt, der sie an Remer

199

weitergeleitet habe. Dort sei sie Ende des Jahres 1992 in Gegenwart des Zeugen Philipp per Post angekommen.

Die Beweisaufnahme hat dem gegenüber ergeben, daß Rechtsanwalt Herrmann wohl niemals, jedenfalls aber nicht im Jahre 1992 oder im ersten Quartal 1993 in den Besitz der Fassung "F2" gekommen ist und daß er sie nicht an Remer versandte. So legte der Zeuge Herrmann in der Hauptverhandlung die Fassung "F1" als die letzte Version des "Gutachtens" vor, die ihm zugegangen sei, wobei er nicht sagen konnte, wann er in den Besitz dieser Version kam. Des weiteren gab er glaubhaft an, er habe mit Remer nach der Hauptverhandlung in Schweinfurt vom 22.10.1992 wegen des "Gutachtens" keinen Kontakt mehr gehabt. Er könne sich nicht daran erinnern, Remer im Dezember 1992 ein Exemplar des "Gutachtens" zugesandt zu haben.

Bestätigt wird diese Aussage durch die Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Rechtsanwalt Herrmann im Zusammenhang mit der Remer-Aktion. So geht Rechtsanwalt Herrmann in seinem Schreiben vom 8.4.1993 an den Angeklagten davon aus, daß es sich bei dem "Gutachten", welches Remer illegal zu verbreiten beabsichtige, um die Fassung handeln müsse, die er, Herrmann, im Prozeßtermin vom 22.10.1992 in Schweinfurt vom Angeklagten erhalten habe. Hierbei handelte es sich, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung einräumte und wie

200

angesichts der Datierung von "F1" mit 3.11.1992 und der Fertigstellung von "F2" im Dezember 1992 auch gar nicht anders möglich, nicht um eine der F-Fassungen, sondern um die letzte zuvor fertiggestellte Gerichtsversion des "Gutachtens" ("C2"). Die Erwägung, daß Remer möglicherweise eine spätere Version des "Gutachtens" verbreiten könnte, hat Rechtsanwalt Herrmann Anfang April 1993 nicht angestellt. Die Kammer schließt daraus, daß er hierzu seinerzeit keinen Anlaß hatte. Einen solchen Anlaß hätte er aber dann gehabt, wenn er Remer im Dezember 1992 eine neuere Version des Gutachtens zugeschickt hätte.

Rechtsanwalt Herrmann ging auch noch im Mai 1993 davon aus zumindest erweckte er den entsprechenden Eindruck -, daß Remer ein "Gutachten" verbreite, welches er, Herrmann, im Zusammenhang mit der Schweinfurter Hauptverhandlung vom Angeklagten erhalten habe. Dies ergibt sich aus seinem Entwurf für einen Schriftsatz des Angeklagten an die Rechtsanwalte des Institutes Fresenius (S. 130) vom 6.5.1993, in dem im Zusammenhang mit der Remeraktion (nur) von einem "Gutachten" die Rede ist, welches zu den Gerichtsakten in der Strafsache Remer gelangt sei. Zu den dortigen Akten ist, wie der Zeuge angab, nur die Fassung "C2" gelangt. Den -falschen- Eindruck, daß die im Rahmen der Remeraktion versandte "Gutachtensversion" auf einem Exemplar basiere,

201

welches bei Gericht eingereicht wurde, verbreitete auch der Angeklagte. Dies zeigt die Tatsache, daß er den Entwurf des genannten Schriftsatzes selbst auf eigenem Briefkopf abschrieb, um ihn am gleichen Tag an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung zur Prüfung zu übersenden. Hierbei beließ er die genannte Passage - im Gegensatz zu anderen, die er korrigierte - unverändert. Daß der Angeklagte hiermit bewußt eine falsche Fährte legte, ergibt sich aus der Tatsache, daß er zu diesem Zeitpunkt - legt man seine eigenen Angaben zugrunde - längst wußte, daß Remer nicht die in Schweinfurt vorgelegte Fassung verbreitete. Nach seinen Angaben hat er die Remer-Fassung des "Gutachtens" am 16.4.1993 bei seinem Doktorvater zu Gesicht bekommen (vgl. S. 126).

Der Überzeugung der Kammer, daß Rechtsanwalt Herrmann im Dezember 1992 die Fassung "F2" nicht erhielt und dem entsprechend nicht an Remer weitersandte, steht nicht entgegen, daß die Zeugen Philipp und Annemarie Remer aussagten, die Fassung "F2" sei Ende Dezember 1992 in Gegenwart des Zeugen Philipp, der zufällig anwesend gewesen sei, von Rechtsanwalt Herrmann kommend in Bad Kissingen eingetroffen. Die Zeugen haben zur Überzeugung der Kammer hier, wie auch in anderen Punkten, bewußt falsch ausgesagt.

Die Tatsache, daß der Angeklagte bewußt eine falsche Version darüber verbreitete, wie es zu der Remeraktion kommen

202

konnte, ist ein besonders deutliches Indiz dafür, daß er an der Remeraktion beteiligt war. Dies macht deutlich, daß es ihm darauf ankam, den Eindruck zu erwecken, als habe Remer eine Fassung des "Gutachtens" mißbraucht, die er im Rahmen seines Strafverfahrens erhalten habe. Das Interesse des Angeklagten daran, eine solche (falsche) Darstellung zu verbreiten, erklärt sich zur Überzeugung der Kammer aus dem Umstand, daß er für eine verdeckte Aktion plausibel machen mußte, daß Remer ohne sein, des Angeklagten, Verschulden in den Besitz des "Gutachtens" gekommen sei.

c) Beim Angeklagten fand sich ein Brief Zündels, in des der Grundgedanke der Remeraktion enthalten war.

Den Vorschlag, zum Zwecke der gefahrlosen Veröffentlichung des "Gutachtens" den Mißbrauch eines Gerichtsgutachtens zu fingieren, hatte Zündel bereits in seinem Brief vom 14.10.1991 an den Angeklagten gemacht (S. 103). Den Brief, der wie eine Vorfassung des Drehbuchs zur Remeraktion klingt, erhielt der Angeklagte über den Zeugen Dill mit dem Kommentar: "dem Manne muß geholfen werden". Daß der Angeklagte die Möglichkeit einer solchen Vorgehensweise schon damals erwog, zeigt die Tatsache, daß er zwei Tage nach Erhalt des Briefes Rechtsanwalt Herrmann den Vorschlag machte, ihn mittels eines rückdatierten Schriftwechsels offiziell mit der Erstellung des "Gutachtens" zu beauftragen.

203

Der Brief zeigt, daß in den Kreisen, in denen sich der Angeklagte bewegte, eine verdeckte Aktion zur Veröffentlichung des "Gutachtens" erwogen wurde.

d) Der Angeklagte und Philipp organisierten im Herbst 1992 die Herausgabe des "Gutachtens". Hierbei wurden Manipulationen zum Schutz des Angeklagten beschlossen.

Dies zeigt zum einen die Tatsache, daß Ende August 1992 beim Zeugen Dill ein Treffen stattfand, bei dem Fragen der Veröffentlichung des "Gutachtens" und ihrer Finanzierung besprochen wurden. Daß dieses Treffen stattfand und welchen Gegenstand es hatte, insbesondere daß Philipp anwesend war und es zu einem Streit über technische Details der Veröffentlichung kam, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der nachfolgenden Korrespondenz mit Klaus Christian Marloh, die beim Angeklagten gefunden wurde. Es wurde im übrigen durch den Zeugen Ewald bestätigt.

Bei dem Treffen gab sich Philipp als Verleger aus. Dies zeigt einerseits die Art, wie Philipp in der Korrespondenz mit dem vorgesehenen Geldgeber Marloh auftrat (S. 100); andererseits ergibt es sich aus einem Brief von Dill an Dr. Dreher vom 10.9.1992, der beim Angeklagten gefunden wurde. Darin heißt es: "Inzwischen habe ich Bekanntschaft gemacht

204

mit einem Doktoranden, der in Kürze ein Buch herausbringt, das in unseren Kreisen sicher Aufsehen erregen wird, eine Weiterführung des Leuchter-Berichtes, streng wissenschaftlich. Mit Autor und Verleger hatte ich ein Gespräch, bei dem es u.a. auch um die Finanzierung ging. Veröffentlicht wird erst, wenn der Mann seinen Doktorhut auf dem Kopf hat. ..."

Ob der Angeklagte bei dem Treffen anwesend war, konnte die Kammer nicht sicher feststellen. Er war jedoch über den Verlauf des Treffens informiert, wie die Tatsache zeigt, daß bei ihm die genannte Korrespondenz mit Marloh und mit Dr. Dreher gefunden wurde.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe nicht erfahren, daß Dill Gelder für die Finanzierung der Veröffentlichung des "Gutachtens" sammelte, ist nicht glaubhaft. Daß Dill in seinem Kreis Gelder sammelte, hat der Zeuge Reich bestätigt, der selbst 100 DM beitrug. Aus dem Brief Dills an Reich vom 14.9.1992 ergibt sich, daß Mitte September 1992 genügend Geld für die erste Auflage des "Gutachtens" zusammen war. Die Kammer ist davon überzeugt, daß mit dem darin erwähnten "Chemiebüchlein" das "Gutachten" und nicht etwa das Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" gemeint war. Dies schließt sie daraus, daß das "Gutachten" als chemisches Fachgutachten deklariert wurde, während sich die "Vorlesungen" auch mit vielen anderen Fragen des Holocaust beschäftigen. Nachdem

205

jedenfalls Philipp an den Verhandlungen beteiligt war und der Angeklagte sowohl zu Reich als auch zu Ewald engsten Kontakt hatte, ist völlig unglaublich, daß er von den Bemühungen Dills um die Finanzierung seines "Gutachtens" nichts erfahren haben sollte.

Bestätigt wird die Tatsache, daß Ende August 1992 Entscheidungen über die Veröffentlichung des "Gutachtens" und über Manipulationen zum Schutze des Angeklagten getroffen wurden, durch Briefe des Angeklagten.

So ist aus dem Brief des Angeklagten an den Zeugen Dr. Bartling vom 8.9.1992 ersichtlich, daß das "Gutachten" mittels einer Briefkastenfirma im "sicheren Ausland" herauskommen sollte und daß zum Schutz des Angeklagten verschiedene geheime Maßnahmen, unter anderem auch hinsichtlich der presserechtlichen Verjährungsfrist, geplant waren. Im Brief des Angeklagten an Jürgen Graf vom 2.12.1992 ist davon die Rede, daß das "Gutachten" wegen "Eingreifgefahr des Staates" in einem Verlag im sicheren Ausland erscheinen werde; außerdem, daß aus "juristischen und sicherheitstechnischen Gründen" Geheimhaltung erforderlich sei. In einem Schreiben vom 16.1.1993 an den belgischen "revisionistischen" Verleger Verbeke führte der Angeklagte aus, er könne das "Gutachten" aus "juristischen Gründen" zur Zeit nicht veröffentlichen.

206

Damit ist zur Überzeugung der Kammer die presserechtliche Verjährungsfrist gemeint.

Daß die Planungen die Herausgabe einer Buchfassung des "Gutachtens" betrafen und dieses im Jahre 1993 herauskommen sollte, zeigt eine Formulierung des Angeklagten im genannten Brief an Graf vom 2.12.1992. Dort wird die geplante Veröffentlichung mit "R. Kammerer (Hg), Das Blaubuch, Gutachten über die behaupteten Gaskammern von Auschwitz, 1993" angesprochen. Die Bezeichnung "Blaubuch" wurde, wie der Angeklagte selbst angab und durch die vorgefundenen Fassungen des "Gutachtens" bestätigt wurde, nur für die Buchfassung verwendet. Bestätigt wird die Absicht, eine Buchfassung herauszubringen, durch das erwähnte Schreiben von Dill an Dr. Dreher vom 10.9.1992 ("der in Kürze ein Buch herausbringt") und die Bemerkung des Angeklagten in einem Brief an Dr. Dreher vom 2.12.1993: "Als Anlage finden Sie die angesprochene Neuauflage, die in weiten Teilen dem in Wartestellung befindlichen Buch entspricht. Bezüglich der Vorgehensweise beachten Sie bitte das bezüglich des alten Gutachtens Ausgeführte."

Damit ist zur Überzeugung der Kammer bewiesen, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe die Pläne für eine eigene Veröffentlichung des "Gutachtens" im Hinblick auf Probleme

207

insbesondere mit seiner Doktorarbeit im Sommer 1992 aufgegeben, nicht den Tatsachen entspricht. e) Bei der Veröffentlichung der Remer- und der Cromwell-Fassung des Gutachtens handelt es sich um eine einheitliche Aktion in zwei Phasen.

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus folgenden Umständen:

aa) Für den Druck der Remer- und der Cromwell-Fassung des "Gutachtens" wurden teilweise die gleichen Druckgrundlagen verwendet.

Daß Druckplatten, Filme oder Bogenmontagen der Bildseiten der Remer-Fassung für die Cromwell-Fassung wiederverwendet wurden, hat der Drucksachverständige Matt überzeu-

gend dargelegt. In beiden Fassungen finden sich Schatten von Schnittkanten, die unter den gegebenen Umständen nur von der Verwendung der gleichen Druckelemente herrühren können. Dies wird von Angeklagten auch nicht bestritten.

bb) Daß die Fassungen "F" und "G" technisch gemeinsam vorbereitet wurden, zeigt auch die Tatsache, daß die Fassung "F", wiewohl angeblich für Gerichtszwecke erstellt, Elemente aufweist, die (nur) zur einer Buchfassung gehören. Sie enthält,

208

wie die Fassung "G", am Schluß Danksagungen und keine vorangestellten Beweisanträge. Diese Gemeinsamkeit beruht zur Überzeugung der Kammer darauf, daß die Fassung "F" die Grundversion von "G" ist. Bestätigt wird dies durch die Tatsache, daß in den Danksagungen am Ende der Fassung "F" eine Reihe von "Revisionisten" erwähnt werden, nicht aber Prof. Faurisson. Dies erklärt sich zur Überzeugung der Kammer daraus, daß für Faurisson, den der Angeklagte besonders herausheben wollte, auf der Innenseite des Umschlages der Fassung "G" eine spezielle Danksagung vorgesehen war. Da beide Fassungen gemeinsam vorbereitet wurden, wurde Faurisson schon in der Fassung "F" nicht mehr erwähnt.

cc) Die Remer-Depesche warb bereits im Mai 1993 für die Cromwell-Fassung.

Daß es sich bei der dort auf Seite 4 zum Kauf angebotenen Fassung um die Cromwell-Fassung handelte, zeigt bereits die Bezeichnung "Das Rudolf Gutachten", die nur für die Fassungen "E" und "G" verwendet wurden, also für Fassungen, die als selbständige Veröffentlichungen gedacht waren. Die Remer-Fassung ist demgegenüber, die Fiktion eines mißbrauchten Gerichtsgutachtens aufrechterhaltend, mit "Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den Gaskammern' von Auschwitz" betitelt, eine Bezeichnung, die nur für die Gerichtsversion verwendet wurde.

209

Des weiteren ist in der Annonce davon die Rede, daß ein englisches Wissenschaftskollegium das "Gutachten" "nachvollzogen" und nachgedruckt habe. Dies zeigt, daß ein zusätzlicher Druck gemeint ist. Auch die Erwähnung eines englischen Wissenschaftskollegiums deutet auf die Cromwell-Fassung. Dem entspricht, daß weder auf Seite 1 der gleichen Ausgabe der Remer-Depesche, wo die Remeraktion dargestellt wird, noch im Ankündigungsflugblatt (S. 115) von einem Nachdruck in England die Rede ist.

Hinzu kommt, daß die Werbung in der Remer-Depesche vom Mai 1993 inhaltlich und graphisch (gleiche Überschrift, ähnliche Gestaltung der Überschrift und des Gutachtentitels sowie gleiche Preise) weitgehend mit der Werbung für die Cromwell-Fassung in der Broschüre "Das Remer-Interview mit Alshaab" von Juli 1993 übereinstimmt.

Die Tatsache, daß der erste Hinweis auf die von angeblichen Remer-Zusätzen "gereinigte" Fassung des "Gutachtens" wiederum in der Remer-Depesche erscheint und daß diese die Cromwell-Fassung schon kurz nach der Remer-Aktion und über zwei Monate vor deren tatsächlichen Erscheinen ankündigen konnte, ist zur Überzeugung der Kammer ein besonders deutliches Indiz dafür, daß beide Fassungen nur zwei aufeinander folgende Phasen eines einheitlichen Veröffentlichungsplanes darstellen.

210

dd) Im übrigen gab die Schwester des Angeklagten an, er habe ihr gegenüber die Absicht, auf die Remer-Fassung eine "autorisierte" Fassung folgen zu lassen, bereits Ostern 1993 (11./12.04.1993) geäußert. Zur Begründung habe er angeführt, Remer habe das "Gutachten" mit rassistischen Äußerungen gespickt. Nach eigenen Angaben will der Angeklagte aber die Remerversion erstmals am 16.4.1993 bei seinem Doktorvater gesehen und erst hierbei Kenntnis von den Remerzusätzen erhalten haben. Die Tatsache, daß er sich schon vor diesem Zeitpunkt auf "#rassistische Äußerungen" Remers berief, ist ein weiteres Indiz dafür, daß der Angeklagte bereits vor der Remeraktion Kenntnis davon hatte und den Entschluß zur Veröffentlichung der Cromwell-Fassung davor faßte.

f) Beim Angeklagten wurden Ausdrucke der Adressaufkleber gefunden, mit denen das "Gutachten" im Rahmen der Remeraktion versandt wurde.

Der Angeklagte erklärte den Besitz der Adressaufkleber damit, der Zeuge Dr. Bartling habe ihn im September 1993 schriftlich gebeten, ihm mitzuteilen, an wen Remer das "Gutachten" übersandt habe. Dr. Bartling habe dies damit begründet, daß er sich mit diesen Personen in Verbindung setzen wolle, um ihnen zu erklären, wie es zu der von Remer kommentierten Fassung des "Gutachtens" gekommen sei. Damit habe er

211

noch retten wollen, was im Hinblick auf die Remeraktion zu retten gewesen sei. Eine ähnliche Formulierung fand sich in der Verteidigungsstellungnahme des Angeklagten, wo es heißt, Bartling habe erfahren wollen, "wer das Gutachten bekam und ob 'noch was zu retten sei'".

Diese Erklärung überzeugt die Kammer nicht. Beim Angeklagten gefunden wurden rund 650 Aufkleber mit den Adressen von sämtlichen Professoren der anorganischen Chemie und Zeitgeschichte in der Bundesrepublik, der Hälfte der Bundestagsabgeordneten und von verschiedenen Wirtschaftsverbänden. Daß sie auf Grund der gleichen Dateien geschrieben wurden, mit denen auch die Adressaufkleber gedruckt wurden, die bei der Remeraktion Verwendung fanden, hat der Angeklagte eingeräumt. Es ergibt sich im übrigen aus gemeinsamen Druckfehlern.

Im Gegensatz zu den Angaben des Angeklagten heißt es im Schreiben Dr. Bartlings vom 21.9.1993 nur: "Ich würde gerne von Ihnen hören, an wen das Gutachten von Remer verschickt wurde. Gibt es dafür eine Liste? Haben Sie irgendwelche Reaktionen gehört?". Damit stimmt dieser Brief hinsichtlich der Intentionen von Dr. Bartling nicht nur nicht mit den Angaben des Angeklagten überein, wonach Dr. Bartling etwas habe retten wollen. Er erklärt auch nicht, wieso der Angeklagte sich auf angeblich umständliche Weise - er will deswegen

212

extra nach Frankfurt zu Philipp gefahren sein - die rund 650 Adressen besorgte. Voraussetzung für diesen Aufwand wäre bei realistischer Sicht gewesen, daß er davon ausgehen konnte, der Zeuge sei eventuell an hunderten von Einzeladressen interessiert gewesen. Für eine solche Annahme hatte der Angeklagte aber auf Grund des Briefes von Dr. Bartling, der keine Anhaltspunkte dafür enthielt, daß der Zeuge derart umfangreiche Listen hätte verwenden können oder wollen, keinen Anlaß. Vielmehr lag es nahe, daß sich der Zeuge bei einer derartigen Vielzahl von Adressen mit einer pauschalen Antwort des Angeklagten zufrieden gegeben hätte und eine detailliertere Auskunft allenfalls hinsichtlich der Reaktionen erwartete, die ihn offensichtlich vorrangig interessierten. Damit ist die Erklärung des Angeklagten, er habe sich

die Adressen allein zum Zwecke der Beantwortung des Bartling-Briefes besorgt, für die Kammer nicht überzeugend.

Tatsächlich wollte Dr. Bartling, wie er in der Hauptverhandlung angab, auch nur bei einzelnen ihm bekannten Professoren, insbesondere in Darmstadt, nachfragen, wie sie zum Inhalt des "Gutachtens" stehen.

g) Der Zeuge Dr. Bartling wurde ausgebootet

Die Kammer ist davon überzeugt, daß die fast sechs Monate währende Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem

213

Angeklagten und Dr. Bartling darauf beruhte, daß der Angeklagte das "Gutachten" unter Bruch der Vereinbarungen mit Dr. Bartling im Remer-Kreis herausbringen wollte. Dies schließt die Kammer daraus, daß der Angeklagte das "seriöse" Vorwort von Dr. Bartling, mit dem der Angeklagte noch im Dezember 1992 einen Autorenvertrag abgeschlossen hatte, nicht für die Cromwell-Ausgabe verwendete und diesem weder davon noch überhaupt von der Veröffentlichung des "Gutachtens" Mitteilung machte. Der Grund hierfür liegt zur Überzeugung der Kammer darin, daß der Angeklagte dem Zeugen seine Kontakte zum rechtsradikalen Milieu nicht offenbaren wollte, weil er nicht mit dessen Zustimmung zu seinen Manövern rechnete. Das Verhalten des Angeklagten ist daher ein Indiz für die Planung "unseriöser" Aktivitäten.

Die Erklärung des Angeklagten für diese Unterbrechung, er ziehe sich in Stresszeiten zurück, ist nicht überzeugend. Der Angeklagte entwickelte im gleichen Zeitraum erhebliche sonstige Aktivitäten und schränkte seinen Kontakt zu anderen Personen nicht ein. Er hatte im übrigen allen Anlaß, gerade Kontakt zu Dr. Bartling zu halten, da er sich in dieser Zeit, wie sich aus diversen Unterlagen ergibt, um einen Arbeitsplatz bemühte und Dr. Bartling sich hier besonders für ihn einsetzte.

h) Remerflugblatt kündigte "Raubkopie" an

214

Gegen die Behauptung des Angeklagten, Remer habe das "Gutachten" gegen seinen, des Angeklagten, Willen herausgebracht, spricht, daß die Remeraktion öffentlich angekündigt wurde. Wenn Remer gegen den Willen des Angeklagten gehandelt hätte, hätte er mit einer Ankündigung dessen Eingreifen und damit ein Scheitern seiner mit erheblichem finanziellen Aufwand (Druckkosten etc.) verbundenen Aktion geradezu provoziert. Die Kammer wertet die öffentliche Ankündigung daher als ein deutliches Indiz dafür, daß der Angeklagte in die Remeraktion eingeweiht war. Dies gilt umso mehr, als kein Grund dafür ersichtlich ist, warum die Aktion, wenn sie gegen den Willen des Angeklagten hätte stattfinden sollen, überhaupt bzw. so früh hätte angekündigt werden müssen, daß der Angeklagte noch ausreichend Zeit für Gegenmaßnahmen gehabt hätte.

Bezeichnend sind die Reaktionen, die auf das Ankündigungsflugblatt erfolgten. Während Stäglich, der offensichtlich nichts näheres über das Verhältnis des Angeklagten zu Remer wußte, die Situation richtig einschätzte und den Angeklagten vor den fatalen Folgen für ihn selbst und sein "Gutachten" warnte, zeigt das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-

Amelung vom 17.3.1993, daß er dem Angeklagten die Beteiligung an der Remeraktion durchaus zutraute. Anders ist nicht zu verstehen, daß er den Angeklagten um Übersendung

215

von zwei Exemplaren des angeblich gegen seinen Willen veröffentlichten "Gutachtens" bat, anstatt ihn, wie Stäglich, auf die möglichen negativen Folgen der angekündigten Aktion Remers hinzuweisen. Bezeichnend ist auch, daß sich in den Unterlagen des Angeklagten keine Antwort auf den Brief Stäglichs fand.

Besonders aufschlußreich ist die Reaktion des Zeugen Dill. Statt sich, wie Stäglich, an den Angeklagten zu wenden und ihn vor der Aktion Remers zu warnen, sprang er auf den Zug auf. Diese Reaktion wäre nur verständlich, wenn der Zeuge hinter dem Rücken des Angeklagten mit Remer hätte konspirieren wollen. Angesichts der geradezu fürsorglichen Einstellung des Zeugen gegenüber dem Angeklagten, die sich aus seinen Briefen ergibt, schließt die Kammer ein solches Verhalten des Zeugen aus. Seine Reaktion wertet die Kammer vielmehr als einen -weiteren- Hinweis darauf, daß der Zeuge eine derartige Aktion erwartete und davon ausging, daß der Angeklagte an dieser Aktion beteiligt sei. Dies gilt umso mehr, als dem Zeugen das Schreiben Zündels vom 14.10.1991 an den Angeklagten bekannt war, das die Planung für eine ähnliche Aktion enthielt (S. 103).

Die Behauptung des Zeugen Dill, er sei sich der Brisanz des Flugblattes nicht bewußt geworden, ist nicht glaubhaft. Der Zeuge war, wie seine Briefe zeigen, mit der Frage des

216

"richtigen" Zeitpunktes und Weges für die Veröffentlichung des "Gutachtens" so intensiv befaßt, daß er genau erkannte, welche Bedeutung die Remeraktion zu diesem Zeitpunkt nicht zuletzt für die Promotion des Angeklagten, die ihm wichtig war, hatte.

Bezeichnend ist des weiteren, daß das Ankündigungsflugblatt Remers beim Angeklagten nicht gefunden wurde, obwohl es ihm von Stäglich und Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung zugesandt worden war. Auch in der Hauptverhandlung erweckten der Angeklagte und sein Verteidiger zunächst der Eindruck, als wüßten sie nicht, wo sich das Flugblatt befindet. Davon abgesehen versuchte der Angeklagte, indem er die Zusendung durch Stäglich verschwie, den Eindruck zu erwecken, als habe er das Flugblatt nur von Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung erhalten. Erst nachdem der Zeuge Hübner darauf hingewiesen hatte, daß sich in den Akten ein Exemplar des Flugblattes befindet, welches, wie das Schreiben Dills an Remer vom 17.3.1993, beim Zeugen Dill beschlagnahmt wurde, legte der Verteidiger des Angeklagten das Flugblatt im folgenden Termin vor.

Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte das Flugblatt verschwinden ließ bzw. so tat, als wisse er nicht, wo es sei, um seine verspätete und unangemessene Reaktion darauf nicht offenkundig werden zu lassen. Obwohl angesichts

217

des angekündigten Versendungstermines des Gutachtens (29.3.1993) ein schnelles und durchgreifendes Handeln des Angeklagten erforderlich gewesen wäre, worauf Stäglich hinwies, wandte sich der Angeklagte an Remer und Rechtsanwalt Herrmann nur mittels Briefen, die ausweislich der Rückscheine erst am 26.3.1993 zur Post gegeben wurden.

Für den Angeklagten spricht nicht, daß er Rechtsanwalt Herzogenrath-Amelung auf dessen Schreiben vom 17.3.1993 die Fassung "F2" übersandte. Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte dies nur tat, um kein Beweismittel gegen sich selbst zu liefern. Dem entspricht, daß er auch in der Folge konsequent dabei blieb, jeglichen Anschein eines Kontaktes mit der Remer-Fassung zu vermeiden. So wurde bei ihm kein Exemplar der Remer-Fassung oder auch nur eine Kopie von Vorund Nachwort gefunden. In einem Brief des Angeklagten an Dr. Bartling vom 20.8.1993 schrieb der Angeklagte auf die Frage nach den Zusatzkommentaren in der Remer-Fassung sogar, er müsse sie sich erst besorgen; er habe sie bisher nur einmal von seinem Doktorvater vorgelegt bekommen, was, wie bereits dargelegt, am 16.4.1993 gewesen sein soll.

Angesichts der Bedeutung, die diese Dokumente für sein persönliches Schicksal und für die "revisionistische" Sache gehabt hätten, ist diese übertriebene Distanz ebenfalls ein

218

Indiz für die Beteiligung des Angeklagten an der Remeraktion. Wäre er nicht daran beteiligt gewesen, hätte nichts näher gelegen, als daß er sich das Dokument verschaffte, welches ihm so gravierende Probleme bereitete und dazu in der Lage war, seine sorgsam gepflegte politische Konzeption zu durchkreuzen. Die Tatsache, daß er es nicht besaß, deutet darauf hin, daß er ohnehin damit vertraut war.

i) Die Reaktion des Angeklagten auf die Ankündigung der Remeraktion ist unschlussig und nicht situationsadäquat.

Wie der Angeklagte mehrfach dargetan hat, ging er davon aus, daß von der richtigen Präsentation seiner Theorien wesentlich abhing, inwieweit ihnen der erhoffte Erfolg beschieden war. Außerdem sei ihm klar gewesen, daß durch ein unvorsichtiges Hervortreten mit dem "Gutachten" an die Öffentlichkeit auch sein berufliches Schicksal erheblich gefährdet gewesen sei. Vor diesem Hintergrund wäre weder die Tatsache verständlich, daß der Angeklagte in den entscheidenden ersten Wochen nach Erscheinen des Ankündigungsflugblattes bloß brieflich reagierte, noch daß er Intervalle zwischen seinen Briefen ließ, die es unmöglich gemacht hätten, Handlungen Remers zu verhindern.

So folgten bereits die ersten Briefe des Angeklagten dem Ankündigungsflugblatt mit unverständlicher Verzögerung.

219

Nachdem diese Briefe beim Angeklagten erst am 26.3. abgesandt wurden und am 27.3. bzw. 29.3.1993 bei Remer und Herrmann eingingen, konnte der Angeklagte kaum mehr damit rechnen, Zwangsmaßnahmen gegen Remer, die hätten erforderlich werden können, noch vor dem 29.3.1993 vornehmen zu können. Der zweite Brief des Angeklagten an Rechtsanwalt Herrmann ging erst zu einem Zeitpunkt (7.4.1993) ab, als die Aktion, geht man von Remers Ankündigung aus, nicht mehr zu verhindern gewesen wäre. Die Verpflichtungserklärung von Remer schließlich stammt von einem Zeitpunkt (2.5.1993), als die Aktion mehr oder weniger abgeschlossen war.

Auch der Inhalt des Briefverkehrs spricht gegen seine Ernsthaftigkeit. So machte der Angeklagte Remer in seinem Brief vom 25.3.1993 darauf aufmerksam, daß er gegen seinen Willen handle, ein Umstand, den Remer in seinem Ankündigungsflugblatt bereits selbst festgestellt hatte. Die Tatsache, daß der Angeklagte dies überflüssigerweise noch als de onstrativ betonte,

ist ein Indiz dafür, daß es ihm nur darauf ankam, nach außen ein Papier zu produzieren, das seinen angeblichen Widerstand gegen diese Aktion dokumentierte.

Des weiteren wäre ein Brief - eine Eigenmächtigkeit Remers vorausgesetzt - nicht das geeignete Mittel gewesen, ihn von seiner angekündigten Handlung abzuhalten. Wenn der Sachverhalt so gewesen wäre, wie ihn der Angeklagte darstellte,

220

dann hätte bei Eingang des Ankündigungsflugblattes die Versendung des "Gutachtens" unmittelbar bevorgestanden. Damit wäre davon auszugehen gewesen, daß Remer bereits einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand betrieben hätte, ein Umstand, auf den das Flugblatt im übrigen auch hinwies. Dies aber hätte, neben der "dramatischen" Begründung, Remers Entschlossenheit gezeigt, sein Vorhaben auch zu verwirklichen. Unter diesen Umständen hätte ein bloßer Brief keine Wirkung entfalten können. Die Tatsache, daß der Angeklagte dennoch dieses Mittel wählte, ist ebenfalls ein Indiz dafür, daß er in Wirklichkeit keinen Widerstand leisten wollte.

Bezeichnend ist im übrigen, daß der Angeklagte keinen direkten Kontakt zu Remer gesucht haben will.

Demgegenüber ist die Begründung des Angeklagten für sein Verhalten nach Kenntnisnahme vom Ankündigungsflugblatt nicht überzeugend.

Soweit der Angeklagte behauptet, seine erste schriftliche Reaktion sei deswegen erst am 25. bzw. 26.3.1993 erfolgt, weil er Philipp zuvor telephonisch gebeten habe, bei Remer zu klären, was dieser vorhabe, von diesem aber einige Tage lang nichts gehört habe, glaubt ihm die Kammer nicht. Angesichts der Eile, die wegen des bevorstehenden Versen

220 a

zungstermines geboten gewesen wäre, ist es nicht nachvollziehbar, daß Philipp den Angeklagten in dieser für beide äußerst brisanten Sache hängen gelassen hätte bzw. daß der Angeklagte die wichtigste Zeit ungenutzt hätte verstreichen lassen, um dann auch noch in ungeeigneter Weise bloß brieflich zu reagieren.

Die weitere Begründung des Angeklagten für sein unentschlossenes Verhalten, er habe bis zum 16.4.1993, als die Remerfassung bei seinem Doktorvater eingegangen sei, nicht so recht gewußt, ob Remer wirklich aktiv werde, ist ebenfalls nicht überzeugend; dies schon deswegen nicht, weil Remer sich bereits an die Öffentlichkeit gewandt und zur Bestellung des "Gutachtens" aufgefordert hatte.

Wenig überzeugend ist auch die Begründung des Angeklagten dafür, warum er sich nicht selbst zumindest telephonisch an Remer wandte, um sich Klarheit über dessen Absichten zu verschaffen. Der Angeklagte hat dies damit begründet, er habe zu Remer keinen direkten Kontakt haben wollen. Aus diesem Grunde habe er sogar später, als er eine Verpflichtungserklärung Remers habe durchsetzen wollen, die Rückkunft des Zeugen Philipp von einer mehrwöchigen Geschäftsreise abgewartet. Dieser habe dann den Text der Verpflichtungserklärung mit Remer ausgehandelt. Diese angebliche Zurückhaltung steht ebenfalls in keiner nachvollziehbaren Relation zur

221

behaupteten Bedeutung der Sache für den Angeklagten. Sie ist aber auch deswegen nicht überzeugend, weil die Aversion des Angeklagten gegen Remer auf dessen Gesinnung beruht haben soll und nicht einzusehen ist, warum diese ihn an der Durchsetzung seiner Rechte hätte hindern sollen. Im übrigen kontrastiert diese Zurückhaltung mit dem ansonsten äußerst forschenden Auftreten des Angeklagten gegenüber Personen jeglichen Ranges und Namens bis hin zum Bundeskanzler.

Schließlich gab der Angeklagte an, er habe anwaltliche Hilfe gesucht, aber nicht erhalten. Die Rechtsanwälte Herrmann (am 8.4.), Dr. Herzogenrath-Amelung (am 19.4.) und Breitenbach (am 23.4.1993) hätten sich geweigert, für ihn tätig zu werden. Auch dies überzeugt die Kammer nicht. Wie sich aus seiner Korrespondenz ergibt, wandte sich der Angeklagte an einen Anwalt erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Remeraktion, folgt man dem Ankündigungsflugblatt, nicht mehr zu verhindern gewesen wäre. Der Angeklagte sprach die Möglichkeit, anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen, erstmals in vager Form in seinem Schreiben von 7.4.1993 an Rechtsanwalt Herrmann an. Auf dessen - naheliegende und offensichtlich erwartete - Absage wandte er sich am 10.4.1993 an Rechtsanwalt Dr. Herzogenrath-Amelung, dessen definitive Absage er bis zum 19.4.1993 abwartete. Erst am 23.4.1993 ging er zu Rechtsanwalt Breitenbach, der die Übernahme des Mandates gleichfalls ablehnte. Danach tat er insofern nichts mehr.

222

Die Kammer ist davon überzeugt, daß der Angeklagte sich bewußt zu spät an Anwälte wandte, weil er nicht ernsthaft die Absicht hatte, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies zeigt in erster Linie seine zögerliche Verhaltensweise. Darüber hinaus zeigt dies aber auch die Tatsache, daß er sich zunächst an Anwälte wandte, von denen er keine Hilfe erwarten konnte. Die Rechtsanwälte Herrmann und Dr. Herzogenrath-Amelung kamen schon wegen ihrer eigenen "revisionistischen" Interessen kaum für Zwangsmaßnahmen gegen Remer in Frage; Rechtsanwalt Herrmann im übrigen auch deswegen nicht, weil er sich sonst, wie auch der Angeklagte erkannte, als Verteidiger Remers in einem Interessenkonflikt befunden hätte. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte nach der Absage von Rechtsanwalt Breitenbach nicht einmal den Versuch machte, einen weiteren Anwalt anzusprechen, spricht dafür, daß er Bemühungen um anwaltliche Hilfe nach außen nur vortäuschen wollte.

Nach all dem ist die Kammer davon überzeugt, daß die genannten Aktivitäten des Angeklagten reine Täuschungsmanöver waren. Der Angeklagte tätigte sie ausschließlich zu dem Zweck, sich bei eventuellen späteren Ermittlungen und gegenüber dem Max-Planck-Institut zum scheinbaren Beweis seines Widerstandes darauf berufen zu können. Dies zeigt auch die Tatsache, daß der Angeklagte die Reaktionen, die er in seinem

223

Schreiben an Rechtsanwalt Herrmann vom 7.4.1993 ankündigte (Anzeige, einstweilige Verfügung), nicht verwirklichte.

k) Verständnis des Angeklagten für die Remeraktion

Obwohl die Remeraktion nach den Angaben des Angeklagten sowohl eine erhebliche Beeinträchtigung seiner beruflichen Lebenspläne als auch seiner angeblichen "revisionistischen" Publikationsmaxime bedeutete, enthält die Cromwell-Fassung des "Gutachtens" auf der Innenseite des Umschlages eine umfangreiche "Spezielle Danksagung des Herausgebers" an Remer. Der Text, der Remer für seine "revisionistischen" Aktivitäten uneingeschränkt lobt,

läßt die Remeraktion unerwähnt. Dies steht in einem nicht nachvollziehbaren Gegensatz zu der Entrüstung, die der Angeklagte über die Remeraktion empfunden haben will.

Dem entspricht, daß der Angeklagte Remer in der Zeit nach der Versendung der Remer-Fassung auch sonst schonte und keine einschneidenden Maßnahmen gegen ihn ergriff. So heißt es im Brief des Angeklagten an Dr. Bartling vom 20.8.1993, Remer seien "in seinem Prozeß sämtliche Mittel zum Beweis seiner möglichen Unschuld abgelehnt worden. ... Menschlich verständlich ist seine Handlung, die er als Notwehr deklarierte, schon - für mich nur wenig tröstlich."

224

Zum Zustandekommen der Danksagung in der Cromwell-Fassung hat der Angeklagte angegeben, er und Philipp hätten zwei verschiedene Fassungen der Innenseite des Umschlages entworfen. Philipp habe als erklärter Freund Remers eine Danksagung an Remer haben wollen. Da er, der Angeklagte, bei einer Weigerung, diese zu akzeptieren, befürchtet habe, daß es zum Streit mit Philipp und damit zum Scheitern des gesamten Projektes hätte kommen können und alles sehr schnell gehen müssen, habe man sich (nur) auf eine Kürzung der Danksagung geeinigt. Diese Einlassung nimmt die Kammer dem Angeklagten nicht ab. Völlig unglaublich ist insbesondere, daß sich der Angeklagte abhängig von Philipp gefühlt haben könnte. Philipp war an der Veröffentlichung des "Gutachtens" mindestens so stark interessiert wie der Angeklagte selbst.

E) Allgemeine Argumente des Angeklagten gegen eine Beteiligung an der Remeraktion

1.) Gefährdung der Promotion

Soweit der Angeklagte ausführt, aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Unterlagen gehe hervor, daß die Promotion für ihn absoluten Vorrang vor der Veröffentlichung des "Gutachtens" gehabt habe, sieht die Kammer darin keinen zwingenden Widerspruch zum festgestellten Zweck der Remeraktion.

225

Der Angeklagte ging im Herbst 1992 davon aus, daß er seine Doktorarbeit Ende des Jahres 1992 abschließen und kurz darauf das Rigorosum ablegen könne. Dies zeigt unter anderem sein Schreiben an Dr. Bartling vom 19.8.1992, in dem es heißt, er hoffe den ersten Entwurf der Doktorarbeit Anfang September 1992 fertig zu haben. Am 5.12.1992 schrieb er an Dr. Bartling, er gehe davon aus, daß er die Arbeit noch vor Weihnachten, spätestens jedoch Anfang Januar abliefern könne. Und in dem bereits genannten (S . 205) Brief an Jürgen Graf vom 2.12.1992 heißt es: "ad 1) Die Studie wird publiziert, wenn mein Promotionsverfahren hinter mir liegt, also aller Voraussicht nach im ersten Quartal nächsten Jahres."

Dies zeigt zur Überzeugung der Kammer, daß der Plan, die Remer-Fassung im Frühjahr 1993 herauszugeben, in keinem Widerspruch zu der Absicht stand, zuvor zu promovieren. Daß dieser Plan nicht aufging, beruhte ausschließlich darauf, daß sich die Promotion unerwartet verzögerte. In Hinblick auf die vorbereitete "revisionistische" Publikationskampagne, aber auch um das vorgeschobene Motiv für die Herausgabe der Remer-Fassung durch Verlust des zeitlichen Zusammenhangs mit dem Remerprozeß nicht zu entkräften, entschloß sich der Angeklagte, nicht mehr auf den Abschluß der Promotion zu warten. Dies tat er umso leichter, als er hoffte, daß das

Täuschungsmanöver der Remeraktion nicht aufgedeckt werden würde.

Daß der Angeklagte das Risiko für seine Promotion nicht übermäßig hoch bewertete, zeigt sein Brief an Mark E. Weber vom "Institut for Historical Review" vom 22.05.1993. Darin sagte er eine Einladung zu einem Vortrag mit der Begründung ab, er müsse wegen seiner Promotion, die er bis August 1993 durchzuhaben hoffe, in revisionistischen Dingen zur Zeit absolutes Schweigen einhalten. Gleichzeitig schrieb er, daß das "Gutachten" in einigen Wochen in einer korrigierten und modifizierten Ausgabe erscheine. Daraus ergibt sich, daß die Veröffentlichung des "Gutachtens" vom angeblichen "Schweigen in revisionistischen Dingen" nicht umfaßt sein sollte. Der Angeklagte ging offensichtlich davon aus, daß seine Promotion aufgrund der Manipulationen im Zusammenhang mit der Remeraktion nicht gefährdet sei. Daß der Angeklagte, wenn er sich von Manipulationen geschützt fühlte, in "revisionistischen Dingen" alles andere als schweigsam war, zeigt die Tatsache, daß er in dem Zeitraum, der für seine Promotion kritisch war, zahlreiche Veröffentlichungen unter falschem Namen tätigte bzw. vorbereitete.

Im übrigen war der Angeklagte bereit, "um der Sache willen" ein persönliches Restrisiko zu tragen. Wie seine Mutter in der Hauptverhandlung aussagte, äußerte er ihr gegenüber auf

den Vorhalt, daß ihm seine "revisionistische" Betätigung schaden könne, da müsse er durch, er sei bereit, dafür seine ganze Zukunft zu opfern.

2.) Wirkung des Gutachtens verpufft

Nicht überzeugend ist auch das Argument des Angeklagten, die Remeraktion habe seiner Publikationsmaxime widersprochen, das Thema Auschwitz sachlich und insbesondere frei von rechtsextremistischen Untertönen zu behandeln; das "Gutachten" sei dementsprechend wirkungslos geblieben.

Wie die zitierten polemischen Schriften des Angeklagten zeigen, verfolgte er bei seinen Veröffentlichungen eine Doppelstrategie. Die Gründe liegen nach Überzeugung der Kammer darin, daß der Angeklagte neben dem bürgerlichen Publikum auch das rechtsextremistische Lager bedienen wollte. Daß diese Doppelstrategie auch für das "Gutachten" gelten sollte, zeigt neben der Remer-Fassung selbst insbesondere das Werbeflugblatt für die Broschüre "Der wissenschaftliche Erdrutsch durch das Rudolf-Gutachten" (S. 56). Während die Broschüre mit Ausnahme von gelegentlichen, allerdings bezeichnenden Entgleisungen (etwa mit der Formulierung "Berufsholocauster") der Strategie der scheinbaren Objektivität folgt und aus dem "Gutachten" sowie anderen "revisionistischen"

Schriften und Thesen eher moderate Schlußfolgerungen zieht, appelliert das Werbeflugblatt unverhohlen an rassistische Vorurteile. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Broschüre der eigentliche Transportriemen für die Verbreitung der Thesen des Angeklagten in der breiten Bevölkerung sein sollte. Das dies beabsichtigt war, ergibt sich aus folgender Stelle im Werbeflugblatt: "Jeder Stadtverordnete, Vereinsvorsitzende, Lehrer, Landrat etc." müsse eine Kurzbesprechung des "Rudolf-Gutachtens" erhalten.

Daß die Folgen der Remeraktion den Hoffnungen des Angeklagten hinsichtlich der Wirkungen des "Gutachtens" letztendlich zuwiderliefen, beweist nach Auffassung der Kammer nicht, daß der Angeklagte nicht an der Aktion beteiligt gewesen sein kann. Es ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß er sich verrechnet hat.

3.) Inhalt des Gutachtens bereits veröffentlicht

Das Argument des Angeklagten, nach Veröffentlichung der "Ergebnisse" des "Gutachtens" im Buch "Vorlesungen über Zeitgeschichte" habe es keinen Bedarf mehr für eine zusätzliche Veröffentlichung des "Gutachtens" gegeben, überzeugt die Kammer ebenfalls nicht. Das "Gutachten" war nach Auffassung der Kammer das Grundelement einer "revisionistischen"

229

Publikationskampagne, in der das Thema Auschwitz auf verschiedenen Ebenen angesprochen werden sollte, um eine öffentliche Debatte darüber zu erzwingen (vgl. dazu S. 70).

F) Bewertung der Aussagen der Zeugen Annemarie Remer und Philipp

Soweit die Zeugin Annemarie Remer behauptet, sie und ihr Ehemann hätten die Remer-Fassung des "Gutachtens" gegen den Willen und ohne Wissen des Angeklagten herausgebracht, ist die Kammer in Hinblick auf die genannten Indizien davon überzeugt, daß die Zeugin falsche Angaben gemacht hat. Daß die Zeugin nicht glaubwürdig ist, ergibt sich schon daraus, daß sie behauptete, Ende 1992 von Rechtsanwalt Herrmann die Fassung "F2" des "Gutachtens" erhalten zu haben, was, wie dargelegt, nicht den Tatsachen entsprechen kann. Desweiteren behauptete die Zeugin bewußt wahrheitswidrig, daß sie den Verlag Cromwell Press und den Druckereinamen "Euro Prints" nicht kenne. Daß dies nicht den Tatsachen entspricht, zeigt der Umstand, daß im Verlag Remer/Heipke, den die Zeugin leitete, Werke von Cromwell Press vertrieben wurden (vgl. S. 47). Außerdem wurde der Druckereinamen Euro Prints auch für Schriften verwendet, die Remer zuzuordnen sind, so für die Remer-Depesche und verschiedene Flugblätter (vgl. S. 76). Des weiteren trat Cromwell Press auch als Verteiler der

230

Broschüre "Das Remer Interview in Alshaab" auf, das ebenfalls bei Euro Prints gedruckt sein soll. Auch behauptete die Zeugin, ebenso wie der Angeklagte, zunächst, sie habe den Angeklagten seit dem Prozeß in Schweinfurt nicht mehr gesehen. Erst auf Vorhalt gab sie schließlich mit einer gewundenen Erklärung zu, den Angeklagten auch noch am 2.5.1993 im Zusammenhang mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung in Bad Kissingen gesehen zu haben. Bezeichnend ist im übrigen, daß sie zu bestimmten Punkten die Angaben verweigerte, so zu den Broschüren "Die Zeit lügt!" und "Das Remer Interview in Alshaab".

Das gleiche gilt für die Aussage Philipps, wonach er beim Eingang der Fassung "F2" im Hause der Eheleute Remer zufällig anwesend gewesen sein will. Die Hinweise auf falsche Angaben des Zeugen Philipp sind so zahlreich, daß ihm die Kammer keinen Glauben schenken kann. Dies gilt etwa auch für seine Behauptung, er habe die Veröffentlichung des "Gutachtens" bei Cromwell Press über den belgischen Verleger Verbeke organisiert, der mit Kammerer zusammengearbeitet habe. Die Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Verbeke zeigt, daß Verbeke mit der Veröffentlichung bei Cromwell Press nichts zu tun hatte. Er wurde erst am 22.7.1993 vom Angeklagten darüber informiert, daß das "Gutachten" bei Cromwell

Press erscheine. Gleichzeitig forderte ihn der Angeklagte unter genauer Angabe der Adresse von Cromwell Press

231

auf, sich dort die Zustimmung zu einer Veröffentlichung des "Gutachtens" in niederländischer Sprache zu holen. Zu einer solchen Mitteilung hätte kein Anlaß bestanden, wenn Verbeke bereits mit der Veröffentlichung des "Gutachtens" befaßt gewesen wäre.

G) Hilfsbeweis Antrag

Der Verteidiger des Angeklagten stellte in seinem Plädoyer folgenden Hilfsbeweis Antrag:

"Die in der verfahrensgegenständlichen Schrift im "Gutachten ..." des Angeklagten enthaltenen "Abschließenden Feststellungen", insbesondere die "Schlußfolgerungen zu A" sowie die "Schlußfolgerungen zu B", auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, sind zutreffend. Beweismittel: Einholung von Gutachten von Fachwissenschaftlern."

Der Hilfsbeweis Antrag läuft im Ergebnis auf eine Leugnung des Massenmordes an den Juden, begangen vor allem in den Gaskammern des Konzentrationslagers Auschwitz hinaus. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß sich das "Gutachten" vorderhand nur mit der Beschaffenheit einzelner Gebäude des Lagers befaßt. Wie sowohl die Kommentierungen im Vor- und Nachwort der Remer-Fassung des "Gutachtens" als auch die

232

sonstige vom Angeklagten mitverantwortete "revisionistische" Literatur zeigen, zielte das "Gutachten" auf die Leugnung des Massenmordes an den Juden im Ganzen ab. Der Massenmord an den Juden, insbesondere in Auschwitz, ist aber, wie die Rechtsprechung seit langem entschieden hat, als geschichtliche Tatsache offenkundig und bedarf keiner Beweiserhebung (S 244 Abs. 3 Satz 2 StPoj.

233

IV. Rechtliche Würdigung X

A) Straftatbestände . .

Damit hat sich der Angeklagte - jeweils gemeinschaftlich (25 Abs. 2 StGB) - der Volksverhetzung gem. S 130 Ziff. 1 und 3 StGB in Tateinheit gem. S 52 StGB mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. SS 189, 194 Abs. 2 StGB, der Beleidigung gem. SS 185, 194 Abs. 1 StGB und Aufstachelung zum Rassenhaß gem. S 13i Abs. 1 Ziff. 1 schuldig gemacht.

1.) Volksverhetzung

Mit der Gesamtheit der Remer-Fassung des "Gutachtens" wird aus politischem Kalkül und aus Haß gegen die Juden gezielt die Behauptung aufgestellt, die Berichte über die systematischen Judenmorde in der Zeit des Nationalsozialismus, vor allem im Konzentrationslager Auschwitz seien eine reine Erfindung zum Zwecke der Knebelung und Ausbeutung Deutschlands. Damit wird unterstellt, daß die Darstellungen über den Holocaust unter anderem von der jüdischen Bevölkerung in und außerhalb der Bundesrepublik wahrheitswidrig um ihres politischen und materiellen Vorteils willen erfunden und

aufrechterhalten würden. Mit dieser falschen Behauptung wird die jüdische Bevölkerung verleumdet und verächtlich gemacht. Außerdem wird, da auf diese Weise judenfeindliche Emotionen in der Bevölkerung geweckt werden sollen, zum Haß gegen die jüdische Bevölkerung aufgestachelt. Damit wird den Juden das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und dadurch ihre Menschenwürde verletzt.

2.) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Das Bestreiten der systematischen Judenmorde verunglimpft zugleich das Andenken der Juden, die in den Konzentrationslagern ermordet wurden. Zur geschützten Würde dieser Verstorbenen gehört die Anerkennung der besonderen Umstände ihres Todes, insbesondere der Tatsache, daß sie ohne ihr Verschulden allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe einen grausamen Tod erleiden mußten.

3.) Beleidigung

Außerdem wird durch das Leugnen der systematischen Judenmorde und das Verharmlosen der Bedingungen, unter denen Juden im Konzentrationslager Auschwitz lebten und starben (S. II

des Nachwortes, oben S. 111), die Würde der heute lebenden Juden verletzt. Zur Würde jedes einzelnen Juden gehört die Anerkennung, daß er zu einer Bevölkerungsgruppe gehört, welche ein außerordentliches Verfolgungsschicksal erlitt.

4.) Aufstachelung zu Rassenhaß

Insbesondere im Nachwort der Remerversion des "Gutachtens" wird gezielt mit eindeutigen Unterstellungen und Anspielungen der Eindruck erweckt, als werde der Holocaust von Juden zur Ausbeutung Deutschlands genutzt. Dies gilt insbesondere für den Abdruck des angeblichen Briefes eines Juden vom 2.5.1991 (S. IV des Nachwortes, oben S. 113). Im Zusammenhang mit der Behauptung, daß der Holocaust eine Erfindung der Juden sei, wird damit gezielt zum Haß gegen die Juden aufgestachelt.

B) Wissenschaftsfreiheit

Die Schrift ist weder durch die Verfassungsgarantien der Freiheit der Meinungsäußerung noch der Freiheit der Wissenschaft geschützt. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist im vorliegenden Fall durch die genannten Strafgesetze eingeschränkt. Die Freiheit der Wissenschaft, die unbeschränkt ist, ist nicht berührt. Die Remer-Fassung des "Gutachtens",

die einschließlich Vor- und Nachwort eine einheitliche Schrift darstellt, ist in ihrer Gesamtheit kein wissenschaftliches Werk. Dies folgt bereits aus dem polemischen Charakter der Kommentierungen in Vor- und Nachwort. Angesichts der Tatsache, daß die Remer-Fassung als Ganzes kein wissenschaftliches Werk ist, hatte die Kammer nicht zu prüfen, ob Teile des Werkes wissenschaftlichen Charakter haben (was angesichts der politischen Ziele des Angeklagten und der oben geschilderten Art, wie er mit Tatsachen umgeht, allerdings unwahr-

scheinlich erscheint. Der Angeklagte und seine Mittäter bedienten sich eines wissenschaftlich scheinenden Hauptteiles des Werkes, um in erster Linie mittels Vor- und Nachwort die genannten Straftaten zu begehen.

C) Verjährung

Die Verjährung nach S 24 Abs. 3 LPresseG wurde unter anderem am 28.4.1993 unterbrochen durch die Anordnung der Vernehmung des Beschuldigten und die Bekanntgabe, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ferner durch Durchsuchungsbeschlüsse der Amtsgerichte Stuttgart und Böblingen am 14.5.1993 bzw. 11.8.1993, die Bestätigung der Beschlagnahme durch Beschlüsse des Amtsgerichtes Böblingen am 21.10.1993 und 6.4.1994, die Anklageerhebung am 20.4.1994 und die Eröffnung des Hauptverfahrens am 7.10.1994.

237

V.) Strafzumessung

Die Kammer hat den Strafrahmen des S 130 StGB zugrunde gelegt, der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer vor allem berücksichtigt, daß er bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist; außerdem, daß er im Hinblick auf seine soziale und familiäre Situation, insbesondere weil er eine Familie mit einem Kleinkind zu versorgen hat, besonders strafempfindlich ist. Berner blieb zu seinen Gunsten nicht außer Betracht, daß er die Tat nicht alleine, sondern mit Hilfe anderer Personen begangen hat.

Zu Lasten des Angeklagten war insbesondere die hohe kriminelle Energie zu berücksichtigen, mit der die Tat begangen wurde. Der Angeklagte handelte auf Grund einer ausgeklügelten und besonders raffinierten und verdeckt ausgeführten Strategie, die mit großem Vorbedacht gewählt worden war, zahlreiche Täuschungen und Manipulationen beinhaltete und deswegen besonders schwer zu durchschauen war. Es kam ihm auch darauf an, die genannten geschützten Rechtsgüter möglichst stark zu verletzen und den Opfern eine Verteidigung

238

dagegen so schwer wie möglich zu machen. So führte er seinen massiven Angriff auf den sozialen Frieden unter der Maske bürgerlicher Wertvorstellungen und unter Berufung auf deren fundamentale Errungenschaften wie etwa die Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft durch. Auch war er, um seine politischen Ziele durchzusetzen, bereit, auf rücksichtslose Weise selbst die sensibelsten Bereiche persönlicher Schicksale und des gesellschaftlichen Lebens anzutasten. Erschwerend zu berücksichtigen war auch, daß seine Handlung die Grundlage für möglichst zahlreiche Taten ähnlicher Art durch Personen sein sollte, welche sich auf sein "Gutachten" berufen. Dabei kam es ihm insbesondere darauf an, auf subtile Weise Unruhe auch in die Teile der Bevölkerung zu bringen, die rassistischen oder nationalistischen Vorstellungen fernstehen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien der Kammer die Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gem. § 56 StGB nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

239

Dies kam schon deswegen nicht in Betracht, weil dem Angeklagten, der als fanatischer Überzeugungstäter einzustufen ist, keine positive Sozialprognose gestellt werden kann (S 56 Abs. 1. StGB). Der Angeklagte hat, was seine Einstellung einmal mehr dokumentiert, während und trotz des laufenden Verfahrens weitere "revisionistische" Schriften veröffentlicht bzw. vorbereitet, die nach der gleichen Strategie der scheinbaren Objektivität wiederum darauf abzielen, den Holocaust zu leugnen. So erschien im Herbst 1994 das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" und wurde das Buch gegen Pressac vorbereitet. Die Kammer hat deshalb keine Zweifel, daß der Angeklagte nicht gewillt ist, sich im Hinblick auf die genannten Strafvorschriften künftig 'rechtstreu' zu verhalten.

Auch der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe (S 56 Abs. 3 StGB). Eine Aussetzung der Freiheitsstrafe würde sowohl im Hinblick auf die Tat und als auch ihre Begehungsweise das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung erschüttern. Der Angeklagte ist nach Auffassung der Kammer ein gefährlicher Brunnenvergifter, der keine Bewährung verdient und bei dem eine solche für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erschiene.

240

Im übrigen liegen auch bei einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Angeklagten keine besonderen Umstände in der Tat und seiner Person nach S 56 Abs. 2 StGB vor. Umstände, die die Tat "verständlicher" machen oder in einem milderen Licht erscheinen lassen, sind nicht gegeben. Sie ist im Gegenteil, wie dargestellt, auf Grund der kalkuliert-raffinierten und verdeckten Art, in der sie begangen wurde, als besonders gravierend anzusehen. Auch in der Person des Angeklagten vermag die Kammer keine besonderen Umstände zu erkennen.

VI.) Einziehung und Kosten

Die Einziehung beruht auf §§ 74 und 74 d StPO. Die genannten Gegenstände sind durch die Tat hervorgebracht, bzw waren Tatmittel. Die Einziehung hielt die Kammer für sachgerecht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Mayer Helwerth gez. Heitmann Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG

Richter am LG Helwerth ist derzeit im Urlaub und deshalb an der Unterschriftsleistung verhindert

gez. Dr. Mayer Vors. Richter am LG

Ausgefertigt Stuttgart, den 06. Okt. 1995 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichtes

Scheerer Justizobersekretärin